DIE BARGELD ERSPARENDEN ZAHLUNGS-METHODEN, WELCHE DURCH DIE REICHSBANK VERSUCHT WORDEN SIND.

INAUGURAL-DISSERTATION

VERFASST UND DER

HOHEN RECHTS- UND STAATSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT

DER

KGL. BAYER. JULIUS-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT WÜRZBURG

ZUR

ERLANGUNG DER STAATSWISSENSCHAFTLICHEN DOKTORWÜRDE

VORGELEGT VON

KARL EICHENSEER

AUS RACKENDORF.

ACAD. LUDW. BAV. BIBL.

WÜRZBURG

J. M. RICHTER, K. B. HOFBUCHDRUCKEREI

1912.

Referent:
REICHSRAT, GEHEIMER HOFRAT, PROFESSOR
Dr. G. v. SCHANZ.

INHALT.

§ 1. Der Geldbedarf der Volkswirtschaft 1

I. Abschnitt. Begriffliches.

§ 2. Begriff des Geldes 5
§ 3. Entstehung des Geldes 7
§ 4. Funktionen des Geldes 11
§ 5. Theorien des Geldes 13
A. Die staatliche Theorie des Geldes (F. G. Knapp) 14
B. Die volkswirtschaftliche Theorie des Geldes (L. Stephinger) 20

II. Abschnitt. Die Bargeld ersparenden Zahlungsmethoden im allgemeinen.

1. Kapitel. Die Bargeld ersetzenden Zahlungsmethoden 27
§ 6. Die Banknoten 28
§ 7. Wechsel und Devisen 29

2. Kapitel. Die Bargeld ersparenden Zahlungsmethoden 31
§ 8. Der Scheck 31
§ 9. Der Giroverkehr 35
§ 10. Das Clearing 36

III. Abschnitt. Die von der Reichsbank versuchten Bargeld ersparenden Zahlungsmethoden.

1. Kapitel. Giroverkehr und Clearing 39
§ 11. Der Giroverkehr der Reichsbank 39
§ 12. Der Reichsbank-Fernscheck 42
§ 13. Das Reichsbank-Clearing 43
§ 14. Die Scheck-Austauschstelle 45

2. Kapitel. Das Hypotheken-Clearing der Reichsbank 46
I. Entstehungsgründe 46
§ 15. Mittelbare Entstehungsgründe des Hypotheken-Clearings . . 46
§ 16. Unmittelbare Entstehungsgründe des Hypotheken-Clearings . 48

II. Gestaltung des Hypotheken-Clearings 50

§ 17. Ursprüngliche Organisation des Hypotheken-Clearings . . . 50

§ 18. Entwicklung des Hypotheken-Clearings mit den einschlägigen Aenderungen. — Auflösung 56

III. Die Gründe des Nichtfunktionierens des Hypotheken-Abrechnungsverkehrs 59

§ 19. Gründe, die in der Natur der Sache liegen 60

§ 20. Gründe, die in der Organisation liegen 61

§ 21. Gründe sonstiger Natur 63

§ 22. Verlegung der Stichtage 65

IV. Surrogate und Reformvorschläge 67

§ 23. Der Hypotheken-Zahlungsverkehr 67

§ 24. Ausbau des Giroverkehrs 72

§ 25. Auszahlung der Beamtengehälter 73

§ 26. Der Annahme-Scheck 74

Schlussbetrachtung 76

Beilagen . . . . . 79—86

Literatur-Verzeichnis.

Allgemeine Bestimmungen über den Geschäftsverkehr mit der Reichsbank.

Annalen des Deutschen Reiches (1901). Dunker: Goldersparende Zahlungsmethoden.

Art und Bedeutung des wirtschaftlichen Abrechnungsverkehrs. (Vortrag von Neander Müller 1911.)

Bank-Archiv, Bd. V—X: diverse Abhandlungen.

Bankenquete 1908/09: Stenographische Berichte.

Berliner Börsen-Courier: diverse Artikel.

Berliner Tageblatt: diverse Artikel.

Buchwald: Technik des Bankbetriebes. 1912.

Budde: Ueber die von der Reichsbank eingeleitete Reform des Zahlungsverkehrs bei den Hypothekenbanken. (Deutsche Wirtschaftszeitung, III. Jahrgang Nr. 227.)

Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Aufl. 1909. Artikel: Abrechnungswesen von R. Koch. Clearinghouse von A. Rauchberg. Geld von C. Menger. Staatl. Theorie des Geldes von F. G. Knapp.

Der deutsche Oekonomist: diverse Artikel.

Die deutschen Abrechnungsstellen in den Jahren 1908—11.

Endemanns Handbuch des deutschen Handels- und Wechselrechts. 1885. Artikel: Die Skontration.

Frankfurter Zeitung: diverse Artikel.

Helffrich: Studien über Geld- und Bankwesen. 1900.

Heilfron: Geld-, Bank- und Börsenwesen. 1909.

Heymann: Reichsbank und Geldverkehr. 1908.

Leitner: Das Bankgeschäft und seine Technik. 1910.

Marx: Zur abstrakten Natur des Schecks. 1911.

Obst: Banken und Bankpolitik. 1909. Geld-, Bank- und Börsenwesen. 1908.

Philippovich: Grundriss der politischen Oekonomie. I. Band. 1911.

Schinkel Max: Reichsbank und Giroverkehr. 1909.

Stephinger L.: Die volkswirtschaftliche Theorie des Geldes. Separatabzug aus der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. (Jahrgang 1911. Heft 1.)

Verwaltungsberichte der Reichsbank für die Jahre 1909—11.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549801_0068

§ 1.

Der Geldbedarf der Volkswirtschaft.

Immer grössere Dimensionen hat die Inanspruchnahme der Reichsbank in den letzten Jahren, besonders an den Quartalsterminen, angenommen, und die verschiedenen Abwehrmassregeln, welche unser Zentralnoteninstitut bis in die letzten Zeiten verschiedentlich dagegen versucht hat, zeigen zwar deutlich, dass dasselbe sich der ihm nach § 12 des Bankgesetzes gestellten Aufgabe, „den Geldumlauf im gesamten Reichsgebiet zu regeln, die Zahlungsregulierungen zu erleichtern und für die Nutzbarmachung verfügbarer Kapitalien zu sorgen", gar wohl bewusst ist und auch den besten Willen hat, ihr nach Kräften nachzukommen, dass aber die Erfolge in dieser Richtung in keiner Weise den Erwartungen entsprechen. Eine Gefährdung unserer Geldverfassung ist daher ganz und gar nicht ausgeschlossen, wenn die Ansprüche wie bisher weiter wachsen, und die diesbezügliche Besorgnis der Reichsbank sehr wohl begründet.

Da ist es nun die wirklich sehr merkwürdige Rückständigkeit unseres Zahlungsverkehrs, namentlich in den Kreisen der mittleren und unteren Bevölkerung, welche die Aufmerksamkeit aller derjenigen erregt, denen an der Beseitigung obiger Zustände gelegen ist. Denn wenn sich auch die tägliche Geldbewegung, namentlich im kleinen, nicht genau erfassen lässt, so steht doch ausser Zweifel, dass trotz aller Fortschritte, die Deutschland im Zahlungswesen aufzuweisen hat, in der deutschen Volkswirtschaft der Bedarf an baren Umlaufsmitteln im Vergleich mit dem unserer Nachbarländer ungleich höher ist, wie folgende Zahlen dartun mögen. Ende des Jahres 1909 betrug der Vorrat an Goldmünzen in Deutschland etwa 3,8 Milliarden Mark. Davon lagen Ende des Jahres 1910 nur 660 Millionen Mark in den Kassen der Reichsbank und der übrigen deutschen Notenbanken, um als Basis für die Notenausgabe in Betracht kommen zu können. In Umlauf waren also mehr als 3,1 Milliarden Mark Goldmünzen, zu denen etwa 1 Milliarde Silbermünzen, sowie ungefähr 1½ Milliarden Banknoten und 120 Millionen Mark Kassenscheine kommen. Auf den Kopf der etwa 65 Millionen betragenden Bevölkerung Deutschlands berechnet sich also ein Zahlungsmittelverbrauch von fast 90 Mark.

Betrachten wir dagegen die Dinge, wie sie in Frankreich und England gelagert sind. Frankreichs Goldvorrat übersteigt den Deutschlands vielleicht um eine halbe Milliarde. In der Bank von Frankreich befanden sich Ende des Jahres 1910 2,65 Milliarden Gold, in Deutschlands Notenbanken wie oben ausgeführt nur 660 Millionen, also ¼ des französischen Bestandes. Der Goldumlauf in Frankreich betrug 1,7 Milliarden, in Deutschland 3,1 Milliarden, also fast das Doppelte des französischen Goldumlaufes. Noch sprechender ist ein Vergleich mit England. Dort beträgt der Goldvorrat in dem angenommenen Zeitpunkte

2,3 Milliarden Mark; davon liegen nur 625 Millionen in der Bank of England. In Umlauf sind wie in Frankreich 1,7 Milliarden Mark, also wieder nur die Hälfte unserer Umlaufsziffer. Zudem betrug der Umlauf an Silbermünzen nur eine halbe Milliarde, ist also halb so gross wie bei uns. Während wir Ende des Jahres 1909 1200 Millionen Mark an ungedeckten Noten aufzuweisen hatten, kommt England gewöhnlich ohne ungedeckte Noten aus.[1])

Mit Recht muss daher unser Zahlungsverkehr als rückständig angesehen werden und mit demselben Recht muss eine der wesentlichsten Ursachen, die den übermässigen speziell an den Quartalsterminen sich unangenehm bemerkbar machenden Bedarf an Zahlungsmitteln in Deutschland hervorrufen, in der geringen Beachtung und noch geringeren Benützung einzelner von den verschiedenen Bargeld ersparenden Zahlungsmethoden zu suchen sein, welche die Reichsbank versucht hat.

Um zu einem tunlichst vollständigen Verstehen und einer entsprechenden Würdigung dieser Methoden zu gelangen, ist zweierlei notwendig. Fürs erste muss man sich klar werden über den Geldbedarf einer Volkswirtschaft überhaupt, sodann wird es von Bedeutung sein zu einem möglichst scharfen Geldbegriff zu kommen, da ja ein solcher die Grundlage für das Verständnis der Bargeld ersparenden Zahlungsmethoden bildet.

Da sich die Volkswirtschaft aus Einzel- und Gemeinwirtschaften zusammensetzt, so gelangen wir zu einer richtigen Beurteilung des Geldbedarfes dieser Volkswirtschaft am sichersten, wenn wir von dem Bedarf dieser Glieder der Volkswirtschaft ausgehen. Natürlich müssen hierbei alle diejenigen Einrichtungen innerhalb dieser Volkswirtschaft, welche geeignet sind, Bargeld zu ersetzen bezw. zu ersparen, in entsprechender Weise berücksichtigt werden, da dieselben das Bild von dem Geldbedarf der gesamten Volkswirtschaft ganz bedeutend umzugestalten vermögen.

Was zunächst die Notenbanken angeht, die infolge ihrer Verfassung berufen und in der Lage sind, eine ihre Metallbestände weit übersteigende Menge von Banknoten d. i. von Urkundengeld zu emittieren, so ist hierdurch nicht notwendig eine entsprechende dauernde Vermehrung des Geldumlaufes bedingt. Denn die ausgegebenen Noten machen innerhalb der Volkswirtschaft einen Teil des Münzgeldes frei, das sonst zur Zirkulation nötig wäre, und halten dasselbe für andere Zwecke verwendbar. Die Emission von Noten gestaltet also das Geldwesen in einer Volkswirtschaft in erster Linie rationeller, ohne den Geldumlauf selbst zu vermehren, oder den Bedarf der Volkswirtschaft an Umlaufsmitteln irgendwie zu beeinflussen. Wohl aber sind unsere Notenbanken in der Lage, in anderer Richtung nivellierend und ausgleichend auf den Bedarf der Volkswirtschaft an Umlaufsmitteln einzuwirken, indem sie mit Hilfe ihrer Aktivgeschäfte, besonders im Wege des Wechseldiskontes einen augenblicklichen oder auch periodisch wiederkehrenden Bedarf der Volkswirtschaft an Umlaufsmitteln zu befriedigen vermögen, was für sie umso einfacher ist, weil in diesen Zeitabschnitten sich auch regelmässig ein bedeutend gesteigerter Kreditbedarf einzustellen pflegt. Die Notenbanken führen auf diese Weise lediglich infolge der Elastizi-

[1]) Neander Müller: Art und wirtschaftliche Bedeutung des Abrechnungsverkehrs. XII.

tät der Notenemission über die wechselnden Bedürfnisse der Volkswirtschaft an Umlaufsmitteln hinweg, ohne den Geldbedarf und den Geldumlauf selbst irgendwie zu beeinflussen. Dieselbe Funktion üben unsere Reichskassenscheine aus, nur mit dem Unterschied, dass ihre obere Grenze genau fixiert ist.

Wesentlich verschieden davon sind die wirklich Bargeld ersparenden Einrichtungen einer Volkswirtschaft: Scheck-, Giro- und Abrechnungswesen in den verschiedensten Variationen. Hier wird nicht Bargeld durch Urkundengeld ersetzt, sondern es tritt faktisch eine bedeutende Reduzierung des gesamten Bedarfes einer Volkswirtschaft an Umlaufsmitteln ein.

Das Charakteristische bei allen diesen Einrichtungen ist die Tatsache, dass die ungemein grosse Anzahl von Barbeständen, die bisher aus irgend einem Grunde in den Kassen der Einzelwirtschaften zurückgehalten werden, nunmehr zur Aufbewahrung und buchmässigen Verwaltung von den Instituten übernommen werden, die dem einzelnen Deponenten mit einem im Verhältnis zu ihren Depositen geringen eigenen Barbestand jederzeitige oder kurzfristige Verfügungsmöglichkeit über sein Guthaben gewähren können. Der Grund, dass die Institute hierzu in der Lage sind, beruht in der Erfahrung, dass die Depositen niemals gleichzeitig und in vollem Betrage abgehoben werden, sondern dass sich die Abhebungen in vollständig verschiedenen Zeitpunkten und in den verschiedensten Teilbeträgen vollziehen; auch werden dieselben durch neue Ueberweisungen bezw. neue Einzahlungen häufig storniert, und in sehr vielen Fällen kommt es überhaupt nicht zur Benützung von Bargeld, sondern die Transaktionen finden im Buchungswege ihre Erledigung. In welchem Maasse es nun allerdings gelingt, die auf diese Weise gewonnenen freien Depositengelder auszuscheiden und sie dem Kreditverkehr zuzuführen, ohne gleichzeitig die nötige Liquidität des den Giroverkehr und das Abrechnungswesen pflegenden Institutes auch nur im geringsten zu gefährden, das hängt m. E. einzig und allein ab von der persönlichen Tüchtigkeit und Gewissenhaftigkeit des verantwortlichen Leiters bezw. Disponenten; denn die Verhältnisse sind bei den einzelnen Instituten zweifellos derart verschieden gelagert, dass man unmöglich auch nur in gröbsten Umrissen allgemeine Normen aufstellen kann. Die Tatsache bleibt jedenfalls bestehen, dass die so freigewordenen Bargeldbestände nun wieder dem Verkehr zugeführt werden, der dadurch sich mit einem geringeren Bestande an Bargeld wie bisher abwickeln kann. Immer aber muss man sich dabei klar sein, dass nicht so fast der Bedarf der einzelnen Sparer an Barmitteln eine Minderung erfährt, als vielmehr die ganze Reduktion durch die Bargeld ersparenden Methoden der Institute ermöglicht wird.

Der Geldbedarf einer Volkswirtschaft repräsentiert sich uns demnach als Summe der Geldbestände der Einzel- und Gemeinwirtschaften innerhalb dieser Volkswirtschaft, wobei sich jedoch diese Summe nicht aus einer einfachen Addition des Barmittelbedarfes der einzelnen Wirtschaften ergibt, sondern alle innerhalb der Volkswirtschaft bestehenden Bargeld ersparenden Zahlungsmethoden mit in Rechnung gezogen werden müssen. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass eine Aenderung im Tauschwert des Geldes auch nicht ohne Einfluss auf den Bedarf der

Einzelwirtschaften an Geld, und somit auch nicht ohne Einfluss auf den Geldbedarf der Volkswirtschaft ist. Es bedingt jede Erhöhung des Tauschwertes des Geldes ganz von selbst eine Verminderung und jedes Sinken des Wertes umgekehrt eine Erhöhung des Bedarfes.

Innerhalb der deutschen Volkswirtschaft macht sich nun, wie schon am Eingange bemerkt worden ist, ein stetiges Wachsen des Geldbedarfes geltend. In richtiger Erkenntnis, dass die Bargeld ersetzenden Zahlungsmethoden den Geldbedarf nicht verringern, sondern höchstens, wie Banknoten, die Schwankungen des Geldbedarfes ausgleichen, ist daher die Reichsbank fortwährend bemüht, durch Bargeld ersparende Zahlungsmethoden dem stetig steigenden Geldbedarf gerecht zu werden.

Bevor ich jedoch auf dieselben näher eingehe, halte ich es für nötig, mit einem kurzen Ueberblick über die Entstehung und Funktionen des Geldes zu einem möglichst präzisen Geldbegriffe zu gelangen, mit dessen Hilfe sich dann die einzelnen Bargeld ersparenden Zahlungsmethoden leichter analysieren lassen.

I. Abschnitt.

Begriffliches.

§ 2.

Begriff des Geldes.

Die notwendige Voraussetzung dafür, dass ein Gut innerhalb einer Wirtschaft zum Gelde werden kann, ist die Tatsache, dass es innerhalb des Güterverkehrs eines Volkes zum allgemein gebräuchlichen Tauschmittel wird. Nur dann und nur insoweit ein Gut die Fähigkeit in sich hat, diese Aufgabe zu erfüllen, kann man es als Geld ansprechen. Nicht der Stoff oder dessen technische Eigenschaften sind es demnach, die ein Gut zum Gelde werden lassen können, ebenso wenig der Wille der Gewalthaber innerhalb eines Volkes, sondern einzig und allein die Stellung eines Gutes innerhalb einer gegebenen Volkswirtschaft. Denn erst dadurch, dass ein Gut zum allgemein gebräuchlichen Tauschmittel wird, tritt es aus dem Kreise der übrigen Güter in einer spezifisch ihm eigentümlichen Weise hervor und gelangt zur Stellung eines „den Güteraustausch vermittelnden Verkehrsobjektes". Gänzlich gleichgültig ist dabei, ob das Gut diese Funktion in mehr oder minder vollkommenem Grade zu erfüllen vermag. Die Tatsache allein, dass es allgemein gebräuchlicher Tauschvermittler überhaupt geworden ist, genügt, um ihm die Geldeigenschaften zuzusprechen. Das Maass, in welchem das Gut dieser seiner Wesensfunktion gerecht wird, ist somit keineswegs bestimmend für das Wesen als solches, sondern ist lediglich bedeutungsvoll für die Qualität des Geldes. Auch der Weg, auf dem ein Gut zum Gelde geworden ist, kann für den Geldbegriff ausser Betracht gelassen werden, denn ob ein Verkehrsobjekt aus sich selbst heraus, also automatisch, oder mit Zwang zum allgemein gebräuchlichen Tauschmittel geworden ist, ist belanglos, sobald ihm tatsächlich diese Eigenschaft innerhalb einer Volkswirtschaft zukommt. Aus der Tatsache, dass ein Gut die Rolle eines allgemein gebräuchlichen Tauschvermittlers immer nur innerhalb eines ganz bestimmten Wirtschaftsgebietes zu spielen vermag, ergibt sich dann von selbst, dass es kein Geld in abstracto geben kann, sondern dass ein Verkehrsobjekt immer nur innerhalb ganz bestimmter örtlicher und zeitlicher Grenzen zum Gelde werden kann (HWB. Bd. IV, S. 598/99). Die tatsächliche Funktion eines Gutes als allgemein gebräuchliches Tauschmittel ist es also, was ihm vom wirtschaftlichen Standpunkt aus die Geldeigenschaft verleihen kann.

Neben dieser originären Funktion eines Gutes als eines allgemein gebräuchlichen Tauschmittels, welche dem Gelde trotz der Verschiedenartigkeit seiner äusseren Gestalt und in allen seinen Entwicklungsphasen charakteristisch und für den Geldbegriff somit essentiell ist, gibt es noch eine Menge anderer derivativer Funktionen, die regelmässig dem Geldbegriff adhärieren, ohne für ihn wesentlich zu sein; über diese derivative Funktion ist an späterer Stelle ausführlich gehandelt.

Um aber in das Wesen des Geldes noch vollkommener einzudringen, dürfte es nicht ohne Belang sein, wenigstens einige dieser Funktionen bereits hier, in ihrem inneren Zusammenhang etwas zu betrachten.

Es ist erklärlich, dass, sobald ein Verkehrsobjekt innerhalb einer Volkswirtschaft zum Gelde geworden ist, und damit die Vermittlung des Austausches der übrigen Güter übernommen hat, sich die Bewertung dieser Güter nach dem in Geld ausgedrückten Preise ergibt. Die Preise sind eben Geldpreise geworden. Daraus folgt die Funktion des Geldes „als Preisindikator und Maassstab des Tauschwertes" von selbst (HWB. IV, S. 599, 585 und 586).

Eine weitere Folge des Geldes, die sich aus seiner Eigenschaft als allgemein gebräuchliches Tauschmittel ergibt, ist die, dass in der Geldwirtschaft gerade diese allgemein gebräuchlichen Tauschmittel Verwendung finden für subsidiäre, für einseitige Leistungen usw. Diese Art der Benützung des Geldes ist somit offensichtlich eine Erscheinung, die durch die Entwicklung des Geldes in keiner Weise bedingt ist.

Trotzdem fasst die gewöhnliche Definition des Geldes seine originäre und derivative Funktion zusammen und bezeichnet Geld als allgemeines Tauschmittel und Wertmaassstab der Güter. Auch A. Wagner steht auf dem Standpunkt, dass die Funktion des Geldes als Wertmaassstab der Güter „eine primäre oder Hauptfunktion" des Geldes sei, während auch er alle weiteren Funktionen des Geldes als sekundäre Erscheinungen betrachtet. Dagegen lässt sich nur sagen, dass die originäre Funktion des Geldes als allgemeines Tauschmittel eben die notwendige Voraussetzung für die Funktion als Wertmaassstab bildet.

Auch der Zwangskurs kann endlich nicht als zum Wesen des Geldbegriffes gehörig angesprochen werden. Das erhellt aus der Funktion des Geldes als allgemein gebräuchliches Tauschmittel. Nehmen wir an: ein Verkehrsobjekt sei zum allgemein gebräuchlichen Tauschmittel, also zu Geld geworden und ist damit in Gegensatz zu den übrigen Kaufgütern getreten. Es scheidet sich nun dieses Geld innerhalb der einzelnen Wirtschaften ganz von selbst aus dem Kreise der übrigen Güter aus und nimmt eine für seine Zwecke als Tauschmittel spezifisch geeignete Verkehrsform an. Diese Entwicklung des Geldes stellt sich überall automatisch, also ohne jedweden staatlichen Zwang ein. Nun kann man doch kaum sagen, dass, wenn die Entwicklung bis zu dem eben geschilderten Stadium fortgeschritten ist, noch nicht von „Geld" gesprochen werden könne, sondern dasselbe erst durch Zwangskurs ins Leben gerufen werde. Zudem werden in jedem Wirtschaftsgebiet, in dem ein Verkehrsobjekt sich als allgemeines Tauschmittel eingeführt hat, die Geldschulden aller Regel nach auf dieses „usuelle Geld" gestellt, so dass man wohl annehmen muss, dass die Leistung von Beträgen dieses usuellen Geldes auch der Inhalt der in Frage stehenden Forderungsrechte bilde.

Dieses usuelle Geld ist somit auch ohne Zwangskurs ein Zahlungsmittel, das der Berechtigte annehmen muss, wenn er nicht in Annahmeverzug geraten will, also rechtliches Zahlungsmittel. Somit wird Geld in diesen Fällen eo ipso, nicht erst durch Zwangskurs zum gesetzlichen Zahlungsmittel. Der Zwangskurs repräsentiert sich von diesem Gesichtswinkel aus vielmehr als eine Ausnahmemaassregel, die sich wohl in gewissen Fällen als nützlich und sogar als notwendig erweisen kann, aber keineswegs zum Geldbegriff gehört. „Das volkswirtschaftliche befriedigende Geld" sagt L. Stephinger, „soll überhaupt keines Zwangskurses bedürfen". Geld ist nur das, was die ungezwungene Volkswirtschaft als solches anerkennt.

§ 3.

Entstehung des Geldes.

Die Tatsache, dass ein Gut oder auch gewisse Güter zu allgemein gebräuchlichen Tauschmitteln werden, hat schon im Altertum die Aufmerksamkeit der denkenden Menschheit auf sich gezogen und bis in unsere Tage erstrecken sich die Auslassungen von Theoretikern und Praktikern über dieses Problem.

Dass man Güter gegen nützlichere Güter einzutauschen bereit ist, versteht sich sehr wohl. Die Erscheinungen aber, dass alle Menschen bei fortgeschrittener Volkswirtschaft geneigt sind, ihre Güter gegen Geld in Metall oder Urkundenform auszutauschen, welche Güter für den Einzelnen an sich keinen Wert zu haben scheinen, dünkt ziemlich sonderbar, zumal sie doch in ihrem sonstigen Tauschverkehr in erster Linie ihre Bedürfnisse zu berücksichtigen pflegen. Die Philosophen Aristoteles und Plato und der Jurist Paulus sind der Ansicht, das Geld sei durch Vereinbarung der Menschen, durch staatlichen Zwang entstanden, eine Ansicht, die ja auch heute noch verschiedentlich vertreten wird. Dem gegenüber möge jetzt schon bemerkt werden, dass das Geld sich aus dem Verkehr heraus ganz von selbst entwickelt hat.

Zunächst könnte man meinen, die Erklärung für diese sonderbare Erscheinung liege in der Münz- und Urkundenform, welche für die Tauschmittel der Kulturvölker charakteristisch ist. Allein auch in dem Stadium der volkswirtschaftlichen Entwicklung und bei den Völkern, die sich heute noch der Edelmetalle in ungemünztem Zustande oder eines anderen Geldstoffes als allgemeinen Tauschmittels bedienen, finden wir diese eigentümliche Erscheinung, deren Erklärung, welche für einen richtigen Geldbegriff unbedingt notwendig ist, nur eine Untersuchung über den Ursprung und die Entstehung des Geldes zu geben vermag (vgl. HWB. Bd. IV, S. 555/556).

Was zunächst den Namen „Geld" betrifft, so kommt er von „gelten", was in früherer Zeit gleichbedeutend ist mit „bezahlen, leisten", wie das noch zum Ausdruck kommt in „Entgelt, vergelten".

Die Anfänge der Entstehung des Geldes führen zurück in die Zeit der Naturalwirtschaft und des daraus hervorgegangenen Naturaltausches. Dieser Naturaltausch hatte natürlich seiner primitiven Konstitution entsprechend arge Misshelligkeiten an sich. Fürs erste musste es schon

ziemlich zufällig sein, wenn sich die beiden Kontrahenten, die tauschen wollten, auch in ihren Wünschen, d. i. in dem, was sie eintauschen wollten, begegneten. Diese Schwierigkeit wuchs natürlich, je mehr sich eine Arbeitsteilung einstellte, und je mehr Arten von Gütern auf den Markt kamen. Eine weitere und noch viel grössere Schwierigkeit lag in der Wertmessung, da es sich auf dieser Stufe lediglich um individuelle Tauschprozesse handelte. Endlich war auch noch hemmend die geringe Teilbarkeit der Waren, was sich besonders dann bemerkbar machen musste, wenn die eine Sache mehr wert war als die andere (HWB. IV, S. 556/557).

Wegen dieser enormen Schwierigkeiten ist es daher leicht erklärlich, dass der Verkehr im Stadium des Naturaltausches nur ein sehr geringer sein konnte. Es bildete für den Verkehr einen entschiedenen Fortschritt, als sich auf dieser Basis eine Differenzierung innerhalb der Waren nach ihrer Marktgängigkeit einstellte, d. h. es stellte sich auf Grund der Erfahrung nach und nach heraus, dass manche Güter mehr, andere weniger beim Tausche begehrt werden (HWB. IV, S. 558).

Man will nun das ursprüngliche Ziel nicht mehr direkt, sondern auf dem Umwege über das marktgängigste Gut, sozusagen durch dessen Vermittlung, erreichen. Man nimmt im Tausch eine Ware an, die man eigentlich nicht haben will, von der man aber weiss, dass man damit das ursprünglich Gewollte eintauschen kann, weil diese Vermittlerware infolge ihrer Marktgängigkeit allgemein beliebt ist und auch wieder gern allgemein angenommen wird. Je mehr nun bei den einzelnen Wirtschaftssubjekten das Interesse ihrer Güterversorgung wächst, desto mehr sind sie geneigt, derartige vermittelnde Tauschakte mit Hilfe eines marktgängigen Gutes vorzunehmen, ganz von selbst ohne irgend welche Uebereinkunft oder irgend einen staatlichen Zwang. Schliesslich bürgert sich auf diese Weise der Weg des Tausches als gebräuchliche Art des Güterumsatzes ein. „Die Schwierigkeiten", sagt Helfferich (Geld und Banken, I, 1903), „waren nur zu überwinden, wenn diejenigen, welche bestimmte Waren überflüssig hatten, gegen diese zunächst solche Waren eintauschten, von denen sie erwarten durften, dass sie für dieselben jederzeit die von ihnen wirklich benötigten Dinge erhalten konnten."

Voraussetzung und Bedingung für die Marktgängigkeit einer Ware sind leichte Teilbarkeit, Uebertragbarkeit und Vertretbarkeit, begrenzte Menge und allgemeiner Bedarf. Es zeigt sich denn auch, dass nur Waren, die diesen Eigenschaften am meisten entsprechen, dem wirtschaftlichen Interesse der Einzelnen am zweckmässigsten zu dienen geeignet waren und auf den Märkten zu den marktgängigsten Waren und damit zu den gebräuchlichsten Tauschvermittlern geworden sind. Es hatten eben diese Waren im Verhältnis zu den übrigen Gütern die grösste Absatzfähigkeit erlangt, wobei natürlich auch andere Faktoren, wie Nachahmung und Gewohnheit, ein Stück mit beigetragen haben mögen. In diesem Stadium haben wir also eine sogenannte Zwischenware, die der grundlegenden Bedingung des Geldbegriffes genügt, vorausgesetzt, dass diese Ware allgemein in einem bestimmten Wirtschaftskreise als Tauschvermittler angenommen wird. Dabei ist es keineswegs ausgeschlossen, dass mehrere Waren gleichzeitig oder an gleichem Orte „Geld" werden können, die dann natürlich regelmässig in ein bestimmtes Wertverhältnis zu einander gebracht werden. In der weiteren Entwicklung des Geldwesens zeigt sich

nun überall das Bestreben, sich derartige Tauschmittel anzueignen, die infolge ihrer Eigenschaften, wie Teilbarkeit, Vertretbarkeit, Transport- und Aufbewahrungsmöglichkeit usw. eine möglichst umfassende Beherrschung des übrigen Gütermarktes gewährleisten, was ja gerade bei der immer weiteren Ausdehnung des Verkehrs nach Ort und Zeit von besonderer Bedeutung werden musste. Eine grosse Rolle spielte auf dieser Stufe der Geldentwicklung das Viehgeld, das pecunia der Römer, das um so mehr geeignet war, die Funktion eines Tauschvermittlers auszuüben, als in den verschiedenen Viehgattungen auch die Möglichkeit einer Art Stückelung gegeben war.

Neben diesem pecunia sind vor allem Güter, die infolge ihrer Produktionsweise sich als Stücktypen darstellen lassen und quantitativ gleichartig sind, für die weitere Entwicklung des Geldes von hervorragender Bedeutung geworden. Besonders kommen hier in Betracht die Metalle, die unedlen sowohl als die edlen, und die dem Schmuck dienenden Waren. Diese Stoffe stossen allmählich die Geräteform ab, um immer mehr die für den Verkehr bequemere Geldform anzunehmen. Von den Schmuckgegenständen sind es vornehmlich die Muscheln, die an Schnüren aufgereiht und als Zahlung benützt werden. Ueberall zeigt sich dabei die Tendenz, diese Güter in möglichst vollkommene Stücktypen umzugestalten. Sehr früh tritt auch schon Gold auf, weiter Kupfer, das bei der primitiven Schmelztechnik relativ leicht zu gewinnen ist, Silber und zuletzt auch Eisen. Dass Eisen Geld gewesen ist, auch in der Form einer bestimmten Ware, ist aus Sparta bekannt.

Waren, die auf diese Weise zu allgemein gebräuchlichen Tauschvermittlern geworden sind, bezeichnen wir als Geld. Ob diese Institution des Tauschvermittlers, wie Menger meint, gleich anderen sozialen Institutionen auch durch autoritative Einflüsse, insbesondere auch auf legislativem Wege entstehen kann, erscheint m. E. mindestens zweifelhaft. Dass dagegen derartige Einflüsse die natürliche Entwicklung fördern oder auch hemmen können, gebe ich gerne zu (vgl. HWB. Bd. IV, S. 562). Die Tauschmittel sind ursprünglich entstanden, nicht auf legalem oder konventionellem Wege, sondern wie ausgeführt, durch das gleichartige Handeln der in der Gesellschaft vereinten wirtschaftenden Menschen.

Ist nun eine Ware einmal zum allgemein gebräuchlichen Tauschmittel geworden, so wächst dadurch deren Marktgängigkeit derart, dass ihre Aussonderung aus dem Kreise der übrigen Güter geradezu für sie zu einer Wesenseigenschaft wird. Pecuniam habens habet omnen rem, quamvult habere. „Auf dieser Stufe müssen die übrigen Güter erst in Geld umgewandelt werden.“ In dieser eigenartigen, alle Güterumsätze vermittelnden Funktion liegt die exzeptionelle Stellung des Geldes, wodurch es sich von allen übrigen Verkehrsobjekten in so hohem Maasse unterscheidet (HWB. Bd. IV, S. 564/65).

Nachdem nun die Metalle in das Warengeld eingerückt waren, verdrängten sie immer mehr und mehr die übrigen Glieder, und schliesslich haben sich Gold und Silber allein durchgerungen und zu behaupten gewusst. Die Gründe, welche gerade die Metalle, und von diesen selbst wieder Gold und Silber, zu dieser dominierenden Stellung im Gebiete des Geldwesens geführt und ihnen diese Position auch in der Gegenwart noch erhalten haben, sind die Eigenschaften der Metalle, besonders der

edlen, die den Anforderungen, welche an den besten Geldstoff zu stellen sind, in relativ höchstem Masse entsprechen.

A. Wagner (Theoret. Sozialökonomik, Leipzig 09) stellt an den Geldstoff Anforderungen in zweifacher Hinsicht:

Von den natürlichen Eigenschaften kommen danach vor allem in Betracht: 1. Unveränderlichkeit und Widerstandsfähigkeit gegen schädliche äussere Einflüsse, sodass die Substanz möglichst gleich bleibt. 2. Dauerhaftigkeit, genügende Härte. 3. Nicht zu schwierige und nicht zu kostspielige, möglichst verlustlose technische Form- und Umformbarkeit. 4. Gewinnbarkeit in reiner und möglichst gleichmässiger Substanz, wodurch die Fungibilität der einzelnen Teile bedingt ist. 5. Nicht zu geringes spezifisches Gewicht, um in kleinem Voluminis kleine Wertmengen herstellen zu können. 6. Endlich auch „Schönheit".

Als wirtschaftliche Eigenschaften kommen in Betracht: 1. Die Höhe des absoluten und spezifischen Tauschwertes und 2. der Grad der Tauschwertsstabilität des Geldstoffes.

Allen diesen Anforderungen, die an den Geldstoff gestellt werden können, entsprechen entschieden am besten die Edelmetalle, und so ist es denn auch gekommen, dass diese Edelmetalle bei entwickelter Volkswirtschaft alle übrigen Güter an Marktgängigkeit überflügelt haben. Zudem bilden die Edelmetalle schon frühzeitig den Gegenstand eines allgemein verbreiteten Begehrs, welcher durch die geringe verfügbare Menge derselben noch erhöht und beständig offen gehalten wird. Da diese Eigenschaften wenigstens bei den Kulturvölkern unabhängig sind von räumlicher und zeitlicher Begrenzung, so ist damit auch eine räumlich und zeitlich ziemlich unbegrenzte Absatzfähigkeit, d. h. eine räumlich und zeitlich denkbar weit ausgebreitete Herrschaft über die anderen Güter mit den Edelmetallen gegeben (Vgl. HWB. Bd. IV, S. 568/569).

Es ist somit kein Zufall, dass die anderen Tauschmittel von den Edelmetallen verdrängt und ausgeschaltet wurden und dass dieselben bei den wirtschaftlich fortgeschrittenen Völkern zum allgemein gebräuchlichen Tauschmittel geworden sind. Diese Erscheinung ist vielmehr einzig und allein darin begründet, dass die einzelnen wirtschaftenden Individuen hierin die denkbar bestmögliche Befriedigung ihrer wirtschaftlichen Interessen finden. Fördernd in dieser Entwicklung ist zweifellos die leichte Aufbewahrungsmöglichkeit der Edelmetalle und deren Wertbeständigkeit gegenüber den übrigen Gütern.

Aus der Zirkulation ungemünzten Metalles ergeben sich nun aber eine Reihe von Missständen, deren Erörterung hier ausser Betracht gelassen werden kann. Behoben werden dieselben durch das sog. Münzsystem. Es werden bestimmte Quantitäten von Edelmetall, die für den Verkehr ausreichen, zum Zwecke des Umlaufs in homogene Stücke zerlegt, welche mit der „Prägung" versehen werden, womit eine Garantie für Rauhgewicht und Feingehalt gegeben ist. Derartige Metallstücke nennt man Münzen. Diese Münzen selbst müssen natürlich, wenn sie voll brauchbar sein sollen, in allen Punkten, auf welche es für den Geldzweck ankommt, innerhalb der technisch minimalsten Fehlergrenze selbst wieder homogen sein. Dann erst ist die Möglichkeit gegeben, durch blosses Zuzählen von Münzstücken bestimmte Edelmetallmengen

darzustellen, zu leisten und zu übernehmen. Um die Preise, wie sie im Verkehr auftreten, in Münzgeld genau darstellen zu können, wird ein genau abgestuftes System von Münzsorten zur Durchführung gebracht. (Vgl. HWB. IV, S. 572, 573.)

Das Geld repräsentiert sich in dieser Betrachtung als eine ihrem Ursprunge nach gesellschaftliche Erscheinung, die weder durch Gesetz hervorgerufen werden kann, noch in ihrer Existenz irgendwie von einer staatlichen Mithilfe bedingt ist. Damit ist aber keineswegs gesagt, dass die Institution des Geldes ohne den Staat sich in dem erforderlichen und wünschenswerten Maasse weiter entwickelt und dem quantitativ und qualitativ stets fluktuierenden Bedarf des alltäglichen Lebens sich angepasst hätte. Aufgabe des Staates ist es, das tatsächlich entstandene Geld, die rein gesellschaftliche Erscheinung anzuerkennen, es zu schützen und womöglich einheitlich zu regeln. Am wichtigsten ist letztere Tätigkeit des Staates, denn durch einheitliche Regelung des Geldwesens beseitigt der Staat die sich aus der Entwicklung des Geldwesens ergebenden Vielgestaltigkeiten des Geldes und schafft ein einheitliches staatliches Münzwesen, womit dann weiter die Grundlage für ein gesichertes Rechnungs- und Zahlungswesen gegeben ist. Tritt dazu noch die rechtliche Vertretbarkeit dieser Rechnungseinheit, so haben wir eine Landeswährung, welche den Bedürfnissen eines fortgeschrittenen Verkehrs- und Rechtslebens vollständig entspricht. (Vgl. HWB. Bd. IV, S. 575/576.)

§ 4.

Funktionen des Geldes.

Geld sind, wie wir schon beim Geldbegriff kennen gelernt haben, alle jene Verkehrsobjekte, die zum allgemeinen Tauschmittel sich durchgerungen haben.

Zu unterscheiden von diesem Begriff des Geldes sind die Funktionen des Geldes. Das tote Material funktioniert noch nicht, es enthält nur die Möglichkeit für die Zwecke der Gesellschaft. Darum kann unter Funktionen des Geldes nur ein gesellschaftlicher Zweck verstanden werden. Die Funktionen sind Folgeerscheinungen, die mit dem Wesen der Sache eng zusammenhängen, sie sind nichts anderes, als die hauptsächlichen Verwendungsarten, die aus der Eigenschaft, allgemeines Tauschmittel zu sein, hervorgehen. Nur darf man nicht sagen, dass d i e Funktionen das G e l d z u m G e l d m a c h e n, d i e i h m a l l e i n z u k o m m e n denn derartige Funktionen gibt es nicht. Aber im allgemeinen kann man wohl annehmen, dass die sogenannten Funktionen des Geldes dem Gelde zwar nicht ausschliesslich eigentümlich sind, dass sie aber bei Geld häufiger auftreten als bei anderen Gütern.

Ein erster Gesellschaftszweck ist die Verwendung des Geldes als Zahlungsmittel. Dabei braucht es sich nicht immer nur um die Fälle des Tausches zu handeln, sondern es kann auch eine ganz einseitige Vermögensübertragung stattfinden. Denken wir nur an den Fall der Vermögensstrafe, Geschenke, Steuern usw. Es ist eine natürliche Folge, dass mit der Entwicklung und Vertiefung der Geldwirtschaft zwangsweise auferlegte Leistungen, wenn es sich dabei lediglich um Leistungen von Vermögensquanten handelt, am zweckmässigsten in Geld festgelegt,

die bestehenden Naturalleistungen aber in fortschreitendem Maasse in Geldleistungen umgewandelt werden. Mit dem Geld hat der Empfänger die Möglichkeit, sich beliebige andere Marktgüter zu verschaffen und darum eignet sich das Geld für derartige Zwecke in besonderem Maasse. Dasselbe gilt im wesentlichen auch von freiwilligen einseitigen Leistungen. Wer einer anderen Person ein Vermögensquantum in unentgeltlicher Weise zuwenden will, wird es eben am besten in Geld machen. (Vgl. HWB. Bd. IV, S. 577/578.) Weiter dient das Geld als Vermittler des Kapitalverkehrs d. h. als Leihmittel. Wer Mittel braucht zu produktiven oder konsumtiven Zwecken, der sucht diese Mittel meist nicht in der Form von Naturalien, sondern in der Form des Geldes zu erlangen. Man hat Einrichtungen verschiedener Art getroffen, um dem Entleiher zu ermöglichen, sich mit dem Verleiher ins Benehmen zu setzen. Man spricht deshalb geradezu von einem Geldmarkt, versteht darunter aber nicht das Geld in der Form des Zahlungsmittels, sondern in der Form des Kapitals. (Vgl. HWB. Bd. IV. S. 581).

Auch als Thesaurierungs- und Kapitalisierungsmittel kommt Geld in Betracht. Dass das Geld und besonders das edle Metallgeld zum Thesaurierungsmittel wird, erklärt sich aus zwei Momenten: Einerseits sind einige wichtige Eigenschaften, die bestimmte Waren zu allgemein gebräuchlichen Tauschmitteln gemacht haben, auch von entscheidendem Einfluss für die Wahl derselben zu Thesaurierungsmitteln, so besonders Dauerhaftigkeit und Wertbeständigkeit. Weiter besteht aber auch ein enger innerer Zusammenhang zwischen der Funktion bestimmter Waren als Geld und der Wahl derselben zu Thesaurierungszwecken. Je mehr einmal die einzelnen wirtschaftenden Individuen in ihrer ganzen Lebenshaltung vom Markte abhängig werden, desto mehr gewinnen die Tauschgüter und unter diesen die Tauschvermittler für die Zwecke der Thesaurierung an Bedeutung. Denn bei Ansammlung von Gütern verfolgt man doch meist den Zweck, die angehäuften Werte im Falle der Not oder bei ausserordentlichen Bedürfnissen zu verwerten, d. h. letzten Endes als Tausch- oder Zahlungsmittel zu verwenden. Diesen Zweck erfüllen die thesaurierten Güter aber dann am besten, wenn sie ohne Zwischentausch d. h. unmittelbar zum Tausch oder Zahlung verwendet werden können. Dazu aber ist, wie gezeigt, das Gold als allgemein gebräuchliches Tauschmittel am fähigsten. Diese Funktionen der Schätzebildung teilt das Geld aber auch mit anderen Gegenständen, die zur Schätzebildung geeignet sind. Denn Schätze kann man auch in Edelsteinen und anderen Kostbarkeiten anlegen. Alles, was leicht aufzubewahren und gegen Verschlechterung geschützt ist, lässt sich thesaurieren. Doch spielt in der modernen Volkswirtschaft das Geld als Thesaurierungsmittel so gut wie keine Rolle mehr. Das Geld ist heute lediglich Kapitalisierungsmittel, d. h. Mittel zur Ansammlung von beweglichen Produktivvermögen. Hier ist auch umgekehrt die besondere Eignung des Geldes, speziell des Metallgeldes, zur Kapitalisierung, wieder eine der wichtigen Ursachen für die gesteigerte Marktgängigkeit und somit für dessen Eignung als Tauschmittel. Es liegt in der Natur der Verhältnisse, dass mit der Entwicklung des Verkehrs gerade die allgemein gebräuchlichen Tauschmittel, das Geld, regelmässig zugleich auch zum bevorzugten Kapitalisierungsmittel wird. (Vgl. HWB. Bd. IV, S. 581 ff.)

Von der Funktion des Geldes als Wert- und Preismaass (im Gegensatz zur Ansicht Wagner) habe ich auch an anderer Stelle schon gesprochen. Doch darf natürlich diese Funktion nicht in dem Sinne aufgefasst werden, als ob das Geld selbständig Wert und Preis bestimmen könnte; Wert und Preis sind vielmehr an sich Folgen psychologischer Vorgänge. Nur dadurch, dass wir Wert und Preis wieder in Beziehungen zu Geld setzen, erscheinen uns dieselben als Funktionen des Geldes. Das Geld ist hier sozusagen in der Rolle eines Generalnenners, auf welchen die gesamten volkswirtschaftlichen Vorgänge reduziert werden müssen, um richtig analysiert werden zu können. Denn es braucht die Funktion des Wertmaassstabes nicht mit jedem Gelde verknüpft zu sein; es können vielmehr „Tauschmittel" und „Wertmaass" auseinander fallen. Scheidemünzen z. B. werden nicht nach ihren Stoffen gewertet, sondern nach dem Verhältnis, in dem sie zu einer bestimmten Quantität edlen Metalls z. B. Gold stehen. Wertmaass ist also Gold, Tauschmittel dagegen Scheidemünze. Die Tatsache, dass man gerade dem Gelde die Funktion als Wertmaassstab beilegt, ist begründet einerseits in der Brauchbarkeit dieses Stoffes für sich, je genereller diese Brauchbarkeit ist, umso gesicherter ist sein Wert. Gold und Silber würden sicherlich auch Wert haben, wenn sie nicht Geld wären. Andererseits hat jedermann das Vertrauen, das empfangene Geld auch wieder zur Zahlung verwenden zu können.

L. Stephinger sagt in seiner volkswirtschaftlichen Theorie des Geldes zu diesem Punkte folgendes:

Mit diesem Gelde verfolgt die Gesellschaft zwei Zwecke, die wir als Funktionen des Geldes bezeichnen können.

Die erste und oberste Funktion des Geldes ist die eines Ausdruckes für Preis, Angebot und Verkehrswert. Diesen ersten Zweck verdeutlicht am besten die alte Hamburger Bankwährung; wir wollen Preisausdruck und für diesen Zweck eine Recheneinheit. Diese Recheneinheit gibt nur der Staat durch Schaffung der proklamatorischen Einheit, aber durchaus nicht willkürlich.

Dann wollen wir ein Tauschgut, das wirtschaftliche Güterübertragung ermöglicht; wir wollen dabei wirtschaftliche Befriedigung nehmen und geben, was aber nur durch ein gegenwärtiges Gut oder Guthaben gewährleistet werden kann. Wir wollen nicht nur tauschen, sondern auch kaufen.

Ferner bezwecken wir mit dem Gelde ein Umlaufsmittel, das so gesellschaftlich als möglich sein kann, d. h. unbedenklich anzunehmen und weiter zu geben und vom Staate so herzustellen ist, dass jedermann ohne besondere Kenntnisse oder Vorbereitung dasselbe verwenden kann. Endlich soll das Geld auch Wertträger durch Zeit und Raum sein, was nur von einem Gute geleistet werden kann, und schliesslich ist ein wichtiges Ergebnis der Einrichtung des Geldes die Möglichkeit des Kapitales.

§ 5.

Theorien des Geldes.

Schon seit den Tagen der griechischen Staatsphilosophen Aristoteles und Plato hat die Eigenart des Geldes im Kreise der übrigen Verkehrsobjekte die Aufmerksamkeit der denkenden Menschheit auf sich

gezogen, und auch heute noch sind die Meinungen und Ansichten über das Wesen des Geldes sehr verschieden.

Auf diese verschiedenen Auffassungen und Streitigkeiten, welche die Eigenart des Geldes unter den Theoretikern hervorgerufen hat, einzeln kritisch einzugehen, würde uns zu weit von unserer eigentlichen Aufgabe abbringen, ebensowenig werden wir uns damit befassen können, die verschiedenen Irrlehren einzeln zu untersuchen, die, aus einem unrichtigen Geldbegriff entsprungen, das Geld als „Anomalie der Volkswirtschaft" oder als „blosses Zeichen des Wertes" oder als „ideelles Pfand" erklärten (vgl. darüber HWB. Bd. IV, S. 565). Dieselben finden ihre beste Wiederlegung in der Tatsache, dass das Geld eine Ware ist, die bezüglich ihres Verkehrswertes denselben Gesetzen unterliegt, wie die übrigen Objekte des Verkehrs. Auch der Unterschied, den der Gesetzgeber zwischen Geld und Waren macht, nötigt nicht, hieraus eine grundsätzliche Unterscheidung zwischen Geld und Ware konstruieren zu müssen.

Nur auf zwei der hervorragendsten Geldtheorien möchte ich in diesem Zusammenhang etwas näher eingehen, da sie uns in ihrer technisch vollendetsten Konstruktion zeigen, wie man je nach dem Ausgangspunkt zu einem ganz verschiedenen Ergebnis hinsichtlich des Geldbegriffes kommt. Ich meine die „staatliche Theorie des Geldes" von G. F. Knapp, die allerdings ziemlich isoliert dasteht, und die „volkswirtschaftliche Theorie des Geldes" von L. Stephinger, der sich wohl die meisten Nationalökonomen anschliessen. Auf diesem Wege dürfte es uns auch noch gelingen, unseren Geldbegriff zu schärfen und zu präzisieren.

A. Die staatliche Theorie des Geldes.

(Vgl. dazu HWB. Bd. IV, S. 610 ff., wo die Knappsche Theorie eingehend behandelt ist.)

Knapp geht davon aus, dass das Zahlungswesen der Kulturstaaten durch Verwaltungsrechtssätze geordnet ist, und betrachtet als Grundlage seiner Erwägungen die hier einschlägigen Rechtssätze. Er definiert seine staatliche Theorie als „die dogmatische Zusammenfassung der rechtsgeschichtlichen Tatsachen, die sich im Laufe des 19. Jahrhunderts in den wichtigsten Kulturstaaten ausgebildet haben". Die dogmatische Behandlung dieser Rechtssätze soll dazu führen, deren gemeinsame Grundgedanken kennen zu lernen und in ihrer Entwicklung zu verfolgen.

Ursprünglich zahlte man, wie Knapp ausführt, durch Zuwägen von Erz, von Silber, von Gold. In den modernen Staaten aber hat diese Art der Zahlung aufgehört, die „pensatorische" Zahlung ist verschwunden. Heute kennt man nur noch die chartale und girale Zahlung, von welcher die chartale Zahlung, d. i. die Zahlung mittels gezeichneter Stücke, denen von der Rechtsordnung autoritativ eine bestimmte Werteinheit beigelegt ist, die bedeutendste ist, und für die vornehmlich der Ausdruck „Geld" gebraucht wird.

Voraussetzung für diese Art der Zahlung ist indess ein fester Begriff der Werteinheit, welcher von der pensatorischen Zahlung über-

nommen wird. Die staatliche Rechtsordnung verleiht nunmehr den gezeichneten Stücken eine gewisse Anzahl von Werteinheiten und statuiert, dass mit der Uebergabe eines derartigen Stückes von bestimmten Werteinheiten eine Schuld im Betrage derselben Werteinheiten getilgt werde. Die unbedingt nötige Vorbedingung hierfür ist aber, dass der Staat selbst diese Stücke nach ihrer Geltung in Zahlung nimmt.

Belanglos ist es dabei, aus welchem Material die Stücke hergestellt sind. Ist es Metall, edles oder unedles, so haben wir Münzen, ist es ein anderer Stoff, wobei fast ausschliesslich Papier in Frage kommt, so haben wir Scheine. Die Geltung der einzelnen Stücke hängt somit nicht ab von dem Material, aus dem die Platte besteht, sondern sie ist gegeben in der Rechtsordnung. Danach lässt sich auch die Werteinheit unmöglich metallistisch definieren, da sie der geschilderten Verfassung widersprechen würde. Der Begriff der Werteinheit gehört vielmehr der Rechtsordnung an, ist „nominal". Unsere Geldverfassung ist demnach eine nominal - chartale.

Das Münzwesen ist also lediglich eine technische, historisch allerdings bedeutsame Erscheinung, weil es von der pensatorischen zur chartalen Geldverfassung überführt, kann aber keineswegs als Basis des Geldwesens betrachtet werden. Das Geldwesen ist vielmehr seiner ganzen Natur nach eine juristische Erscheinung.

Die Herstellung der Geldstücke ist aber nur ein Teil der staatlichen Tätigkeit, welche sich in der „lytrischen" d. i. die Zahlungsmittel betreffenden Verwaltung ein viel umfassenderes Arbeitsgebiet gestellt hat. Vor allem obliegt es der lytrischen Verwaltung jeden Staates, dafür zu sorgen, dass die Wechselkurse gegen die Nachbarländer stabil sind.

Die chartalen Zahlungsmittel d. i. das Geld eines Staates, erlangt die Stellung von „barem" Geld, wenn der Staat anordnet, dass jede Menge des rohen Metalles auf Verlangen des Inhabers in Münzen jenes Gehaltes ausgeprägt werden. Damit ist sowohl ein Sinken des Preises des rohen Metalles ausgeschlossen, als auch ein Steigen, wenn nur der Staat für die Vollwertigkeit der Münzen der Barverfassung Sorge trägt. Die Stetigkeit des Metallpreises bei der Chartalverfassung ist also lediglich eine Folge der lytrischen Verwaltung.

Knapp definiert nun das bare Geld folgendermaassen: „Es muss geboten sein, dass ein Metall unbegrenzt vom Staate angenommen werden muss gegen Auslieferung von Stücken mit Chartalverfassung. Für jede Gewichtseinheit des Metalles liefert der Staat Stücke von der Gesamtgeltung von x Werteinheiten. Die Stücke müssen endlich auf die Einheit ihrer Geltung je 1/x Gewichtseinheit des Metalles enthalten und zwar bei der Herstellung."

Nun gibt es aber in jedem Staat neben dem baren Geld eine Menge anderer Geldarten in Form von Münzen oder Scheinen, welche im Gegensatz zum chartalen Geld als notale Geldarten bezeichnet werden. Dass diese Geldarten überhaupt zu den Geldarten des Reiches gerechnet werden, begründet Knapp mit der Tatsache, dass dieselben von der Reichsbank, „der Zentralstelle der lytrischen Verwaltung", ebenso wie Chartalgeld „nach Chartalrecht", in Zahlung genommen werden.

Weiter handelt es sich darum, festzustellen, in welcher Geldart denn der Staat selbst definitiv Zahlung leistet, wofür natürlich nach

gegenwärtiger Theorie im Verwaltungsrecht Vorsorge getroffen sein muss. Valutarisch ist diejenige Geldart, welche der Staat als definitiv erklärt; alle übrigen Geldarten heissen akzessorisch. Ob eine Geldart valutarisch ist, das bestimmt demnach die lytrische Geldverfassung des betreffenden Staates. Die deutsche Goldwährung repräsentiert sich also als Bargeld in valutarischer Stellung.

Ausserdem gibt es noch eine ganze Menge von Gesichtspunkten, von denen aus betrachtet sich immer wieder eine neue Einteilung ergibt. Berücksichtigen wir zunächst das Moment des Annahmezwanges, so haben wir „Scheidegeld", wenn Annahmezwang nur bis zu einem bestimmten Betrage besteht, „Kurantgeld", wenn unbedingter Annahmezwang für alle Geldleistungen besteht. Ferner fragt es sich, ob die Geldarten provisorisch oder definitiv sind. Definitiv sind solche Geldarten, welche nach Maassgabe der Rechtsordnung als definitiv betrachtet werden, provisorisch, wenn sie in definitivem Gelde einlösbar sind. Endlich ist noch zu berücksichtigen die freie oder gebundene Vermehrbarkeit. Während unsere Goldmünzen und die Noten der Reichsbank, letztere allerdings mit verschiedenen Konditionen, frei vermehrbar sind, sind schon die Reichskassenscheine eine konstante Grösse, ist die Notenausgabe unserer Notenbanken nach oben limitiert und sind die Scheidemünzen pro Kopf der Bevölkerung kontingentiert. Diese verschiedenen Einrichtungen, wie sie die lytrische Verwaltung mit sich bringt, erklärt die staatliche Theorie als „tastende Versuche" des Staates zu dem Zweck, neben dem baren Geld immer mehr notale Geldarten zu schaffen; da aber dadurch leicht das bare Geld immer mehr seinen Kassen entzogen wird, statuiert er eine Beschränkung der Vermehrbarkeit, ferner bei den Banknoten die Sorge für die Einlösbarkeit in barem Geld durch die Bank. Daneben läuft noch das Streben, dass jedermann nach Bedarf statt notaler Geldarten stets Bargeld erhält. Daher beschränkt der Staat den Annahmezwang bei Scheidemünzen und die ganz freiwillige Annahme z. B. der Reichskassenscheine, sowie die Einlösbarkeit der Scheidemünzen in barem Geld. Analog diesem Grundgedanken ist denn auch die Tendenz der hier einschlägigen Rechtssätze: Aufrechterhaltung des baren Geldes in valutarischer Stellung und Erlangbarkeit des baren Geldes für den Besitzer notaler Geldarten.

Endlich ist noch zu unterscheiden zwischen unterwertigen, vollwertigen und überwertigen Geldarten, deren Position ihr Agio deutlich zum Ausdruck bringt, womit ja ihr Verbleiben bezw. Verschwinden aus dem Verkehr verbunden ist.

In den modernen Kulturstaaten finden wir nun durchgängig ein Ueberwiegen der notalen Geldarten mit Unterwertigkeit, wobei sich allerdings der Inhaber jederzeit bei der Reichsbank dagegen Chartalgeld verschaffen kann. Trotzdem ist diese Erscheinung für die Volkswirtschaft an und für sich belanglos, was doch eigentlich auf den ersten Blick sonderbar klingen könnte. Diese Tatsache begründet die staatliche Theorie damit, dass sie behauptet, für den inneren Verkehr seien die notalen Geldarten vollkommen genügend. Das Bargeld habe in seiner valutarischen Stellung nur die Aufgabe, feste Kurse zwischen den valutarischen Geldarten der verschiedenen Länder zu ermöglichen und zu erleichtern,

es diene also zur Befestigung des intervalutarischen Kurses und darin beruhe seine Bedeutung in der Gegenwart.

Für Knapp stellt sich die neuere Entwicklung des Geldwesens folgendermassen dar: Im inneren Verkehr zeigt sich eine fortwährende Zunahme notaler unterwertiger Geldarten; daneben gibt es noch Bargeld, aber fast durchweg Goldgeld und zwar aus historischen Gründen. England hatte nämlich schon seit langem Goldwährung und ausserdem eignete sich auch Goldgeld in valutarischer Stellung am besten zur Regelung intervalutarischer Kurse. Für den Verfasser ist es klar, dass derselbe Effekt auch mit dem Metall Silber hätte erreicht werden können, wenn die historischen Verhältnisse anders gelagert gewesen wären, d. h. wenn die Entwicklung des im Weltverkehr übermächtigen England eben andere Bahnen eingeschlagen hätte.

Im Gesamtüberblick aber zeigt sich uns nach Knapp die allgemeine Entwicklung folgendermassen:

Ursprünglich hat man Barverfassung, allmählich erscheinen daneben die notalen Geldarten: Scheidegeld, Banknoten, Kassenscheine usw., die zum Teil mehr oder minder unterwertig sind und denen man akzessorische Stellung gibt.

Die valutarische Stellung bleibt dem Bargeld reserviert, als welches sich allgemein Gold eingebürgert. Dabei besteht aber die Möglichkeit, alle akzessorischen Geldarten in barem Geld einzulösen, was man nach Knapp bisher als unbedingt für nötig hielt. Dann hat aber die ganze Verfassung nur den Zweck, feste intervalutarische Kurse zu sichern, welcher Zweck auf diesem Wege erreicht wird. Aber das ist doch nicht der einzige Weg. So ist man jetzt schon daran, denselben Effekt mit Hilfe der ausgleichenden Börsenspekulation zu erzielen, womit die Einlösbarkeit der notalen Geldarten hinfällig wird. Wenn das Ziel auf diesem Wege erreicht werden kann, dann beruht die Bedeutung der Goldstücke nur noch darin, dass sie in Goldstücke des fremden Staates umgewandelt werden können, welche Eigenschaft ihnen allerdings verbleiben müsste. Die Goldmünzen müssten sich vorwiegend in unseren Zentralinstituten anhäufen, um als Basis für das den Kurs regulierende Börsengeschäft zu dienen, wodurch sie aus dem ganzen Verkehr fast verschwinden würden.

Theoretisch lässt sich nach Knapp sogar noch ein Stück weiter gehen. Danach ist es denkbar, das Gold überhaupt auszuschalten. An dessen Stelle müssten dann sogenannte Pariverträge treten, deren Aufrechterhaltung im völkerrechtlichen Verkehr aber auch Knapp sehr fraglich erscheint, so fraglich, dass auch er es für besser hält, die verfassungsmässige Stellung die gegenwärtig überall so ziemlich dem Golde zukommt, aufrecht zu erhalten, nach seiner Ansicht allerdings nur deshalb, weil man um die mindestens sehr zweifelhaften Pariverträge herumkommt. Ob dieser Status auch für immer so bleiben wird, dünkt dem Verfasser doch etwas zweifelhaft. Es ist vorerst noch keine dringliche Frage.

Aus dem ganzen Aufbau dieser staatlichen Theorie ergibt sich dann von selbst, dass für diese lytrische Verfassung die Frage der Goldproduktion, das Sinken des Silberpreises belanglos ist; denn die Münzen gelten ja nicht nach ihrem Metallwert, sondern sie stellen nur die vom Staate

für sie statuierte Werteinheit dar. Dass wir überhaupt noch Silbermünzen haben, ist danach lediglich eine historische Erscheinung, an sich aber vollkommen gleichgültig. Auch die Relation zu dem Diskontosatz und Lombardsatz erscheint danach geschichtlich begreiflich, an sich aber absolut nicht notwendig. Denn all diese Geschäfte setzen nur voraus, dass es überhaupt eine Geldverfassung gebe, sind aber keineswegs an die Form derselben gebunden, also auch nicht an die Barverfassung. Die zufällige Beziehung dieses Zustandes zu den obigen Sätzen ist demnach keines wegs eine absolute Notwendigkeit. „Verfassung des Geldes ist eine Sache für sich und die Regelung der Diskontbedingungen ist wiederum eine Sache für sich.“ Endlich tritt auch eine tatsächliche Erschütterung der Geldverfassung nicht ein wegen des Metalls der Platten, sondern aus ganz anderen Gründen, z. B. wenn der intervalutarische Kurs nicht mehr geregelt werden kann oder wenn gewisse Geldarten vom Staate verleugnet werden d. h. nicht mehr zur bisherigen Geltung angenommen werden. So ergibt sich denn nach der staatlichen Theorie des Geldes, dass im inneren Verkehr das Bargeld als Zahlungsmittel nur mehr eine untergeordnete Rolle spielt und dasselbe nur noch wegen des intervalutarischen Kurses im Gebrauch ist. Knapp ist der Ansicht, nur auf diesem Wege das historisch gewordene Zahlungswesen wissenschaftlich analysiert und den gegenwärtigen Zustand wissenschaftlich erfasst zu haben, aus dem heraus sich auch für die Praxis die nötigen Konsequenzen ziehen lassen, wobei die Stellung der Metalle nicht verurteilt, sondern erklärt wird.

Dieser Auffassung des Geldes und der Knappschen Theorie haben sich nun auch andere angeschlossen und meinten damit das Problem gelöst zu haben. So schrieb Dr. Benedixen, Direktor der Hypothekenbank in Hamburg, in Nr. 10 des „Bank-Archivs“ vom 15. Februar 1911, X. Jahrgang: Endlich fand sich ein Mann der Wissenschaft, der in dem Gelde etwas anderes sah, als geprägtes Metall, und die seltsamen neuen technischen Ausdrücke erwiesen sich bei näherer Betrachtung als höchst treffende Bezeichnungen für Begriffe, an deren klaren Formulierung es bisher gefehlt hatte, obgleich doch ohne sie eine wissenschaftliche Behandlung des Geldproblems kaum möglich ist.

Wer Knapps Werk studierte, empfing den Eindruck, dass hier zum ersten Male das Problem mit der Verstandesschärfe des Juristen angefasst war. Der politische Abscheu vor schlechter Papiergeldwirtschaft hatte sonst den Blick getrübt für die Einsicht, dass das Papiergeld mit dem Metallgeld logisch durchaus gleichberechtigt ist, dass also ein übergeordneter Begriff vom Gelde beide Geldarten, das Metallgeld wie das Papiergeld umfassen muss, dieser übergeordnete Begriff aber ist gekennzeichnet durch das Wort: Nominalität der Werteinheit.

Knapps Werk hat vorwiegend juristisch-dogmatischen Charakter; dennoch hat seine Lehre von der Nominalität der Werteinheit eine tief einschneidende Bedeutung auch für das Problem des sogen. Geldwertes. Bisher hatte man den Geldwert vom Goldwert hergeleitet, den Geld- dem Goldwerte gleich gesetzt, und von dieser Voraussetzung aus den Wert des Geldes als Tauschgut bestimmt und erklärt. Mit der Erkenntnis des Geldes als nur nominaler Werteinheit ist der ganze Tauschgut-Charakter des Geldes vernichtet und zugleich hat das Gold aufgehört, der

Mittelpunkt und das Mass aller Werte zu sein. Die Wertbeständigkeit des Goldes beruht also nicht, wie man ehedem glaubte, auf seinen natürlichen Eigenschaften, auch nicht darauf, dass man alle Werte am Golde mass, wobei dann das Gold die feste Einheit bildete, sondern einfach auf der Tatsache, dass der Staat kraft gesetzlicher Einrichtungen das Gold zu festem Preise kauft und abgibt. Das Gold hat seinen Wert vom Gelde, d. h. von den gesetzlichen Bestimmungen über das Geldwesen.

In ähnlicher Weise äussert sich in Nr. 17 desselben Blattes vom 1. Juni 1911 Regierungsrat Dr. Calligaris in Wien in einem Aufsatz mit der Ueberschrift „Helfferich über Knapp“:

Knapp verfasste seine staatliche Theorie des Geldes als ein Erforscher des Geld-Problems, welches ihm durch die überlieferte Lehrmeinung keineswegs erschöpft, noch viel weniger ergründet erschien, weil er an dem Hergebrachten kein Genüge fand. Sein Werk ist das Ergebnis eines nach dem Wesen des Geldes suchenden, wenn man so sagen darf, Naturforschers des Geldes, dessen Organismus er in allen seinen Teilen neu untersucht hat; seine Theorie ist eine auf Grund eines beherrschenden Ueberblickes teilweise vernachlässigt gebliebener Erscheinungen errungene Neuerkenntnis, welche er mit völliger Objektivität in einem neuen theoretischen Systeme zur Darstellung brachte. Seine Lehre gipfelt darin, dass das Wesen des Geldes nicht anders als juristisch, als Rechtsinstitution erklärt werden könne. Das Geld ist ein Geschöpf der Rechtsordnung, seine allgemeine und wesentlichste Eigenschaft ist die, allen Geldarten gemeinsame Chartalität zu geben, d. h. verwaltungsrechtliche Anerkenntnis als Zahlungsmittel. Nur von diesem Standpunkte aus ist eine umfassende und prinzipielle Beherrschung des heutigen Geldwesens möglich, jede andere Geldtheorie mündet in Einseitigkeit, Opportunität.

Das wichtigste Verdienst der Knappschen Theorie besteht darin, dass sie die Notwendigkeit und eigentliche Zweckbestimmung des Metalles und Metallgeldes für den internationalen Verkehr völlig klarstellt und erwiesen hat, woraus sich die allerwichtigsten Forderungen für die Praxis, die Zulässigkeit und das Genügen des Papiergeldes und einer Papierwährung für das Inland, die Bedeutung der Barverfassung, aber auch die Notwendigkeit einer exodromischen Tätigkeit zur Haltung des Geldparis u. a. überzeugend ergeben haben.

Anderer Ansicht ist dagegen Adolf Wagner (Sozialökonomische Theorie des Geldes und Geldwesens 1909). Er weist die staatliche Theorie ab und nennt sie einen misslungenen Versuch, in überkünstelter Terminologie, unter zu weiter Zurückdrängung der wirtschaftlichen Ausgangspunkte jedes Geldes, mit Ueberspannung der Momente des staatlichen Einflusses auf Geld und mittelst falscher Deduktionen des im übrigen längst bekannten Vorganges in reiner Papiergeldwirtschaft, eine neue sogen. „Chartaltheorie“ vom Gelde der den Stoffwert des Geldes festhaltenden Theorie gegenüberzustellen.

Dr. Benedixen, der diese Auffassung Adolf Wagners in seinem oben zitierten Aufsatze ebenfalls bringt, sieht diesem bedeutendsten unserer Nationalökonomen seinen ablehnenden Standpunkt damit nach, dass er sagt: „Niemand wird von dem greisen Gelehrten erwartet haben, dass er am Abend seines Lebens nochmals umlerne“, und mit etwas be-

fremdender Kühnheit fährt er weiter, „Wagners Buch wird als das letzte rein metallistische Geldwerk angesehen werden dürfen, es bildet den Abschluss der metallischen Epoche. Von der Voraussetzung ausgehend, dass das Geld Stoffwert haben müsse, und dass die Kreation des Geldes an die Zufälligkeiten der Metallproduktion gebunden sei, erklärt er Geld mit stabilem Eigenwert und zwar nicht nur praktisch sondern auch theoretisch für unmöglich, das ist die Bankerotterklärung des theoretischen Metallismus, wenn sich auch manches wertvolle Aktivum in der schwer übersehbaren Konkursmasse finden mag, die er vor uns ansgebreitet."

Dieser rein juristischen Auffassung gegenüber bringt L. Stephingers „Volkswirtschaftliche Theorie des Geldes" eine weit natürlichere Ansicht zur Geltung, zu der sich denn auch wohl die Mehrzahl unserer Nationalökonomen bekennt.

B. Die volkswirtschaftliche Theorie des Geldes.

Um zu einer wirklich volkswirtschaftlichen Theorie zu kommen, geht Stephinger nicht vom Staate, sondern von dem Grundstock der Volkswirtschaft, der „wirtschaftenden Gesellschaft" aus. Eine solche wirtschaftende Gesellschaft haben wir noch nicht auf der Stufe der reinen Hauswirtschaft, sondern auf der Stufe der Stadtwirtschaft, also dann, wenn die einzelnen wirtschaftenden Subjekte mit einander in gewisse Beziehungen getreten sind und aus diesen Beziehungen heraus auch in ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit sich „gegenseitig in ihre wirtschaftlichen Ueberlegungen einbeziehen". Das kann in zweifacher Weise möglich sein, einmal vertraut das wirtschaftende Subjekt, dass die übrigen wirtschaftenden Subjekte ebenfalls Bedürfnisse haben und daher tätig sind; andererseits muss es aber misstrauen, ob dies tatsächlich der Fall ist und damit rechnen, dass die anderen weder produktiv noch konsumptiv tätig sind oder aber wenigstens nicht in der Weise, wie es seinen Erwartungen entspricht. Die Erwartungen nun verdichten sich aus dem Stadium des rein Gefühlsmässigen fortschreitend zu einem genauen Wissen, welches auf dem Wege der Nachrichten und des Verkehrs vermittelt wird. Innerhalb dieser wirtschaftenden Gesellschaft ist für das einzelne wirtschaftende Individuum eine Betätigung in doppelter Hinsicht möglich, Versteht es in seinen wirtschaftlichen Betrachtungen unter Gesellschaften die „Anderen", schliesst es sich also aus dem Gesellschaftsverbande aus, so handelt es individualistisch; fasst es aber die Gesellschaft auf als „Wir", so handelt es gesellschaftlich. Diese wirtschaftende Gesellschaft organisiert sich im Staate und dessen Einrichtungen.

Der Ausgang der Volkswirtschaft ist somit die wirtschaftende Gesellschaft, die im Staate organisiert ist, nicht aber der Staat, in dem die Gesellschaft organisiert ist. Die beiden Begriffe „Staat" und „Gesellschaft" fallen also keineswegs zusammen; denn was staatlich und juristisch gilt, braucht keineswegs auch volkswirtschaftlich Geltung zu haben und umgekehrt.

Gerade hierin unterscheidet sich der volkswirtschaftliche Begriff von dem durch die staatliche Theorie eingeführten Begriff des definitiven

Geldes. Denn nach Knapp wird das Geld definitiv dadurch, dass bei Zahlung mit diesem Gelde das Geschäft erledigt ist. Es muss nun aber doch unterschieden werden, zwischen volkswirtschaftlicher Befriedigung und juristischer Erfüllung. Das juristisch definitive Geld ist nicht eo ipso auch schon volkswirtschaftlich befriedigend, denn das juristisch definitive Geld ist jenes, das staatlich nicht eingelöst wird, das volkswirtschaftlich definitive Geld ist jenes, das nicht eingelöst zu werden braucht, das also die Fähigkeit, Befriedigung zu geben, schon in sich trägt. Auch Papiergeld ist Geld in volkswirtschaftlichem Sinne, allerdings unter gewissen Voraussetzungen, nämlich nur dann, wenn es dem Stande der Volkswirtschaft angemessen ist.

Geld kann ferner volkswirtschaftlich immer nur etwas Gegenwärtiges sein, niemals eine zukünftige Leistung. Das Papiergeld als gesellschaftliches Geld ist danach nur denkbar, wenn in der Gesellschaft sich das einzelne Individuum gesellschaftlich beträgt, nicht individualistisch. Das ist aber wiederum nur möglich in einer vollkommen geordneten Gesellschaft, in der allgemeines Vertrauen herrscht. Anderenfalls betätigt sich das einzelne wirtschaftende Individuum eben individualistisch, d. h. es sucht sich vollwertiges Metallgeld anzueignen. Das individuelle Geld zersetzt sonach die Gesellschaft, das gesellschaftliche verbindet sie.

Das volkswirtschaftlich befriedigende Geld soll ferner auch keines Zwangskursus bedürfen. Das Metallgeld muss sich durch Vollwertigkeit und freie Prägbarkeit von selbst einen Kurs halten können, das Papiergeld durch Uebereinstimmung der emittierten Menge mit dem Stande der Volkswirtschaft.

Geld ist also nur das, was die ungezwungene Volkswirtschaft als solches anerkennt. Dem Staate steht es dabei lediglich zu, mit seiner Gesetzgebung den historisch gewordenen Verhältnissen entsprechend Rechnung zu tragen. Da es sich beim Gelde ausschliesslich um das Vertrauen handelt, das die Gesellschaft demselben entgegenbringt, nicht aber darum, dass der Staat dasselbe „für seine apozentrischen Zahlungen bereit hält und es als aufdrängbar behandelt", beweist der Verfasser m. E. sehr treffend mit der Tatsache, dass in einem Staate fremdes Geld zirkulieren kann, wie die österreichischen Vereinstaler in Deutschland, eine Tatsache, die in ihrer Eigenart aus allgemein historischen Kausalien, nicht aus bestimmten gesetzgeberischen Aktionen erklärt werden kann.

Aus diesem Grund ist auch Geld im volkswirtschaftlichen Sinne nicht denkbar ohne substantielle Grundlage: denn jede Geldart besteht aus zwei Teilen: einer Urkunde und der stofflichen Grundlage. Die Urkunde ist Aufdruck beim Papier und die Prägung beim Metalle. Der Stoff, aus dem das Geld besteht, ist mit der Urkunde verbunden wie beim Metallgelde oder aber von derselben örtlich getrennt wie beim Papiergeld. Die Trennung darf aber nur eine örtliche, niemals aber eine zeitliche sein, denn Geld ist ja, wie wir gesehen haben, immer etwas Gegenwärtiges. Beim Giralgeld vertritt das Guthaben die Stelle der Funktion des Metallgeldes und auch staatliches Papiergeld ist ohne stoffliche Grundlage nicht denkbar. Zu weit geht dabei entschieden die Auffassung, die das Papiergeld voll und ganz durch Metall gedeckt

wissen will; denn Papiergeld kann doch auch eine andere Deckung haben als Metall allein. Innerhalb einer Volkswirtschaft gibt es doch ausser den Gütern, die bereits im Verkehr sind, und schon irgendwie als Grundlage dienen, noch eine Menge von Gütern, die noch frei sind und daher weiter als Grundlage herangezogen werden können. Dazu gehören vorerst alle die Güter, die dem Verkehr entrückt sind. Ferner ist auch denkbar eine Veränderung der Intensität der wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine Aenderung des Konsumes. Es ist somit eine Menge von Gütern sozusagen für den Bedarfsfall aufgespeichert. Darauf kann der Staat nötigenfalls zurückgreifen durch Notenausgabe mit Annahmezwang und Uneinlösbarkeit, ohne befürchten zu müssen, dass damit eine Assignaten-Aera anbrechen werde. Hierbei muss allerdings sehr vorsichtig vorgegangen werden; denn werden die so gegebenen Reserven überzogen oder aber werden dieselben durch Verschlechterung der Zahlungsbilanz ohnehin schon teilweise herangezogen, so wird natürlich die stoffliche Basis für das Papiergeld immer geringer, „es hört auf, Geld zu sein, es wird ein verstecktes Kreditmittel". Gegen diese Erscheinung reagiert nunmehr die Gesellschaft mit Misstrauen gegen das gesellschaftliche Geld. Das individualistische Moment macht sich geltend und die einzelnen wirtschaftenden Subjekte streben dem Metallgelde zu. Die Haftung der stofflichen Grundlage beim Papiergeld ist freilich eine kumulative, wie wir sie auch sonst im staatlichen Gemeinwesen zu finden pflegen. Auch beim Giralgelde, das am gesellschaftlichsten geworden ist, kann die stoffliche Grundlage nicht fehlen. Hier vertritt, wie schon gesagt, das Guthaben die Stelle und die Funktion des Metalles. Aber das girale Geld ist nur unter gewissen Umständen denkbar, wie bei einer Vergesellschaftung, wie wir sie bei den Bürgern der alten Hamburger Giro-Bank beobachten können. In den grossen Staatswesen ist nun immer ein gewisses Mass von Misstrauen gegen die Gesellschaften vorhanden, teilweise auch Verständnislosigkeit gegenüber ihrem Wirken, die dafür sorgen, dass fortwährend Begehr nach Metallgeld, d. h. nach individualistischem Gelde vorhanden ist. Denn der Idee „des ewigen Bundes" stehen im Staate seine historisch dokumentierte Vergänglichkeit gegenüber und die Runs des letzten Sommers und Herbstes haben den einzelnen Sparkassen bewiesen, wie sehr gerade in politisch bewegten Zeiten die einzelnen wirtschaftenden Subjekte Metallgeld, d. i. individualistisches Geld anstreben. Aber auch unter normalen Verhältnissen ist dieses Geld mit substantieller Basis keineswegs überflüssig, zumal da das die Urkunde tragende Edelmetall die Möglichkeit gewährt, jederzeit aus seinem Wirkungskreise auszuscheiden. Für Zahlungen geringeren Umfanges ist es sogar vorzuziehen, weil die mit der Verwendung von giralem Gelde verbundenen Mühen grösser sind als die Unbequemlichkeit, Kassa zu halten und kleinere Summen in bar zu übergeben. Bei den Salden der internationalen Zahlungs-Bilanz vollends, bei denen die substantielle Grundlage vollständig fehlt, muss Metallgeld eintreten oder aber Ausfuhr für Geld wirken.

Eine Mitwirkung des Staates ist aber auch beim vollwertigen Gelde keineswegs überflüssig. Der Staat garantiert ja für die Güte der Währung. Indes beruht die grundsätzliche Bedeutung dieser staatlichen Ausprägung nur darin, die unbedenkliche Uebertragbarkeit zu ermög-

lichen und damit dem Gelde die denkbar grösste Zirkulationsmöglichkeit zu geben.

Noch eine Reihe anderer Gründe spricht dafür, dass die substantielle Grundlage beim Gelde vorhanden sein muss. Schon der Umstand, dass eine Geldsumme stets als Kapital behandelt werden kann, beweist, dass jedes Geld ein gegenwärtiges Gut oder Guthaben als Grundlage haben muss. Man kann nämlich das Geld hingeben und erhält dafür sofort Zinsen. Zinsen können aber nur von einem gegenwärtigen Gute verlangt werden, nicht von einem Zahlungsversprechen oder einer Zahlungsforderung. Der Wechsel-Diskont ist sogar ein sehr negativer Zins. Auch lässt sich nicht dartun, dass das Geld kein Tauschgut, sondern nur ein Tauschmittel sei, wie die staatliche Theorie behauptet.

Beim Kaufe z. B. gibt man ein Geldstück gegen eine Ware hin in der ausgesprochenen Absicht, damit auch von der Schuld befreit zu sein. Hier wird doch ganz offenbar der Zweck verfolgt, mit der Substanz Geld den Gegenkontrahenten zu befriedigen, genau so, wie beim Tausch durch Hingabe eines Gegengutes, und der Kauf ist doch ebensogut ein wirtschaftlicher Zweck wie der Tausch; dieselbe Beurteilung gilt auch für das Geld, welches beim Tausch verwendet wird; es tritt eben hier an Stelle der Metallmenge beim Metallgeld das andere Tauschgut als substantielle Unterlage. Andernfalls würde man ja nur ein Zahlungsversprechen abgeben, das man doch nicht ohne weiteres für ein gegenwärtiges Gut annehmen würde, ohne dass dabei Diskont berechnet würde. Dabei ist das, was der Einzelne um seiner selbst willen eintauscht, immer Ware, was er hingibt, um andere Güter dafür zu bekommen, ist Geld, ist Tauschgut.

Ferner gibt es auch keine spezifischen Funktionen des Geldes, die demselben die Geldeigenschaften verleihen könnten. In der Volkswirtschaft wird ja jenes Gut zum Geld, das am besten den von der Gesellschaft gesetzten Zwecken entspricht. Dadurch ist innerhalb des Kreises der Güter, die als Geld in Betracht kommen können, lediglich in der Geldqualität ein Unterschied gegeben. Die Grenze des Geldbegriffes ist aber da gegeben, wo kein gegenwärtiges Gut oder Guthaben mehr vorhanden ist. Auch das staatliche Papiergeld ist wirkliches Geld und zwar so lange, als sich die emittierte Menge desselben dem Stande der Volkswirtschaft anpasst. Wird diese Grenze überzogen, dann hört das Papiergeld auf, Geld zu sein und wird Kreditmittel. Der Geldcharakter des Papiergeldes zeigt sich am besten in der unbedenklichen Annahmemöglichkeit, wodurch einzig und allein leichte Uebertragbarkeit und ungehinderte Umlaufsfähigkeit gewährleistet wird. Alles Geld muss daher vom Staate oder mit seiner Aufsicht und Garantie ausgegeben werden; ferner muss für die Staatskasse absoluter, für den Privatverkehr möglichst weitgehender Annahmezwang statuiert werden. Niemals darf aber hierbei die Möglichkeit eintreten können, dass das Papiergeld, das volkswirtschaftlich ja nicht definitiv ist, in irgend einem Stadium des Verkehrs hängen bleibt; es muss unbedingt den Kreislauf vom Staate zum Staate vollständig vollenden.

Geld und Kredit sind also zwei ganz verschiedene Dinge und das Wort „Kreditgeld“ ist eine contradictio in adjecto. Endlich ist auch nicht denkbar, bei Geld ohne substantielle Grundlage zu einer Rechen-

einheit zu kommen. Denn die Volkswirtschaft, die von historischen Werturteilen ausgeht, sucht im Gelde tatsächliche Werte auszudrücken. Ein derartiger Wertausdruck ist aber nur möglich durch Bezugnahme auf die charakteristische Wertqualität, ein Gut, das am wenigsten individuell eigenartig und gesellschaftlich am gleichmässigsten gewertet wird. Soll bei irgend einem Gelde eine Recheneinheit möglich sein, so ist als Grundlage eine derartige Wertqualität unbedingt nötig. Auch das girale Geld kann einer Recheneinheit nicht entbehren, wenn es die Kosten ausdrücken soll. Die Beschaffung einer Recheneinheit widerspricht der Annahme, das Geld sei objektiv wie die Zahl. Denn es kommt ja nicht so fast auf die Zahl der Güter an, als vielmehr auf den Preis, der in der geschilderten Wertqualität des Geldes zum Ausdruck kommt. Benannte Zahlen, führt L. Stephinger treffend aus, können aber nur in rechnerische Verbindung treten, wenn die Benennung gleich ist; sonst müssen sie in einem höheren Genus zusammengefasst werden. Dieses oberste Genus beim Preisausdruck ist die Geldqualität. Die Geldeinheit selbst kann aber nur als historische Grösse gedacht werden, da es sich um die Vergleichung von Wirklichkeiten handelt. Eine historisch gewordene Geldeinheit ist ihrerseits wiederum bedingt durch die zeitlich und örtlich veränderlichen Marktwertverhältnisse des Tauschgutes und seine sich ebenfalls fortwährend ändernden Beziehungen zu den übrigen Gütern. Das Gelten des Edelmetalles, das selbst wieder durch seine Verwendung als Geld mächtig beeinflusst wird, der Grad seiner Kaufkraft, ist Voraussetzung und substantielle Grundlage der Geldeinheit. Sache des geldausgebenden Staates ist es, ein bestimmtes Wertverhältnis zwischen Münz- und Metallgewichtseinheit herzustellen, wobei er aber keineswegs nach Gutdünken vorgehen kann. Der Münzfuss muss vielmehr in Einklang gebracht werden mit der historisch eingebürgerten Einheit.

Für eine Anhäufung der Einheit endlich ist nur nötig, dass die proklamatorische Einheit als absolut fungibel gilt durch geordnete Währungsverhältnisse und dadurch, dass der Staat von einer Währung zur anderen den rekurrenten Anschluss festsetzt.

Dadurch ist aber das Geld nur von einer individuellen Wertung unabhängig, aber nicht objektiv, sondern nur gesellschaftlich in seiner Geltung.

Geld in volkswirtschaftlichem Sinne ist nun aber nie irgend ein Gut, sondern das Gut, das dem von der Gesellschaft mit dem Gelde verfolgten Zweck, wie wir schon bei den Funktionen kennen gelernt haben, am besten dient. Es gibt daher verschiedene Arten der Güte des Geldes, weil es Geld gibt, das verschiedene Gefahren mit sich bringt, oder bei dem der Emittent der Versuchung ausgesetzt ist, sich in Form von Geld zinslosen Kredit zu verschaffen. Ferner gibt es nach dieser Auffassung verschiedene Grade der Geldqualität, so dass wir von eigentlichem Gelde und Geld-Surrogaten sprechen können, und endlich gibt es eine Grenze des Geldbegriffes, die da gegeben ist, wo kein gegenwärtiges Gut oder Guthaben mehr vorhanden ist und wo der Kredit beginnt.

Die volkswirtschaftliche Theorie des Geldes von L. Stephinger kommt auf Grund der ausgeführten Betrachtungen zu folgendem Ergebnis:

Das Geld im vollsten Sinne ist das vollwertige Metallgeld, bei dem durch freie Prägbarkeit Nennwert und Metallwert in Uebereinstimmung

bleiben, was durch die lytrische Verwaltung garantiert wird; nur dieses Geld kommt allen Zwecken nach, denn die Recheneinheit muss auch das bestverwaltete Papiergeld von solchem hernehmen. Das Papiergeld ist ein schlechtes Geld, weil es die oben genannten Gefahren bringt, verschleiertes Kreditmittel zu werden, aber es ist solange Geld, als es dem entspricht, was die Volkswirtschaft zu tragen vermag. Die Grade der Geldqualität sind dadurch gegeben, dass es Geld gibt, das nicht allen sondern nur einigen Bedingungen entspricht, und namentlich dadurch, dass es Geld gibt, das nicht ganz allgemein gesellschaftlich verwendet wird und zirkulieren kann. Ist eine besondere Kenntnis der Güte oder des Kurses beim einzelnen wirtschaftenden Subjekte nötig, sind andere gewisse Voraussetzungen verlangt, z. B. wie beim Scheck, dass man ein Konto haben muss, so spricht man besser von Geldsurrogaten. Die unerlässliche Bedingung aber ist, dass ein gegenwärtiges Gut oder Guthaben vorhanden ist, welches sich zum Kauf oder Tausch dadurch eignet, dass es durch schriftliche Urkunde oder durch Prägung in einer Zahl von Geldeinheiten ausgedrückt ist, denn daraus folgt die gegenseitige Vertretbarkeit, die Gleichgültigkeit, was für individuelle Einheiten gegeben sind, wenn es nur „Satz"-Einheiten sind. Aus dieser Vertretbarkeit ergibt sich, dass ein Gut gar nicht individuell, sondern gesellschaftlich gleichmässig, nicht um seiner selbst willen, sondern wegen seiner Kaufkraft, seines Verkehrswertes angestrebt wird. Das ist der weiteste Begriff des Geldes; was dem entspricht, ist noch Geld, auch das girale Geld, das nicht umläuft, sondern nur in einer Umschreibung besteht, aber einem wirklichen gegenwärtigen Guthaben entspricht; der engste Begriff des Geldes, das allen Zwecken nachkommt, ist der des vollen Metallwährungsgeldes.

Ganz verschieden von dem Grade der Geldqualität ist die Frage der wirtschaftlichen Verwendung. Hier zeigt sich, dass gerade Geld im eigentlichsten Sinne am unwirtschaftlichsten in der Verwendung ist. Die Abnutzung, die Kosten für Transporte, für Umprägung, für Versicherung und die Zinsverluste bei Edelmetall machen eine Verwendung unpraktisch. Hier tritt nun ganz sinngemäss eine Trennung der Zwecke, eine Art Arbeitsteilung ein. Man verfolgt die einzelnen Zwecke mit Geldarten, die speziell dafür geeignet sind; so eignen sich die Scheidemünzen nur für kleine Zahlungen, die volle metallistische Währungsmünze ist Recheneinheit, internationaler und intertemporaler Wertträger, unentbehrlich namentlich für die Salden der internationalen Zahlungsbilanz, aber sehr gefesselt an die Edelmetallproduktion und unpraktisch für den Umlauf. Die Banknote gibt ihm die nötige Elastizität, in der Anpassung an den Bedarf der Umlaufsmittel, eignet sich aber nicht zu internationalen Zahlungen. Scheck und Giro eignen sich zur Erledigung aller Tauschgeschäfte, sind aber nur brauchbar bei bankmässiger Verwendung. So ist für jeden Zweck mit der Zeit eine besondere Geldart entstanden, die dann naturgemäss den anderen Zwecken weniger entspricht. Die Stufenfolge nach dem Grade der Vergesellschaftung ist von prinzipieller Bedeutung für Erscheinungen, die nur der Intensität oder der Art des wirtschaftlichen Zusammenwirkens ihre Entstehung verdanken. Das Geld erhält dadurch seine Vervollkommnung; denn das Geld ist denkbar, wenn nur überhaupt ein gesellschaft-

liches Zusammenwirken vorhanden ist. Mit dem Fortschreiten der Vergesellschaftung entwickelt sich nur die Form des Geldes und der Gedanke des Geldes wird von dem des örtlich mit der Urkunde verbundenen Gutes frei und selbständig. Prinzipielle, nicht immer graduelle Unterschiede bringen aber die Grade der Vergesellschaftung da, wo eine Erscheinung diesen Graden Entstehung und Existenzmöglichkeit verdankt, z. B. die kapitalistische Produktionsweise.

Aus all dem Gesagten aber geht hervor, dass eine volkswirtschaftliche Theorie des Geldes am zweckmässigsten von den wirtschaftlichen Zwecksetzungen einer Gesellschaft ausgeht und dass das Geld stets besteht aus einer Urkunde oder Prägung, getragen von dem Gute oder Guthaben, wenn letzteres auch eventl. eine kumulative unentwirrbare Masse, wie beim Staatspapiergelde darstellt. Oertlich können Gut und Urkunde getrennt sein, zeitlich aber nicht, denn bei zeitlicher Trennung entsteht Kredit.

Bankier John R. Löwenherz in Berlin äussert sich in Nr. 17 des Bank-Archivs vom 1. Juni 1908, VII. Jahrgang, folgendermaassen: Zum Wertmaass alles Bestehenden dient in jeder Kulturepoche vornehmlich das Metall. Die gleiche Notwendigkeit, die der Wissenschaft metrische und kubische Wärme- und elektrische Einheiten aufdrängte, musste in der Finanzwissenschaft schliesslich dazu führen, allein das Gold als den geeignetsten, am wenigsten veränderlichen Wertmesser zu wählen. Eine besondere Intensität des Handels ergibt die Notwendigkeit, gerade einen Geldwertmesser allein zu adoptieren. Es ist somit nur eine Logik der Verhältnisse, dass Englands Jahrhunderte währende Vorherrschaft im Handel zuerst gerade in diesem Lande die reine Goldwährung entstehen liess; Deutschlands allmählicher Wettbewerb im Handel führte schnell zur gleichen Erkenntnis.

II. Abschnitt.

Die Bargeld ersparenden Zahlungsmethoden im allgemeinen.

1. Kapitel.

Die Bargeld ersetzenden Zahlungsmethoden.

Hatte auch die Entwicklung des Währungsgeldes als eines vom Staate anerkannten Wertmessers Jahrhunderte für sich beansprucht, so verlangte der moderne Geschäftsverkehr und das moderne Leben mit Allgewalt eine Weiterbildung, da die übrigen Formen sich keineswegs als genügend erwiesen. Schon die Schwierigkeit und die Gefahr der Aufbewahrung und die Unbequemlichkeit der Bewegung grösserer Bargeldmengen machte sich allseits in misslicher Weise fühlbar. Auch die relativ geringe Menge des wichtigsten Währungsmetalles der Neuzeit, des Goldes, trug wesentlich dazu bei, die Aufmerksamkeit immer mehr der Bargeld ersetzenden und Bargeld ersparenden Zahlungsweise zuzuwenden. Allgemein tauchte immer mehr das Problem auf, Mittel und Wege zu zeigen, welche die Ueberführung von Geldbeträgen aus dem Vermögen des einen in das Vermögen des anderen zulassen, wobei der Gebrauch baren Geldes tunlichst vermieden werden sollte. In Erkenntnis der ungeheuren Bedeutung dieses Problems ist man gerade gegenwärtig damit beschäftigt, auf alle mögliche Weise eine tunlichst vollkommene Lösung hierin zu gewinnen.

Ein nicht geringes Verdienst auf diesem Gebiete hat sich auch unsere Reichsbank erworben, die allen diesen Bestrebungen immer sehr sympathisch gegenüberstand und deren Bemühungen immer darauf gerichtet waren, durch tunlichste Einbürgerung dieser Bargeld ersparenden Zahlungsmethoden dem Interesse der Allgemeinheit möglichst zu dienen. Doch können nicht alle Methoden, die von der Reichsbank zu diesem Zweck im Zahlungsverkehr angewendet und gepflegt werden, als Bargeld ersparende im eigentlichen Sinne angesprochen werden. Es ergeben sich vielmehr zwei Hauptgruppen, die Bargeld ersetzenden und die Bargeld ersparenden Zahlungsmittel, von welchen nur letztere für unsere Betrachtung vornehmlich herangezogen werden können. Doch sind auch die Bargeld ersetzenden Zahlungsmittel, die Banknoten und der Wechsel, von so umfassender und für die eigentlichen Bargeld ersparenden Zahlungsmethoden von so grundlegender Bedeutung, dass wenigstens in der allgemeinen Erörterung über die Bargeld ersparenden Zahlungsmethoden etwas näher auf sie eingegangen werden muss.

§ 6.

Die Banknoten.

Die Banknote ist hervorgegangen aus dem Depositum, dem Guthaben, das man bei einer Bank hat; ursprünglich ist also die Banknote nichts anderes als ein Depositenschein, der auch verzinslich sein konnte. Man hat im Tower in London Papiere aus dem 17. Jahrhundert gefunden, wobei diese Formen vertreten waren. Für die Entwicklung in England ist von besonderer Bedeutung ein Gesetz aus dem Jahre 1705 geworden, wonach bestimmte Zahlungsversprechen, an den Inhaber zahlbar, von jedermann ausgestellt werden konnten. Solche Noten wurden dann analog behandelt wie Wechsel. Auch die Vorgängerin der heutigen Kgl. Bayerischen Bank in Nürnberg, die Markgräfliche Bank in Ansbach, hat kurz nach ihrer Gründung im 18. Jahrhundert „Banknoten" ausgegeben. Wenn man der Bank Geld brachte, so bekam man einen Schein, der mit 2½% verzinst wurde. Liess man aber den Schein weg und stellte die Note auf den Inhaber, so hatte man die „Banknote".

Banknoten sind also unverzinsliche, auf den Inhaber lautende und auf Sicht gestellte, abstrakte, auf runde Beträge lautende Zahlungsversprechen einer des Noten-Privilegs teilhaftigen Bank. (Dr. Heilfron, Geld-, Bank- und Börsenwesen, Berlin, 1909, 1. Auflage.)

Die Banknoten sind die erste und ursprüngliche Form von Surrogaten im Zahlungsverkehr. Als Geld kann man sie aus zweifachen Gründen nicht ansprechen. Fürs erste sind sie von der Rechtsordnung nicht als Geld anerkannt, da im allgemeinen kein Annahmezwang für Banknoten besteht, und ferner bildet die Grundlage für unser gesamtes Banknotenwesen die Metallwährung, in welcher sie jederzeit eingelöst werden müssen. Es fehlt also das Wesen des Papiergeldes, die Gleichstellung mit dem Metallgeld und die Erhebung zum gesetzlichen Zahlungsmittel. Am richtigsten wird man die Banknoten wohl als Bargeld ersetzende Zahlungsmittel ansprechen können und dürfen, da sie ihrem ganzen Wesen nach dazu bestimmt sind, den Barbestand tunlichst zusammen zu halten und an dessen Stelle die Zahlungen zu vermitteln. Als Bargeld ersparende Zahlungsmittel kommen aber die Banknoten nur in Betracht, soweit sie nicht metallisch gedeckt sind. Wie sehr gerade die Banknoten dazu geeignet sind, den Bedarf an Zahlungsmitteln den wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen, erhellt am besten aus deren fortwährend wechselnden Umlaufziffern. Die schwankende Noten-Zirkulation aber ist die Wirkung lebhaften Verkehres; es ist in derselben eine gewisse Regelmässigkeit und Gesetzmässigkeit nicht zu leugnen. Gerade daran nun, dass die Noten regelmässig wieder zurückströmen, liegt das regulierende Prinzip des Notenwesens. Diese den Banknoten-Umlauf adhärierende Elastizitä ermöglicht endlich auch eine zeitweilige vermehrte innere Zirkulation, ohne dass Goldeinfuhr dadurch benötigt würde, und andererseits eine Befriedigung des Verlangens des Auslandes nach Geld, ohne dass eine Gefährdung des Inlandes dadurch herbeigeführt werden könnte.

Eine reine Bargeldersparung ergibt sich besonders beim Umtausch von Geldforderungsrechten, soferne dieselben mit Banknoten beglichen

werden und ferner in dem Falle, dass Schulden, die einer Notenbank bezahlt werden, mit deren eigenen Noten bereinigt werden.

Von besonderer Bedeutung sind nun aber gerade für die Reichsbank die Banknoten, weil dieses Institut grundsätzlich keine Wechsel rediskontiert, für dasselbe also der Wechsel im allgemeinen als Bargeld ersparendes Zahlungsmittel in Wegfall kommt. Unser Zentral-Noten-Institut besitzt das Recht, Banknoten nach dem Bedürfnisse des Verkehrs auszugeben, doch ist die Reichsbank dabei nicht uneingeschränkt. Es besteht zur Sicherung der Noten das Gebot der Dritteldeckung; als Deckung gilt hierbei kursfähiges deutsches Geld, Reichskassenscheine, Gold in Barren oder ausländische Münzen, wobei das Pfund fein zu Mark 1392 gerechnet wird. Ferner ist die Reichsbank verpflichtet, die von ihr ausgegebenen Noten nicht nur an ihrem Hauptsitz, sondern auch an ihren Zweiganstalten zum vollen Nennwert in Zahlung zu nehmen. Eine Einlösungspflicht in unbeschränkter Höhe besteht nur für Berlin, für die Zweiganstalten nur insoweit, als deren Barbestände und Geldbedürfnisse das erlauben. Die Notenausgabe ist endlich nicht nur durch diese Dritteldeckung, sondern auch durch d e 5%ige Notensteuer begrenzt, welche die Reichsbank für das ihr Kontingent und ihre Barbestände überschreitende Quantum ausgegebener Noten zu bezahlen hat. Dieses Kontingent beträgt gegenwärtig 550 Millionen und erhöht sich an den Quartalsterminen auf 750 Millionen.

Durch Bankgesetz-Novelle vom 1. Juni 1909 wurde mit Wirkung ab 1. Januar 1910 den Noten der Reichsbank die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels beigelegt. Sie müssen also von jedem Gläubiger in der Höhe jeder Zahlung auf jede Schuld abgenommen werden. Die Einlösungspflicht ist aber dadurch keineswegs berührt worden.

Ueber den Stand des Notenumlaufes der Reichsbank möge die beigelegte Aufstellung (siehe Beilage 1, Seite 79) informieren deren Zahlen ich dem Verwaltungsbericht der Reichsbank für die Jahre 1909—1911 entnehme.

So sehr nun aber auch die Banknote notwendiges Zahlungsmittel in dem modernen Wirtschaftsleben geworden ist, so ist sie doch von dem Ziele, das Bargeld überhaupt auszuschalten, noch recht weit entfernt. Schon ihre Ausgabe ist an gewisse Bedingungen geknüpft, und die Bardeckung setzt einer beliebigen Ausdehnung derselben von vornherein Hemmnisse entgegen. Es ist somit erklärlich, wenn man bestrebt war, ebenso wie den Bargeldumlauf, den man zunächst durch die Noten grossenteils ersetzen konnte, auch den Notenumlauf durch andere Wege zu ersetzen, auf welche ich später noch zu sprechen kommen werde.

§ 7.

Wechsel und Devisen.

Eng verwandt mit der Banknote und eigentlich nur formell, nicht prinzipiell von ihr verschieden, ist der Wechsel. Während aber die Banknote für einen grösseren Kreis als Zahlungsmittel bestimmt und auch ihrer ganzen Konstitution nach dazu geeignet und unverzinslich ist, kann man den Wechsel als eine mehr rentierende Anlage bezeichnen.

Für die geschäftliche Entwicklung lag die Bedeutung des Wechsels auf dem Gebiete des Zahlungswesens im Fernverkehr. Die Unsicher-

heit der Wege im Mittelalter und die verwirrende Mannigfaltigkeit der damaligen Münzverhältnisse führte dazu, dass die Kaufleute auf ihren Reisen und die Studenten auf die Universität nicht Bargeld, sondern Urkunden mitnahmen, mittels welcher sie an ihrem Bestimmungsorte eine gewisse Summe abheben konnten, nach der Währung dieses Bestimmungsortes. Anfangs hatten diese Wechsel die Form von domizilierten Eigenwechseln, d. h. der Aussteller verpflichtete sich, am Bestimmungsorte selbst oder durch Vermittlung eines Geschäftsfreundes Zahlung zu leisten. Im weiteren Verlaufe ging daraus die Tratte hervor, d. h. der Aussteller wies nunmehr einen am Bestimmungsorte wohnenden Geschäftsfreund an, dem legitimierten Inhaber der Urkunde eine bestimmte Summe auszubezahlen.

Während so die Verkehrsverhältnisse des Mittelalters es mit sich brachten, dass der allergrösste Teil der Zahlungen lediglich mittels Wechsel erfolgte und in einigen Ländern, besonders in England, noch im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts die Geldzirkulation fast ausschliesslich in Wechseln vor sich ging, beruht heutzutage die eigentliche volkswirtschaftliche Bedeutung des Wechsels auf dem Gebiete der Kreditgewährung, und ist seine Funktion als Zahlungsmittel gegenüber den inzwischen mehr und mehr auftretenden Zahlungsmethoden ganz bedeutend in den Hintergrund getreten. Immerhin gilt auch heute noch der Wechsel als ein sicheres und liquides Papier und wird deshalb vielfach wie Bargeld angenommen.

Doch auch soweit der Wechsel noch als Bargeld ersparendes Zahlungsmittel in Betracht kommt, darf man keineswegs glauben, dass mit dem gesamten hierauf treffenden Wechselumlauf auch wirklich Bargeld erspart würde. Es muss ja von den Beträgen der Summe eines Jahres ein ganz beträchtlicher Teil für die Deckung der metallisch ungedeckten Noten in Abzug gebracht werden, wenn man eine Doppelrechnung vermeiden will.

Seine Funktion als Bargeld ersparendes Zahlungsmittel kann der Wechsel aber nur erfüllen, wenn er möglichst oft umgesetzt wird. Die Menge der Wechsel, welche als Geld ersparendes Zahlungsmittel in Frage kommen, lässt sich wohl schätzungsweise angeben, dagegen ist es nicht möglich, genau festzustellen, wieviel Edelmetall wirklich erspart wird. Regelmässig wird ja der Wechsel weiter gegeben um als Geld ersparendes Zahlungsmittel zu dienen, allein es kann ebenso gut auch vorkommen, dass der entgegengesetzte Zweck damit verfolgt wird, nämlich, dass der Wechsel zur Beschaffung von Geld, zur Vermittlung von Kredit dient.

In Deutschland speziell ist der Wechsel im Privatverkehr als Zahlungsmittel von ganz untergeordneter Bedeutung, und nur die Geschäftswelt hat sich einigermaassen damit befasst. Doch auch hier haben andere bequemere Zahlungsmittel dem Wechsel schon so ziemlich den Rang abgelaufen, und die volkswirtschaftliche Bedeutung des Wechsels beruht nunmehr, wie schon erwähnt, fast ausschliesslich in seiner Funktion als Kreditmittel.

Während nun aber der Wechsel im Innern des Landes seine Bedeutung als Distanzzahlungsmittel so gut wie verloren hat und durch andere Zahlungsmittel, wie Postanweisung, Giro, Scheck, Banknoten

und durch das Papiergeld überhaupt verdrängt worden ist, hat er im internationalen Zahlungsverkehr seine Bedeutung zur Ausgleichung der Zahlungsbilanz noch vollkommen beibehalten und spielt hier als Devise die allergrösste Rolle. Devisen sind Wechsel, die im Ausland in ausländischer Währung zahlbar sind. Die vielen Forderungsrechte und Gegenforderungen vom Inland nach dem Ausland werden fast durchweg mittels Devisen beglichen und die grossen Bankinstitute stehen in ständiger Verbindung miteinander und stellen gegenseitig Tratten aus, um sie an ihre Kunden, welche dieselben zur Zahlung einer Schuld benötigen, zu verkaufen. An Stelle der eigentlichen Barwechsel sind somit die Bankwechsel getreten, weil in vielen Fällen Barwechsel zur Begleichung einer Schuld nicht brauchbar sind. Sie lauten oft auf einen ganz anderen Platz als verlangt ist und enthalten nicht selten andere Beträge und Verfalltage, als zur Zahlung erwünscht und erforderlich ist. Die Banken nehmen dann derartige Wechsel in Zahlung und stellen dafür Bankwechsel aus, welche den speziellen Anforderungen in allen Teilen entsprechen.

Zur Begleichung der internationalen Zahlungsbilanz ist die Devise wegen der aus der Wechselstrenge resultierenden Sicherheit besonders geeignet. Sie verhindert, solange der Goldpunkt nicht überschritten wird, einerseits den Abfluss von Gold, hat aber auch den Noten gegenüber einen besonderen Vorzug, weil die Noten leicht der Gefahr des Verlustes und des Missbrauches unterliegen und infolge des eintretenden Zinsverlustes einen Kursaufschlag bedingen.

Die Hauptrolle in diesem internationalen Verkehre spielt natürlich die Börse, wo die Devisen gehandelt werden und auf Grund der Münzparität der in Frage kommenden Länder nach Maassgabe der durch die Zahlung beeinflussten Verhältnisse von Angebot und Nachfrage von Devisen der Wechselkurs festgelegt wird. Welche hohe Bedeutung dem Wechselgeschäft und insbesondere der Devisenpolitik auch von der Reichsbank beigemessen wird, möge nachfolgende Aufstellung (siehe Beilage 3, Seiten 80 und 81) dartun, deren Zahlen ich ebenfalls dem Verwaltungsbericht der Reichsbank für die Jahre 1909—1911 entnehme.

---

2. Kapitel.

Die Bargeld ersparenden Zahlungsmethoden.

§ 8.

Der Scheck.

Während Banknoten und Wechsel, wie schon eingangs dieses Abschnittes erwähnt, ihrer ganzen Konstitution nach mehr dazu geeignet sind, das Bargeld in dem Verkehr zu ersetzen und an bestimmten Orten anzuhäufen, tritt uns in der letzten Anweisungsform, als welche sich ja auch Banknote und Wechsel analysieren lassen, im Scheck das erste wirklich Bargeld ersparende Zahlungsmittel entgegen.

Unter Scheck versteht man heutzutage eine Anweisung von ganz bestimmter Art, nämlich eine Anweisung eines Bankkunden auf sein Guthaben bei der Bank. Der Kunde beauftragt sein Bankhaus, bei welchem er auf Grund eines Titels ein Guthaben unterhält, an eine im Scheck bezeichnete Person, oder auch an den Ueberbringer, eine bestimmte Summe auszuzahlen. Die Hauptbesonderheit dieser Anweisungsform besteht darin, dass sowohl nach deutscher wie nach englischer Auffassung der Bezogene ein Bankhaus sein muss. Fast ausnahmslose Regel dabei ist ferner, dass der Scheck ausgestellt ist auf Grund eines mit dem Bankhause abgeschlossenen Vertrages bezw. Scheckvertrages. Der Scheck wird an jedermann ausbezahlt, der ihn besitzt und präsentiert. Die angewiesene Bank ist allerdings berechtigt, die Ordnungsmässigkeit des Schecks nachzuprüfen, eine Verpflichtung hierzu besteht für sie aber keineswegs. Die Zahlung des Schecks erfolgt stets auf Sicht.

Trotzdem der Scheck wie Banknote und Wechsel eine Abart der Anweisung ist, so unterscheidet er sich doch sehr wesentlich und gerade für seine Betrachtung als Bargeld ersparendes Zahlungsmittel in wichtigen Punkten. Seiner Natur nach bewirkt der Scheck nicht Zahlung, sondern nur Hingabe an Zahlungsstatt. Auch enthält er gleich der Tratte nur einen Zahlungsauftrag des Zahlungsausstellers an einen Dritten über eine beliebige Summe, während die Note gleich dem Eigenwechsel ein Zahlungsversprechen enthält und auf eine runde Summe ausgestellt ist. Bezüglich der Haftung bedingt der Scheck Regresspflicht, die Note dagegen nur eine Haftung des Ausstellers, da letztere ja nur Inhaberpapier ist, während der Scheck Recta-Ordre oder Inhaberpapier sein kann. Alle diese und noch weitere Divergenzen entspringen der Tatsache, dass die Note zum dauernden Umlauf bestimmt ist und daher nur von privilegierten Instituten ausgegeben werden darf, während der Scheck möglichst rasch vorgelegt werden soll, andererseits aber auch von jedermann ausgestellt werden kann.

Am meisten gemeinsam hat der Scheck mit der Tratte (Form, Protest, Regress, Indossabilität). Trotzdem besteht aber nicht nur ein wirtschaftlicher, sondern auch ein begrifflicher Unterschied. Der Wechsel kann auf jedermann gezogen werden, muss einen ganz bestimmten Bezogenen enthalten, und kann akzeptiert werden. Einen Scheck dagegen kann man nur ausstellen auf ein Bankhaus; derselbe kann auf den Inhaber lauten, enthält keine Zahlungszeit und kennt keinen Annahmevermerk. Der Wechsel ist vornehmlich Kreditpapier, der Scheck aber Zahlungspapier.

Zahlungen in der Form von Schecks sind ähnlich wie der Gebrauch von Anweisungen überhaupt schon sehr frühzeitig üblich gewesen. So scheinen Anweisungen auf Grund von Guthaben bei den Bankiers schon im Altertum, bei den griechischen und römischen argentariis vorgekommen zu sein. Im Mittelalter pflegten besonders die Fürsten Anweisungen auf die Abgaben der Städte, sog. Quittanzien auszustellen. In England gaben schon seit dem 13. Jahrhundert die Könige Anweisungen auf ihre Schatzkämmerer, den Lords des Exehequer, aus. Anweisungen von Privaten auf den Bankier gezogen und auf Sicht zahlbar, finden sich seit dem 16. Jahrhundert in Italien und seit Anfang des 18. Jahrhunderts in Holland. Das in der Welt vorbildlich gewordene englische Scheckwesen entwickelt sich seit der Mitte des 17. Jahrhunderts, seit-

dem es üblich geworden war, Geld und Kostbarkeiten bei den Goldschmieden, die zugleich auch das Geldwechslergeschäft betrieben, zu hinterlegen. Ueber die hinterlegten Beträge wurden nämlich auf den Inhaber lautende Zahlungsverschreibungen, Banknoten (Goldsmith's bankernotes) ausgegeben, oder aber der Depositar verpflichtete sich, die von dem Hinterleger auf ihn gezogene Anweisung (cash notes) zu honorieren. Später löste sich dann das Depositengeschäft als selbständiger Geschäftszweig ab. 1828 erhielten die Privatbanken die Erlaubnis zum Scheckverkehr, während bis dahin die Ausgabe von Schecks als dem Notenprivileg der Bank von England zuwider verboten war. Seit dieser Zeit hat sich das englische Scheckwesen zu der Höhe aufgeschwungen, auf der wir es heute sehen und die es mit sich bringt, dass z. B. in London fast 97% aller Zahlungen mittels Scheck reguliert werden. In Deutschland hat allerdings nur in ganz wenigen Orten, so in Hamburg und Bremen und an den Messplätzen der Scheckverkehr seit dem 17. Jahrhundert Eingang gefunden. In allgemeinen Gebrauch kam der Scheck aber erst Ende des 19. Jahrhunderts, insbesondere durch die unablässigen Bemühungen der Reichsbank unter ihrem hochverdienten Präsidenten R. Koch. Allerdings beschränkt sich der Gebrauch des Schecks auch heute noch vornehmlich auf Grosskaufleute und Kapitalisten, doch ist zu hoffen, dass er sich in absehbarer Zeit auch bei weiteren Schichten des wirtschaftenden Volkes, besonders bei den Kleingewerbetreibenden Eingang verschaffen wird.

Als Bargeld ersparendes Zahlungsmittel kommt nun der Scheck sowohl in privatwirtschaftlicher wie besonders in volkswirtschaftlicher Hinsicht in Betracht.

Zunächst enthebt ein Scheckkonto den Inhaber von einer Menge von Unbequemlichkeiten und Gefahren, die der Barverkehr ganz allgemein mit sich bringt. Es wirkt aber auch erzieherisch auf den einzelnen, besonders auch auf den Kaufmann, insofern derselbe fortwährend gezwungen ist, seine Aufzeichnungen mit den Buchungen auf dem Konto in Einklang zu halten, und dadurch ganz von selbst in bestimmten Umfange eine ständige Kontrolle über sein Geschäftsgebahren hat. Auch Misslichkeiten, die sich mit der Ausstellung und Verlustgefahren von Quittungen in der Praxis nur zu häufig ergeben, lassen sich auf diesem Wege am einfachsten vermeiden.

Wesentlich weitgehender und für die Allgemeinheit allein in Betracht kommend, sind die volkswirtschaftlichen Vorteile, die ein weit verbreiteter Scheckverkehr dem Wirtschaftsleben eines bestimmten Gebietes gewährt. Aehnlich wie der Notenverkehr, aber weit intensiver ermöglicht der Scheckverkehr ein Herausziehen des Metallgeldes aus den Kassen der Einzelnen und ein Ansammeln desselben in den Kassen der Banken. Denn der am Scheckverkehr Beteiligte ist gezwungen, ein Guthaben bei einer Bank zu unterhalten, was sich in der Regel in der Weise vollzieht, dass der Kunde seine gesamten Bargelder auf der Bank hinterlegt, und mittels Scheck im Bedarfsfalle darüber verfügt. Die auf diese Weise gewonnenen Barbestände bleiben aber keineswegs unbenutzt in den Kassen unserer grossen Zentral-Noteninstitute liegen. Zwar muss die Bank jeden Augenblick genügend liquide sein, um die auf sie gezogenen Schecks in bar einlösen zu können, aber die Erfahrung und die Geschäfts-

praxis zeigen, dass selbst in unruhigen Zeiten ein plötzliches Abheben aller Bestände so gut wie ausgeschlossen ist. Es genügt also, wenn nur ein Bruchteil der Depositen zur Verfügung gehalten wird. Bezüglich der freien Bestände nun besteht für die Bank die Möglichkeit, dieselben der Volkswirtschaft je nach Lage der Dinge nutzbringend zuzuführen. Diese Konzentration der Barbestände trägt auch ihrerseits wieder in schon anderweitig geschilderter Weise zur Verbilligung des Geldes im allgemeinen nicht unerheblich bei. Denn je grösser die Bestände der grossen Banken sind, umsomehr werden diese Institute in der Lage sein, ihre überflüssigen Gelder zu niedrigen, d. h. für die Geldsucher günstigen Bedingungen zu plazieren, was in dem offiziellen Banksatz ganz deutlich zum Ausdruck kommt. Ein derartig ausgebildeter Scheckverkehr ermöglicht aber auch eine direkte Ersparung von Bargeld, indem mittels Scheck die Bewegung von Metall überhaupt vermieden wird, wodurch wiederum die mit der Abnutzung der Münzen verbundenen erheblichen Kapitalsverluste, wenn auch nicht ganz beseitigt, so doch wesentlich reduziert werden.

Diese für die Volkswirtschaft so ungeheuer wichtigen Vorteile lassen sich aber nur dann ermöglichen, wenn der Scheckverkehr auch wirklich vollkommen ausgebaut ist, d. h. wenn auch der Scheckempfänger am Scheckverkehr beteiligt ist. Nur wenn durch Umbuchung und mit Hilfe der Ueberweisung der Gebrauch von Bargeld so weit als möglich vermieden wird, kann der Scheck seine Mission voll und ganz erfüllen; denn nur dann wird er in der Tat Bargeld ersparendes Zahlungsmittel, da nur auf diese Weise die Möglichkeit gegeben ist, ohne Bewegung von Bargeld beliebige Vermögenswerte zu transferieren. Der richtige Scheckverkehr ist also derjenige, der notwendigerweise zum Giro oder zum Clearing führt, wozu aber eine allgemeine Bankverbindung unerlässliche Bedingung ist.

Findet so der Scheck seine Ergänzung in dem Abrechnungsverkehr und seine weitgehendste Ausbildung im Ueberweisungsverkehr, so ist dabei doch nicht zu übersehen, dass die Entblössung des Verkehres von Bargeld unter gewissen Umständen, besonders in kritischen Zeiten, leicht Gefahren mit sich bringt, denen nur durch eine weitblickende Bankpolitik vorgebeugt werden kann. Letztes und vollkommenstes Glied in der Reihe der Bargeld ersparenden Zahlungsmittel ist also auch der Scheck noch nicht, da trotz aller Vorteile sich auch hier noch manche Nachteile bemerkbar machen. Die Scheckformulare können verloren gehen oder gefälscht werden. Der Scheck selbst kann antizipiert oder ohne derzeitiges Guthaben, ja auch zu Unrecht ausgestellt werden. Das Guthaben, auf das er ausgestellt ist, kann möglicherweise vor Einlösung des Schecks abgehoben werden oder gar die betreffende Bank kann in der Zwischenzeit insolvent werden. Auch liegt der Zeitpunkt der Zahlungsleistung und damit die Solutio beim Scheck in vieler Beziehung im Belieben des Empfängers, so dass mit der Scheckannahme für den Empfänger bis zur Einlösung ein Kreditgeben unbedingt verbunden ist. Der Scheck endlich, der nicht zur Verrechnung kommt, sondern bar beglichen werden muss, vereitelt ganz und gar seine Funktion als Bargeld ersparendes Zahlungsmittel.

§ 9.

Der Giroverkehr.

Das Wesen des Giroverkehrs, in welchem nach der vorhergegangenen Erörterung der Scheckverkehr seine vollkommenste Ausgestaltung findet, besteht darin, dass eine Mehrzahl von Personen bei ein und derselben Bank ein Guthaben besitzen und einander bezahlen, indem der eine die Bank beauftragt, sein Guthaben zu kürzen und dafür das Guthaben des Zahlungsberechtigten zu mehren. Die Zahlung geschieht also lediglich durch Umbuchung in den Büchern der Bank. Von Giroverkehr spricht man, weil die Guthaben sozusagen im Kreise herumgehen. Die vollkommenste Form und die grösste Möglichkeit der Bargeldersparung wird aber erst dann erreicht, wenn nicht nur den Kunden ein und derselben Bank, sondern auch Kunden verschiedener Banken die Möglichkeit gegeben ist, sich an diesem Ueberweisungsverkehr zu beteiligen. Die Banken müssen also selbst Kunden einer Zentralbank sein, die in möglichst zahlreichen Filialen über das ganze Gebiet hinaus verbreitet ist, um einer gedeihlichen Entwicklung des Giroverkehrs die Bahn zu öffnen.

Der Giroverkehr war früher relativ wenig entwickelt, ist aber dennoch sehr alt. Umschreibungen in den Büchern kamen zweifellos schon bei den römischen argentariis vor (transcriptio a persona in personam, Gaii, Inst. 3, 128). Zur besonderen Ausbildung kam der Giroverkehr im Mittelalter in den italienischen Städten, wo eigene Girobanken zum Zwecke der Umschreibung entstanden. Da hierbei vielfach Misslichkeiten vorkamen und die Banken sich des Vertrauens nicht würdig erwiesen, ging man dazu über, öffentliche Girobanken zu errichten. Die erste städtische oder staatliche Girobank war der Banko di Rialto 1587 in Venedig. In Mailand entstand 1593 als Girobank die Bank des hl. Ambrosius und als zweite staatliche Bank wurde in Venedig der Banco del giro errichtet, welche bis 1806 die einzige staatliche Girobank von Venedig gewesen ist. Den italienischen Beispielen folgten bald auch die Städte diesseits der Alpen. Berühmt waren die Girobank von Amsterdam 1699 und in Deutschland die Hamburger Bank 1619, die am 1. Januar 1876 eine Filiale der Deutschen Reichsbank geworden ist, und deren Giroeinrichtungen dem Reichsbank-Giroverkehr als Vorbild gedient haben. 1765 wurde von Friedrich dem Grossen die Königl. Giro- und Lehn-Bank in Berlin und die Giro- und Leihbank in Breslau gegründet, deren Giroverkehr aber infolge der hohen Gebühren sehr schwach blieb. Seit 1768 gelangte allerdings die Giro- und Lehn-Bank durch die Anordnung, dass ihr Mündel-, Stiftungs- und Gerichtsgelder zu überweisen seien, zu grossen Depositen-Kapitalien, deren Anlegung aber nicht immer glücklich erfolgte und Verluste mit sich brachte. Am 1. Januar 1847 wurde sie abgelöst durch die Preussenbank, deren Giroverkehr aber ebenfalls ohne Bedeutung geblieben ist und sich fast nur auf Berlin beschränkte.

Verschiedene innere Momente waren vorhanden, die zum Giroverkehre führen mussten. So schätzte man vornehmlich die auf diesem Wege erfolgende öffentliche Beurkundigung der Zahlung und es ent-

wickelte sich der Rechtssatz, dass eine Umschreibung in den Büchern als eine Zahlung im Rechtssinne gilt. Ferner enthob die Regulierung im Wege des Giros der Mühe des Zählens und Prüfens, ein Umstand, der gerade für das Mittelalter mit seinen überaus verworrenen Währungsverhältnissen von ausschlaggebender Bedeutung sein musste. In vielen Fällen hatte man sogar Silberbarren deponiert, um über diese Schwierigkeiten hinweg zu kommen. Nur so konnte man sich auch von den Münzverschlechterungen unabhängig machen. Wir finden denn auch bei einzelnen Girobanken ein eigenes Bankgeld eingerichtet, so bei der Hamburger Bank die Mark banco = 8⅓ Gramm fein Silber und bei der Giro- und Leih-Bank in Breslau das Bank-Pfund zu 24 Groschen à 12 Pfennig.

Ursprünglich gingen wohl die Beteiligten zusammen zu der Bank und liessen dort die Umschreibungen vornehmen. Später aber entwickelte sich daraus der schriftliche Auftrag, aus welchem dann unser heutiger Scheck hervorgegangen ist.

Im Laufe der Zeit nun veralterte dieses System. Die Münzverhältnisse, eine wesentliche Voraussetzung für die Entwicklung des alten Giroverkehrs hatten sich in der neueren Zeit ganz bedeutend gebessert und der ganze alte Giroverkehr war seiner ganzen Natur nach lokal eingerichtet. Da machte sich gerade in dem neueren kapitalistischen Zeitalter als empfindlicher Mangel bemerkbar, dass man zu viele tote Kapitalien liegen hatte, und dass die Girobanken es nicht verstanden, mit ihren Beständen zu arbeiten.

Aus diesem alten Giroverkehr ist nun der moderne Giroverkehr hervorgegangen, und der Anfang der modernen Entwicklung unseres Giroverkehrs, wie wir ihn heute besonders in unserer Reichsbank verkörpert sehen, beginnt mit der Uebernahme der preussischen Bank durch die Reichsbank 1876, wie denn überhaupt an der ganzen enormen Entwicklung des Giroverkehrs der Reichsbank ein Hauptverdienst zugesprochen werden muss.

Für die eminente Ausbreitung des Giroverkehrs speziell in Deutschland gegenüber dem Scheckverkehr muss geltend gemacht werden, dass eben alle die Nachteile des Scheckverkehrs, wie sie oben geschildert wurden, hier vollkommen wegfallen und andererseits in unserer Reichsbank mit ihrem über das ganze Reich verbreiteten Filialnetz die denkbar besten Voraussetzungen gegeben sind. Endlich muss auch hier wieder darauf hingewiesen werden, dass der Ueberweisungsverkehr stempelfrei, der Scheckverkehr aber leider bei uns stempelpflichtig ist, trotzdem kein Geringerer als Dr. R. Koch im Bankarchiv wörtlich erklärt hat:

„Die Zahlung mittels Scheck verträgt so wenig einen Stempel, als die Zahlung durch Bargeld, der Scheckverkehr würde in seiner Entfaltung gehemmt werden, wenn man ihn durch Steuern belasten wollte."

§ 10.

Das Clearing.

Eine dem Giroverkehr gleichbedeutende und denselben ergänzende andere Möglichkeit, die Nachteile des Scheckverkehrs, die sich besonders bei einer notwendig gewordenen Barauszahlung des Schecks ergeben, auszugleichen, bietet sich im Abrechnungswesen, dem Clearingverkehr,

der für den Ausbau des Scheckverkehrs dann in Betracht kommt, wenn entweder noch keine Zentralbank vorhanden ist, in welcher sich der gesamte Giroverkehr abwickeln könnte, oder wenn dieses Institut noch nicht genügend ausgebaut ist, um allgemein und befriedigend diese Lücke ausfüllen zu können. Es kommt also vornehmlich darauf an, zu vermeiden dass Schecks, die vorgezeigt werden, bar ausbezahlt werden müssen.

Unter Clearinghouse versteht man Geschäftslokale, in denen sich Vertreter derjenigen Banken, bei denen sich die Geldbewegung vorzugsweise vereinigt, zu bestimmten Zeiten treffen, um in systematischer Weise eine Ausgleichung ihrer und damit auch ihrer Kundschaft Forderungen durch Verrechnung zu bewirken. (Dr. Heilfron, Geld-, Bank- und Börsenwesen 1909.) Das Wesen liegt also in der Kompensation von Forderungen und Gegenforderungen; es ist eine organisierte Abrechnung, aber zwischen mehr als zwei Personen. Die rechtliche Grundlage des gesamten Abrechnungsverkehrs ist der unter den Teilnehmern geschlossene Abrechnungsvertrag. Aus diesem Abrechnungsvertrag erwächst der Abrechnungsverkehr als eine abgekürzte, bargeldlose Zahlungsmethode der Banken untereinander, die somit der Zahlungsausgleichung dienen. Daraus ergibt sich dann der Begriff des Clearings (Leitner: Das Bankgeschäft und seine Technik, 1911).

„Das Clearing ist eine ständige, organisierte, vertragsmässige Abrechnung der jedem Mitgliede des Abrechnungsvereines gegen alle anderen Mitglieder zusammen zustehenden gesamten Forderungen gegen sein Gesamtguthaben." Das Clearing ist eng verbunden mit dem Giroverkehr. Voraussetzung ist also auch für seine Ausdehnung, dass möglichst viele Leute eine Bankverbindung haben, ein Guthaben bei einer Bank unterhalten, über welches sie durch Scheck oder Wechsel verfügen können. Für das Clearing selbst als eine Abrechnung unter Anwesenden ist Voraussetzung eine Vielheit von Gläubigern und eine Gleichheit der Währung aller Schulden und Forderungen. Je grösser die Zahl der Teilnehmer ist, um so mehr Zahlungen können durch Kompensation erledigt werden.

Wie fast alle kaufmännischen Einrichtungen, so ist auch das Abrechnungswesen einem wirtschaftlichen Bedürfnisse entsprungen, zunächst ziemlich primitiv ins Leben getreten, und hat sich den wechselnden und wachsenden Bedürfnissen der Zeit entsprechend geändert und vervollkommnet. Für das Altertum gilt das schon beim Giro erwähnte.

Im Mittelalter bestanden Skontrationsstellen, vor allem in Verbindung mit Messen, so am „Berlach" in Augsburg, im „Deutschen Haus" in Venedig, „auf dem Römerberg" in Frankfurt. Alle heutigen Abrechnungsstellen sind dem Londoner Clearinghouse nachgebildet, das 1775 von Privatbankiers gegründet wurde. Mehrere Bankiers der City haben sich vereinigt und gemeinschaftlich ein Lokal zur Verfügung gestellt, wo ihre Vertreter werktäglich sich trafen und ihre Forderungen und Gegenforderungen mit einander ausglichen. 1854 traten dann in England auch die grossen Aktienbanken, die Jointstock-Banks und 1864 auch die Bank von England, die Bankersbank, bei, womit dann eine Ausgleichung auch der Restsaldi ohne Barbezahlung im Wege der Ueberweisung gegeben war. Zur wesentlichen Ausdehnung des eng-

lischen Clearingverkehrs hat der Umstand beigetragen, dass 1858 auch das Land in das Londoner Clearing hereingezogen worden war.

Von England aus ging dann das Clearing auch auf den Kontinent über und wurde hier geradezu vorbildlich. In Deutschland ist 1883 durch die Bemühungen des um das deutsche Bankwesen so hochverdienten Dr. R. Koch das Abrechnungswesen ins Leben gerufen worden. Zur Zeit bestehen nach dem Reichsbankbericht von 1911 in ganz Deutschland 21 Abrechnungsstellen in den verschiedensten Teilen und Orten unseres Vaterlandes.

Die Vorteile des Clearings in volkswirtschaftlicher Hinsicht sind analog denen der übrigen Bargeld ersparenden Zahlungsmethoden. Das Clearing ermöglicht eine ganz wesentliche Abkürzung des Zahlungsgeschäftes unter gänzlicher Vermeidung von Bargeld, und zudem eine nicht unwesentliche und für die heutige wirtschaftliche Verfassung sogar hochbedeutsame Ersparnis an Zeit und Zins. Es wird hier wie beim Giro die Transaktion von Vermögenswerten mit einem Minimum von Bargeld und auf dem denkbar kürzesten und raschesten Wege realisiert. Allerdings muss man auch hier wieder gewisse Ausnahmen machen. Es gibt eine Anzahl von Forderungen, die für die Abrechnung einfach nicht geeignet sind, z. B. Buchforderungen als persönlich nicht über tragbare Ansprüche, die damit ganz von selbst aus dem Kreise der Abrechnungsmöglichkeit ausscheiden.

Die Nutzbarmachung der Vorteile des Clearings für eine bestimmte Volkswirtschaft ist aber der Quantität und der Intensität nach von verschiedenen Faktoren bedingt. Es muss vor allem für die Mitglieder des Abrechnungsvereines ganz allgemein die zwingende Verpflichtung bestehen, alle Forderungen aufzurechnen und es dürfen keine Ausnahmen in dem Sinne gemacht werden, dass Forderungspapiere irgend welcher Natur, die an sich für den Abrechnungsverkehr geeignet sind, unmittelbar zur Zahlung vorgelegt werden dürfen. Dann ist es aber natürlich Pflicht der am Zahlungsverkehr vornehmlich beteiligten Banken und Institute, möglichst zahlreich den Abrechnungsstellen beizutreten, da nur auf diese Weise die Möglichkeit gegeben ist, die Kompensations-Koeffizienten tunlichst hoch zu gestalten und mit einem Minimum von Bargeld ein Maximum von Umsätzen zu ermöglichen.

III. Abschnitt.

Die von der Reichsbank versuchten Bargeld ersparenden Zahlungsmethoden.

1. Kapitel.

Giroverkehr und Clearing.

§ 11.

Der Giroverkehr der Reichsbank.

Wie schon bei der Betrachtung der Bedeutung der Banknoten als Bargeld ersparendes bezw. Bargeld ersetzendes Zahlungsmittel gezeigt worden ist, muss der Reichsbank bei der Ausgabe von Banknoten aus verschiedenen Gründen daran gelegen sein, die Emission tunlichst zu beschränken. Andererseits ist es aber schon im Bankgesetz als ihre erste Aufgabe bezeichnet, für die Nutzbarmachung des verfügbaren Kapitals zu sorgen. Zu diesem Zwecke müssen die überflüssigen Kassenbestände aus den einzelnen Wirtschaften herausgenommen und produktiven Zwecken zugeführt werden. Eine befriedigende Leistung nach diesen beiden Richtungen hin ermöglicht nun in erster Linie der Giroverkehr, dessen intensive Pflege denn auch notwendigerweise von allem Anfang an schon zum Programm der Reichsbank gehört. In gewissem Sinne kann schon der Scheck als Vorläufer angesehen werden. Allein die Möglichkeit, dass der Scheck schliesslich doch zur Barzahlung gelangt, also nicht verrechnet wird, macht in sehr vielen Fällen die Erreichung des eigentlichen Zweckes fragwürdig und illusorisch. Je mehr aber nicht nur die Deckungsmittel, sondern auch die Banknoten selbst im Verkehr durch andere Bargeld ersparende Zahlungsmittel, besonders durch den Gebrauch von Giro- und Verrechnungs-Schecks überflüssig werden, umsomehr tritt ganz automatisch eine Beschränkung des Notenumlaufes ein und um so weiter wird zugleich die dem steuerfreien Noten-Kontingent gezogene Grenze hinausgerückt.

Der geschichtlichen Entwicklung und dem ganzen inneren Aufbau entsprechend schliesst sich der Giroverkehr der Reichsbank enge an den Giroverkehr der Hamburger Bank und des Berliner Kassenvereins an, die beide in erster Linie dazu bestimmt waren, die lokalen Bedürfnisse zu befriedigen. Die Grundlage bilden die „Bestimmungen" des Abschnittes VIII „Giroverkehr" der allgemeinen Bestimmungen über den

Geschäftsverkehr mit der Reichsbank. Der Giroverkehr ist für alle Klassen der Bevölkerung gleichmässig bestimmt; jedermann, Geschäftsmann wie Private, kann also einen Antrag auf Eröffnung eines Kontos stellen, wenn er die Bestimmungen durch Unterschrift anerkennt. Genehmigt die Reichsbankanstalt des Wohnsitzes des Antragstellers den Antrag, so setzt die Reichsbank zunächst ein Mindestguthaben fest, wofür verschiedene Gesichtspunkte, besonders der Umsatz massgebend sind, und händigt dem neuen Kunden das Konto-Gegenbuch sowie je ein Heft mit 50 weissen und 50 roten Schecks aus, welche der Kunde auf eigene Gefahr und Verantwortung hin in Gewahrsam zu nehmen hat. Für ihre Mühe fordert die Reichsbank kein spezielles Entgelt, ihr Nutzen liegt vielmehr in dem unverzinslichen Mindestguthaben des Kunden, das der „Mühewaltung entsprechend" gross sein muss und das der Reichsbank für alle ihre Forderungen aus allen Rechtsgeschäften haftet. In das Kontogegenbuch, auch Giro- oder Bankbuch genannt, das den Geldverkehr mit der Reichsbank beurkundet, werden Kreditierungen und Debitierungen eingetragen und zwar trägt in die Debet-Seite der Kunde selbst alle die Posten ein, über die er mittels roten oder weissen Schecks verfügt hat, während die Gutschriften in der Kreditseite ausschliesslich von der Reichsbank vollzogen werden. Dieses Konto-Gegenbuch korrespondiert natürlich mit dem von der Reichsbank den Kunden gegenüber in den Büchern geführten Konto und soll möglichst oft zur Abstimmung eingereicht werden. Die weissen Schecks dienen zur Barabhebung, doch können die Barauszahlungen durch den sogenannten Verrechnungsvermerk verhindert werden, in welchem Falle diese Schecks eben dann zur Gutschrift eingereicht werden. Die roten Scheckformulare dienen ausschliesslich der Uebertragung von dem einen Konto auf ein anderes an demselben oder an einem anderen Bankplatze, und da sie keine eigentlichen Schecks, sondern nur Umbuchungsanträge sind, müssen sie auf den Namen ausgestellt sein und sind nicht übertragbar.

Während nun aber der Giroverkehr sowohl der Hamburger Bank als auch des Berliner Kassenvereins nur zur Befriedigung des lokalen Bedürfnisses bestimmt waren, erweiterte die Reichsbank alsbald nach ihrer Errichtung diesen Ueberweisungsgedanken dahin, dass sie die ganze Einrichtung auch der Uebertragung nach auswärts, also dem Fernverkehr dienstbar machte. Dazu dient eben die Einführung des oben erwähnten roten Schecks in Verbindung mit der kostenfreien Ueberweisung unter sämtlichen Inhabern von Reichsbank-Giro-Konten an allen Plätzen Deutschlands, an denen Filialen der Reichsbank bestehen. Nur so konnte sich der Giroverkehr der Reichsbank, der in gegenwärtig etwa 500 Zweiganstalten über das ganze Deutsche Reich hin funktioniert, zu jener Höhe erheben, auf welcher wir ihn heute vor uns haben und wodurch die Reichsbank, wie Roscher sagt, zu einer Saldieranstalt für das ganze Deutschland und Deutschland zu einem einzigen Giro-Platz geworden ist. Zweifellos hat zu dem ungeheueren Aufschwung der deutschen Volkswirtschaft in den letzten 40 Jahren die vorzügliche Leistung der Reichsbank auf dem Gebiete der Bargeld ersparenden Zahlungsmethoden und besonders im Giroverkehr wesentlich beigetragen, wenn er ohne sie überhaupt möglich und denkbar gewesen wäre. Keinem anderen Land der Welt ist es bis jetzt gelungen, einen Ueberweisungs-

verkehr ähnlich unserem Reichsbank-Giroverkehr auch nur in annähernd dem Umfange zur Einführung bringen zu können. Hierin ist Deutschland voraus und zum Teil ist eine Folge hiervon, dass wir in anderen Institutionen, wie mit dem Scheckverkehr gegenüber dem Ausland, besonders gegenüber England und Amerika, in der Entwicklung wenigstens vergleichsweise zurück sind.

Ueber die Entwicklung mögen folgende kleine Tabellen Aufschluss geben, deren Zahlen ich Obst, Banken und Bankpolitik, Neander, Müller und ergänzend den Verwaltungsberichten der Reichsbank entnehme.

Reichsbank-Umsätze

(inkl. Reich und Bundesstaaten, siehe auch Beilage 2, Seite 79.)

1877:	29,1	Milliarden
1887:	61,7	„
1897:	119,1	„
1907;	260,7	„
1908:	269,8	„
1909:	295,0	„
1910:	314,6	„
1911:	338,3	„

Diese Zusammenstellung zeigt, wie sich der zur Barzahlung gelangende Teil der Umsätze immer mehr verringert und wie der Teil der Abrechnungsposten immer mehr steigt. Dabei ist noch nicht berücksichtigt, dass viele Schuldverhältnisse durch einfache Verrechnung zur bargeldlosen Erledigung gelangen, indem der Schuldner nicht seine Schuld dem Gläubiger direkt, sondern für dessen Rechnung dem Gläubiger seines Gläubigers überweist, damit also eine doppelte Verrechnung stattfindet.

In dem fortwährenden Streben, den Gebrauch von Bargeld tunlichst einzuschränken, hat es die Reichsbank auch verstanden, ihre Girokonten-Inhaber die Benutzung von Bargeld bei ihren Zahlungen soweit als möglich vermeiden zu lernen. Nimmt z. B. der Giroinhaber ein Lombard-Darlehen auf bei der Reichsbank, so wird die Valuta nicht bar ausbezahlt, sondern auf Girokonto gutgeschrieben. Diskontiert die Reichsbank Wechsel, oder nimmt sie dieselben zum Inkasso herein, so erfolgt wiederum Gutschrift des Gegenwertes auf Girokonto. Akzepte müssen ganz allgemein bei der Reichsbank domiziliert werden und ist vor Fälligkeit eine diesbezügliche Mitteilung zu machen, um tunlichst die Verrechnung der Deckung mit dem Vorzeiger des fälligen Abschnittes, sofern dieser überhaupt ein Konto bei der Reichsbank hat, ohne Bewegung von Bargeld zu erleichtern. Der Giro-Konto-Inhaber unterliegt demnach dem Verrechnungszwang.

Ergänzend sind im VIII. Abschnitt der allgemeinen Bestimmungen über den Geschäftsverkehr mit der Reichsbank am Schluss von A auch noch der Postanweisungsverkehr und der Postscheckverkehr erwähnt, die nach Möglichkeit ebenfalls zur Durchführung des Grundgedankens der Bargeldersparung im Zahlungsverkehr für den Giroverkehr herangezogen werden und von denen besonders der Postscheck infolge seines Vordringens in jene Kreise der wirtschaftenden Bevölkerung, welche von dem Bereiche der Reichsbank und des übrigen Bankverkehres im allgemeinen abgeschlossen sind, in neuerer Zeit ziemlich Bedeutung gewonnen hat.

§ 12.

Der Reichsbank-Fernscheck.

Einer Einrichtung der Reichsbank muss in diesem Zusammenhang noch gedacht werden, und zwar nicht nur aus historischen, sondern auch aus systematischen Gründen, nämlich des 1902 eingeführten, aber nach kaum 2 Jahren wieder aufgehobenen Reichsbank-Fernschecks. Das Wesen dieses Fernschecks bestand darin, dass sämtliche Girokunden der Reichsbank die Möglichkeit hatten, ihre weissen Schecks bei einer beliebigen anderen Reichsbank-Anstalt zahlbar zu stellen. Zu diesem Zwecke musste in der Mitte des oberen Rands die Aufschrift „Fernscheck" angebracht werden. Auf dem Scheckformular musste ferner auf der für die Angabe des Betrages in Buchstaben vorgesehenen Zeile der Zahlungsort durch die Worte: „durch die Reichsbank in . . . . . " angegeben werden. Die Ordnungsmässigkeit wurde dadurch verbürgt, dass die Fernschecks der Anstalt des Ausstellungsorts zwecks Abstempelung vorgelegt und von dieser der auszahlenden bezw. verrechnenden Anstalt avisiert werden sollten. Auf diesem Wege war die Möglichkeit gegeben, dass derartige Fernschecks an ihrem Bestimmungsorte ohne weitere Formalitäten honoriert oder in Rechnung gestellt werden konnten.

Den unmittelbaren Anlass zur Einführung derartiger Fernschecks gab für die Reichsbankleitung die Tatsache, dass eine Menge weisser Schecks ganz gegen ihre Bestimmung in Zahlung gegeben und genommen wurden und unabgestempelt vielfach längere Zeit hindurch als Zahlungsmittel zirkulierten. Dieser Uebelstand sollte beseitigt werden, indes konnte dieser Zweck mit Hilfe des Fernschecks nach dem Bekenntnis der Reichsbank keineswegs erreicht werden. Ausserdem erfuhr man, wie Dr. S. Buff im Bank-Archiv Bd. VII pag. 10 Anm. 1 ausführt, über die Gründe, welche das Reichsbank-Direktorium nach kaum 2 Jahren zur Wiederaufhebung des Fernschecks bewogen haben, im Berliner Tageblatt noch folgendes:

„Aus den Berichten der Leiter der Zweiganstalten der Reichsbank ergab sich, dass von der Einrichtung des Fernschecks nur in sehr geringem Umfange Gebrauch gemacht wurde. Die Girokunden scheuten die Formalitäten, die bei der „Visierung" zu erfüllen waren. Ausserdem ergab sich, dass der avisierte Scheck, der ja ohne weiteres zur Auszahlung gelangte, ein Wertpapier geworden und deshalb unter voller Wertangabe versandt werden musste. Des ferneren stellte sich heraus, dass der „Fernscheck" der Ausdehnung des Giroverkehrs, um den die Reichsbank im Interesse der Allgemeinheit besonders bemüht ist, entgegen wirkt. Provinzfirmen, die wiederholt Rimessen per „Fernscheck" erhalten hatten, nahmen von dem früher von ihnen beabsichtigten Anschluss an den Reichsbank-Giroverkehr Abstand, andere gaben das Reichsbank-Girokonto auf usw."

Die Bedeutung dieser Gründe wird niemand in Abrede stellen wollen; doch dürften auch die Gegengründe, die Bankier Loewy im Bank-Archiv Bd. VI, pag. 274 zu dieser Frage bringt, nicht von der Hand zu weisen sein. Die Zeit des Fernschecks war entschieden zu kurz, um über seine Existenzfähigkeit und seinen Wert als Bargeld ersparendes Zahlungs-

mittel ein abschliessendes Urteil gewinnen zu können. Zudem mag auch richtig sein, dass die Einführung des Fernschecks und ihr Zweck in den in Frage kommenden Kreisen kaum genügend bekannt geworden ist.

Es dürfte von Interesse sein, das Urteil dieses Fachmannes über die Einrichtung des Fernschecks kennen zu lernen, zumal m. E. sein Vorschlag zur Wiederaufnahme dieser Idee immer noch beachtenswert ist. (Bank-Archiv Bd. VI, pag. 224.)

„Ich halte diese Methode für das Ideal eines Scheckverkehrs. — Ich würde der Reichsbank-Verwaltung empfehlen, den Versuch zu wiederholen. Jetzt, wo in dankenswerter Weise allgemein das Publikum über die Bedeutung der Einschränkung des Bedarfs an Barmitteln aufgeklärt wird (und grossenteils schon ist), halte ich es für sicher, dass der Fernscheck der Reichsbank viel Benützung finden werde. Sache vor allem der Reichs- und Staatsbehörden, aber auch der Bankfirmen wird es sein, sich des Fernschecks möglichst viel zu bedienen. Die Empfänger werden, während sie gewöhnliche Schecks, die Zinsverlust und Inkassogebühren verursachen, nur ungern annehmen, gegen die Annahme der sofort an ihrem Wohnort kostenfrei zahlbaren Fernschecks nichts einzuwenden haben, und das ist die erste Vorbedingung ihrer Gebrauchsfähigkeit."

§ 13.

Das Reichsbank-Clearing.

Trotz der vielen Vorzüge hat aber auch der Reichsbank-Giroverkehr seine Grenzen. Es kann wohl ein Nichtkontoinhaber auch Einzahlungen machen, der Empfänger aber muss doch ein Reichsbankkonto haben. Ferner spielt die Reichsbank für das einzelne wirtschaftende Individuum im täglichen Geldverkehr trotz des grossen Umfanges ihres Geschäftes eine sekundäre Rolle. Denn in der Hauptsache wird doch der Geldverkehr unseres Handelsstandes und auch des Privatpublikums von den grossen Kreditinstituten und den Privatfirmen besorgt, deren wir an jedem grösseren Handelsplatze eine ziemliche Anzahl vorfinden. Jedes dieser Institute nun hat einen seiner Bedeutung entsprechenden Kundenkreis und täglich entstehen so unter den einzelnen Instituten aus den Aufträgen ihrer Kunden Forderungen und Gegenforderungen, deren Regulierung sich natürlich nicht immer im Wege des Giros ermöglichen lässt.

Hier tritt ergänzend und ersetzend die Skontration ein. Die Reichsbank hat denn auch in weiterer Verfolgung ihrer Aufgabe, die Zahlungsausgleichungen zu erleichtern, unter dem schon wiederholt genannten Präsidenten Dr. R. Koch 1883 das Abrechnungswesen in Deutschland ins Leben gerufen und in Berlin die Abrechnungsstelle errichtet, für welche die mustergültige Einrichtung des Londoner Clearing-Houses von 1775 sowie die Organisation der Hamburger Bank und des Berliner Kassenvereines als Vorbild dienten. Zurzeit bestehen nach der von der statistischen Abteilung der Reichsbank herausgegebenen Schrift: „Die deutschen Abrechnungsstellen im Jahre 1911" 21 Abrechnungsstellen. In Hamburg speziell konnte die Reichsbank die vortrefflich entwickelte Einrichtung ohne weiteres übernehmen und für die Berliner Abrechnungsstelle kam ein mehr fakultativer Charakter deswegen in Betracht, weil

die Reichsbank, der ja nur um die Sache als solche zu tun ist, kein Interesse daran haben konnte, dem bewährten Wirken des Berliner Kassenvereines irgendwie Konkurrenz zu machen, zumal ja die Mitglieder des Berliner Kassenvereines insgesamt Girokunden der Reichsbank sind, und so auf dem Girowege die fehlende Kompensation der Abrechnungsstelle wieder wett gemacht wird.

Die rechtliche Grundlage des Abrechnungsverkehres ist der unter den Mitgliedern geschlossene Abrechnungsvertrag. Vorbildlich für alle 21 Abrechnungsstellen ist das „Abkommen für die Berliner Abrechnungsstelle vom 14. Februar 1883". Im einzelnen bestehen aber zahlreiche Abweichungen, die sich aus den lokalen Verschiedenheiten ergeben; so vor allem hinsichtlich der Art der Papiere, die abgerechnet werden sollen, und der Frage, ob man Abrechnungszwang wählen oder die Abrechnung nur fakultativ sein solle. Im Berliner Abkommen finden sich ferner auch Bestimmungen über die Abrechnung selbst, sowie über die Vertretung des Abrechnungsvereines durch die Plenarversammlung und den Ausschuss. Das Verfahren und den täglichen Geschäftsgang bei der Reichsbank-Abrechnungsstelle regelt eine Geschäftsordnung, welche von allen Mitgliedern genehmigt sein muss. Die Abrechnung vollzieht sich unter der Leitung eines Reichsbank-Beamten, unmittelbar zwischen den Beteiligten oder deren Bevollmächtigten durch schliessliche Ausgleichung und durch Zu- und Abschreibungen auf den Giro-Konten der Reichsbank. Die Abrechnungsstellen befinden sich an den einzelnen Orten in den Gebäuden der Reichsbankanstalt. Das Erscheinen der einzelnen Firmen zu den Zusammenkünften ist obligatorisch, auch wenn ein Institut einmal nichts abzurechnen hat. Abgerechnet werden Schecks, Anweisungen und Wechsel, teilweise auch Rechnungen. Bürgerlich rechtlich gilt unter den Mitgliedern der Abrechnungsstelle, dass jeder Gläubiger zunächst unmittelbar mit dem Schuldner abrechnet, die Ausgleichung im Abrechnungsverfahren als Zahlung im Sinne des bürgerlichen Rechts gilt und die Einlieferung der Papiere in die Abrechnungsstelle als gehörige Präsentation angesehen wird, so dass ein beanstandetes Papier nicht erst im Geschäftsgebäude des Schuldners vorgezeigt werden braucht, sondern sofort zu Protest gegeben werden kann. Die schliessliche Ausgleichung des aus der Abrechnung sich ergebenden Saldos für die einzelnen Mitglieder erfolgt, wie schon erwähnt, durch Umbuchung auf dem Giro-Konto. Als Mitglieder können natürlich nur erstklassige, über jeden Zweifel erhabene Firmen in Betracht kommen, da das ganze System doch zeitweise grosse Kredit-Risiken für die Mitglieder in sich birgt. Um aufgenommen zu werden, ist daher die einstimmige Zustimmung aller bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder der Abrechnungsstelle des betreffenden Ortes nötig und es ist vielleicht kein Zufall, dass die vor kurzer Zeit zusammengebrochene Niederdeutsche Bank trotz ihrer wiederholten Bemühungen nicht als Mitglied der Abrechnungsstelle zugelassen wurde.

Einen Ueberblick über die Entwicklung des Reichsbank-Clearings geben uns am besten die nachfolgenden ausführlichen Tabellen, welche ich dem schon oben zitierten Berichte der statistischen Abteilung der Reichsbank „Die deutschen Abrechnungsstellen im Jahre 1911" entnehme (siehe Beilage 4, Seite 82—84).

Die Bestrebungen, welche seit einiger Zeit bei Banken und bei Behörden zum Zwecke des bargeldlosen Zahlungsverkehres im Gange sind, scheinen demnach nicht ganz ohne Erfolg geblieben zu sein. Die Tabellen zeigen uns eine ausserordentliche Zunahme der durch die Abrechnungsstelle gehenden Posten und eine Verminderung der Grösse des einzelnen Abrechnungsstückes. Auch das Verrechnungsmaterial ist ständig gewachsen, selbst in Zeitabschnitten, in denen das wirtschaftliche Leben bei uns etwas darniederlag. Sogar der Scheck scheint sich, trotz der vielen Schwierigkeiten, die ihm selbst von berufener Seite gemacht werden, immer mehr bei der Bevölkerung einzubürgern.

§ 14.

Die Scheck-Austauschstelle.

Am 1. Juni 1910 hat die Abrechnungsstelle eine Ergänzung erfahren durch die Errichtung der „Berliner Scheckaustauschstelle".

Bis zu diesem Zeitpunkte musste der Einzug von Schecks auf eine Provinzbank, die in Berlin „zahlbar" waren, und von den Inhabern nicht bei der Zahlstelle direkt, sondern einer andern Bank zum Inkasso überwiesen wurden, durch Boten erfolgen. Die Bank nun, welcher solche bei anderen Banken Berlins zahlbar gestellte Schecks eingereicht wurden, konnte dieselben nicht abrechnen, weil der Hauptzweck, die rasche Erledigung der Verrechnung, durch die mehrere Tage in Anspruch nehmende Prüfung der Ordnungsmässigkeit des betreffenden Schecks hinfällig wurde.

Diesem Uebelstande abzuhelfen, wurde bei der immer wachsenden Menge derartiger Schecks die Scheckaustauschstelle ins Leben gerufen. Mitglieder sind die Mitglieder der Abrechnungsstelle. Gegenstand ist nicht die Abrechnung, sondern nur der Austausch von derartigen Schecks, und in Betracht kommen nur Schecks, als deren Zahlstelle ein Mitglied der Abrechnungsstelle in Berlin benannt ist oder ein Bankhaus, welches von einem Mitglied der Abrechnungsstelle zu diesem Zwecke vertreten wird. Der Austausch erfolgt täglich nur einmal und zwar ebenfalls im Reichsbankgebäude. Die Formen sind ähnlich denen der Abrechnungsstelle, nur eben für den speziellen Zweck entsprechend geartet. Die definitive Abrechnung erfolgt 4 Tage nach der Einlieferung und zwar in der Abrechnungsstelle wieder in analogen Formen wie die Abrechnung selbst, auch sonst finden die Normen für den Geschäftsgang des Clearings hier entsprechende Anwendung.

Auch diese Einrichtung scheint sich recht gut eingebürgert zu haben. Es wird damit nicht nur der Gebrauch von Bargeld weiter reduziert, sondern es fallen auch die vielen Botengänge weg, die bisher nötig waren, um die einzelnen Schecks an den betreffenden Zahlstellen vorzuzeigen. Ferner bleiben die vielen Interimsquittungen, die von den Zahlstellen ausgestellt werden mussten, erspart, ebenso wie die später nochmalige Einzelpräsentation dieser Quittungen, um das Geld zu erhalten.

Die Entwicklung schildert der Bericht der „Abrechnungsstellen im Jahre 1911" folgendermassen: Auch die Berliner Scheckaustauschstelle, die ihre Tätigkeit am 1. Juni 1910 begann, hat sich befriedigend entwickelt. Die Geschäftsordnung hat sich nach einer unwesentlichen

— das System ganz unberührt lassenden — Aenderung durch die Plenarversammlung vom 9. März 1911 bestens bewährt. Die Umsätze entwickeln sich stetig. Sie waren, soweit sie mit dem Vorjahr verglichen werden können, d. h. vom 1. Juni ab, in der Regel Monat für Monat grösser als in den entsprechenden damaligen Perioden. Im ganzen beziffern sie sich auf 349 620 Provinzialschecks im Betrage von 158 767 700 Mark gegen 190 171 Schecks im Betrage von 88 371 300 Mark in der Zeit vom 1. Juni bis 31. Dezember 1910. Rechnet man der besseren Vergleichbarkeit wegen die Ziffern dieser 7 Monate zu einem vollen Jahresergebnis um, so ergibt sich für das Jahr 1911 der Stückzahl nach eine Steigerung um 7,2 Prozent der vorjährigen Umsätze und dem Betrage nach eine solche von 4,8 Prozent. Daraus geht hervor, dass das Austauschmaterial im Durchschnitt kleiner geworden sein muss, und zwar ging dessen mittlere Grösse von 465 M. auf 454 M. zurück. Auch die Kompensationswirkung ist günstiger geworden, indem von der vorhin genannten Gesamteinlieferung in Höhe von 158 767 700 M. ein Betrag von 94 898 500 M. oder 59,8% der Einlieferungen gegen 56,5% im Vorjahre beim Austausch kompensiert worden ist.

Möglicherweise bilden die Scheckaustauschstellen, wie Neander Müller meint, einen verheissungsvollen Vorboten für ein Reichs-Scheck-Clearing, zumal schon vor einigen Jahren in Berliner Bankkreisen diesbezügliche Besprechungen stattgefunden haben, die jedoch zu keinem Ergebnis führten wegen einer ziemlich allgemeinen Antipathie, als deren Grund man die Scheu vor einer weiteren Konzentration angibt. Tatsächlich ist vielleicht auch die Besorgnis nicht unbegründet, auf diese Weise noch mehr in Abhängigkeit von Berlin zu geraten und auch den Rest von Selbständigkeit in der Provinz, den man bis heute noch gerettet hat, zu verlieren.

---

2. Kapitel.

Das Hypotheken-Clearing der Reichsbank.

I. Entstehungsgründe.

§ 15.

Mittelbare Entstehungsgründe des Hypotheken-Clearings.

Schon auf die verschiedenste Weise, wie sie in den vorhergehenden Abschnitten geschildert worden ist, hatte die Reichsbank versucht, den wachsenden Ansprüchen der deutschen Volkswirtschaft und insbesondere der mächtig aufstrebenden deutschen Industrie an Zahlungsmittel nach Möglichkeit gerecht zu werden. Man darf wohl sagen, dass ohne diese mächtige Unterstützung der Bankwelt unsere gesamte Volkswirtschaft kaum zu einer derartigen Höhe sich in so kurzer Zeit hätte aufschwingen

können. Erhöhung des Noten-Kontingentes, den wirtschaftlichen Verhältnissen Rechnung tragende Diskont-Politik, Pflege und Ausbau des Scheckverkehrs, möglichste Ausbreitung des Ueberweisungsverkehrs und des Abrechnungswesens, alle diese Massnahmen wurden eingeführt in dem Streben, die fortwährend wachsenden Bedürfnisse tunlichst zu befriedigen. Man kam immer mehr und mehr zur Ueberzeugung, dass unser Zahlungswesen sich noch immer zu sehr in dem Anfangsstadium des Barverkehrs befand, dass periodisch ganz bedeutende Beträge an Bargeld ohne innere Notwendigkeit und ohne besonderen Zweck und Nutzen den grossen Reservebeständen der Reichsbank und der Notenbanken entnommen werden mussten, um eine Zirkulation durch verschiedene Hände anzutreten, und schliesslich doch wieder in den Bestand der Bank zurückzufliessen.

Dem ganzen Charakter unserer wirtschaftlichen Verfassung entsprechend machte sich natürlich dieses Anschwellen ganz besonders an bestimmten Tagen, vorzüglich an den Quartalsterminen geltend. Aber gerade in diesen Zeitpunkten sind unsere Noten-Institute selbst ganz besonders auf ihre Barbestände angewiesen, weil sie ja die Grundlage für die gesamte Ausübung ihrer geschäftlichen und wirtschaftlichen Funktionen bilden. Diese Anspannung musste sich unter diesen Umständen als ein besonders empfindliches Uebel bemerkbar machen und dazu führen, Bestrebungen wachzurufen, um über diese Krisis tunlichst hinwegzuhelfen.

Indessen zeigte die sich fortwährend steigernde und anhaltende Geldspannung nur zu deutlich, dass alle bisherigen Massnahmen durch den ebenfalls immer wachsenden Bedarf an Zahlungsmitteln nur zu rasch in ihrer Wirkung kompensiert werden. Zudem haben die Finanzreform-Versuche von 1906/1909 dem objektiv denkenden Menschen nur zu klar bewiesen, dass der geldbedürftige Fiskus im Bunde mit einer agrarpolitisch gesinnten Parlamentsmehrheit keineswegs davor zurückscheuen würde, Einrichtungen, die Handel und Gewerbe zur Entspannung der allgemeinen Lage mit vieler Mühe und unter Ueberwindung althergebrachter Gewohnheiten und Anschauungen ins Leben gerufen hatten, mit steuerlichem Drucke zu belasten, um so tunlichst deren Ausdehnung im wirtschaftenden Volke zu hemmen und den beabsichtigten und für die Allgemeinheit so bedeutenden Erfolg zu vereiteln, wofür das Scheckstempelgesetz und die sonstigen Reichsstempelgesetze eine ziemlich unzweideutige Sprache führen. Es musste daher der Reichsbank ihrer Bestimmung und Aufgabe gemäss, den Geldverkehr zu regulieren und zu erleichtern, unter allen Umständen daran gelegen sein, alle Wege zu versuchen, um eine Entspannung der anhaltenden Versteifung des deutschen Geldmarktes in die Bahnen zu leiten. Dieser ihrer Aufgabe gibt sie ja auch ziemlich deutlich Ausdruck in dem an den Zentralverband des deutschen Bank- und Bankiergewerbes gerichteten Schreiben vom 6. Mai 1907. Nach alle dem, was man bisher schon versucht hatte, blieb keine bessere Möglichkeit, als den Abrechnungsverkehr, die vollkommenste Form des bargeldlosen Zahlungsverkehres, nach Möglichkeit auszubauen, um auf diese Weise die in Deutschland herrschenden, zum Teil noch recht rückständigen Zahlungsgewohnheiten und Zahlungsmethoden zu reformieren und zu modernisieren.

§ 16.

Unmittelbare Entstehungsgründe des Hypotheken-Clearings.

Als nun Ende 1907 eine Epoche drückendster Geldknappheit von Amerika kommend über Deutschland hereingebrochen war, und der offizielle Satz die noch nie dagewesene Höhe von 7½% erreicht hatte, erhob sich von allen Seiten im Momente der höchsten Gefährdung der Ruf, durch Verbesserung der Zahlungstechnik, insbesondere durch Abschaffung ganz und gar nicht mehr zeitgemässer Zahlungsgepflogenheiten, Einschränkung des Bedarfes an Barzahlungsmitteln zu gewinnen.

Neben vielen anderen bereits durchgeführten Verbesserungen, namentlich auf dem Gebiete des Scheck- und Ueberweisungswesens wurde die Art und Weise, in der sich die Hypothekenregulierungen abspielten, als durchaus veraltet und reformbedürftig empfunden. Da es sich hier um ganz erhebliche Summen handelte, die sich insbesondere an den Quartalsterminen häuften, so musste eine Aenderung hierin vor allem dringlich erscheinen. Der Gedanke, den Hypothekenverkehr in den Bereich des Abrechnungsverkehres einzubeziehen, musste umso näher liegen, als man sich nicht nur der einen schon erwähnten Tatsache bewusst war, dass der Hypothekenverkehr eine nach Milliarden zu berechnende Summe repräsentierte, sondern dass dessen Befriedigung einen nicht zu unterschätzenden Einfluss auf den Geldmarkt, besonders an den Quartalswenden ausübe.

Dieser Umstand gibt die unmittelbare Veranlassung zur Entstehung des Hypotheken-Clearings vom 1. April 1909 und in Erkenntnis dieses Verhältnisses äusserte sich auch das Reichsbankdirektorium in dem schon zitierten Schreiben an den Zentralverband des deutschen Bank- und Bankiergewerbes: „Wie es scheint, bewegen sich nach den bisherigen Gepflogenheiten die Abwicklungen der Hypothekengeschäfte, insbesondere der Zahlungsleistungen, zum Teil noch in den primitivsten Formen. Die wirtschaftlich ebenso unnütze wie schwerfällige Zahlung bezw. Hin- und Hersendung des Bargeldes bildet die Regel. Es bedarf keines weiteren Nachweises, dass es für die Ersparung barer Zahlungsmittel und mithin für die Erleichterung des Geldmarktes von hervorragender Bedeutung wäre, wenn es erreicht werden könnte, dass ein möglichst grosser Teil dieser Geldbewegung künftig durch buchmässige Ausgleichung anstelle der Barzahlung vollzogen würde."

Die ganze Tendenz geht also darauf hinaus, durch Ersparnis an Bargeld und durch Entlastung der Quartalstermine die unnatürliche Spannung auf dem Geldmarkte, die sich beinahe chronisch schon seit langer Zeit in so empfindlicher und für das gesamte wirtschaftliche Leben störender Weise geltend gemacht hatte, zu beseitigen.

Zu diesem Zwecke hat die Reichsbank, ganz unabhängig von dem Hypothekenzahlungsverkehr und der Verlegung der Stichtage, auf welche ich in anderem Zusammenhange noch zu sprechen kommen werde, angeregt, dass für die am Hypothekenzahlungsverkehr vornehmlich beteiligten Institute eine Hypothekenabrechnungsstelle geschaffen werden möge, die unter Leitung der Reichsbank an den hauptsächlichsten Stichtagen zusammentreten solle, um alle zwischen den Mitgliedern fälligen

Forderungen im Wege der Skontration zu verrechnen und die verbleibenden Salden über Reichsbankgiro zu begleichen. Dem Streben der Reichsbank, durch Verbesserung der in Deutschland herrschenden Zahlungsgewohnheiten eine Einschränkung des unaufhörlich wachsenden Bedarfes an Zahlungsmitteln, insbesondere im Hypothekenverkehr zu ermöglichen, mussten ganz offensichtlich auch die dabei zunächst in Frage kommenden, das Hypothekengeschäft betreibenden Institute, besonders also die Hypothekenbanken, interessiert gegenüberstehen. Denn unter den gespannten Geldverhältnissen gehen die Kurse der Pfandbriefe zurück und der Pfandbriefabsatz stockt; es fehlt das verfügbare Kapital, das in normalen Zeiten in Hypothekenpfandbriefen Anlage sucht. Jedermann verschafft sich bei derartig hohem Satz mit Vorliebe liquide Mittel durch Verkauf von Pfandbriefen; wenn auch die Hypothekenbank für ihre Darlehen natürlich einen höheren Satz in Anrechnung bringt, so muss man doch sagen, dass dadurch viele Darlehenssucher abgeschreckt werden und in ihren Kreditansprüchen sich nach Möglichkeit einzuschränken trachten.

Die Zahlungen, welche für diese Reformvorschläge der Reichsbank in Betracht kommen konnten, sind Zins- und Kapitalszahlungen. Denn Zinsen werden bei den ausgegebenen Pfandbriefen bezahlt und für die ausgeliehenen Hypotheken eingenommen. Kapitalien kommen in Umlauf bei Erwerb der Hypotheken und bei hypothekarischer Neubeleihung, bei Löschung und bei Uebertragungen ausgeliehener Hypotheken. Da alle diese Zahlungen nach der Ansicht der Reichsbank in der Regel durch Barzahlung ihre Erledigung fanden, so musste daraus ein ausserordentlicher Bedarf an Barzahlungsmitteln resultieren und darin eine der Hauptursachen für die geschilderte Anspannung des Geldmarktes an den Quartalsterminen zu suchen sein. Diese Zahlungen mussten also in Zukunft bei den in Frage kommenden Instituten so reguliert werden, wie es die allgemeinen wirtschaftlichen Interessen erforderten, wozu der Abrechnungsverkehr am geeignetsten erschien. Die in dieser Tendenz von der Reichsbank eingeleitete Reform wurde denn auch allseits und nicht am wenigsten von den Hypothekenbanken selbst mit Beifall und Dank aufgenommen. So schrieb Dr. W. Immerwahr, Direktor der Deutschen Grundkredit-Bank Berlin in Nr. 3 des Bankarchives von 1909: „Jedenfalls steht soviel fest, dass ein gutes und brauchbares Werkzeug mit der Organisation des Hypothekenverkehrs geschaffen ist, und dass es sich jetzt nur noch darum handelt, es zweckmässig und geschickt zu handhaben."

Der „Deutsche Oekonomist" vom 22. Juni 1907: „Es handelt sich um ein Projekt, das in hohem Grade gemeinnützigen Charakter trägt." Ebenda finden wir unterm 23. November 1907: „Auch auf diesem Gebiete ist nunmehr ein bedeutsamer Fortschritt zu verzeichnen. Die im Reichsbankdirektorium ausgearbeiteten Entwürfe von Bestimmungen und einer Geschäftsordnung für den Hypotheken-Abrechnungsverkehr fanden, nachdem der Referent, Geh. Regierungsrat Dr. v. Grimm sie im einzelnen erläutert hatte, einstimmig Annahme. Fast sämtliche Erschienenen meldeten den Beitritt ihrer Häuser zur Hypothekenabrechnungsstelle an, die darnach fürs erste 30 Teilnehmer zählen wird. Der namens der Stadt Berlin erschienene Stadtkämmerer Regierungs-

rat a. D. Dr. Steininger stellte die Teilnahme des städtischen Hypothekenamtes in Aussicht."

Auf einem dreifachen Wege glaubte die Reichsbank am besten das gesteckte Ziel der Bargeldersparung im Hypothekenzahlungsverkehr erreichen zu können:

1. durch den sogen. Hypothekenzahlungsverkehr,
2. durch den Hypotheken-Abrechnungsverkehr,
3. durch Verlegung der bisher im Hypothekenzahlungsverkehr üblichen Zahlungs- und Zinstermine von den Quartalsenden auf die Quartalsmitten.

Die meisten Hoffnungen scheint die Reichsbank auf das Hypotheken-Clearing gesetzt zu haben, das im engsten Anschluss an das bereits seit 1883 bestehende allgemeine Clearing auf Grund eines wirklich geistreich aufgebauten Apparates auch einen guten Erfolg erwarten liess, wenngleich sich auch schon damals verschiedene Stimmen vernehmen liessen, die dem neuen Beginnen ob mancher inneren und äusseren Mängel keine allzu rosige Zukunft prophezeiten.

Wie sehr die Reichsbank damit rechnete, ihr Ziel besonders hiermit zu erreichen, wie sie sich andererseits aber auch der Schwierigkeiten gerade in vorliegendem Falle bewusst war, drückt sie selbst am besten in dem schon mehrmals erwähnten Schreiben an den Zentralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes aus: „Die vorstehend geschilderten Maassnahmen werden voraussichtlich dazu beitragen, die Beeinflussung des Geldmarktes durch die Hypothekenzahlungen wesentlich abzumildern."

II. Gestaltung des Hypotheken-Clearings.

§ 17.

Ursprüngliche Organisation des Hypotheken-Clearings.

Vorbildlich für den ganzen inneren Aufbau und die innere Organisation des Hypotheken-Clearings war zweifellos in sehr weitgehendem Maasse das bereits bestehende Abrechnungswesen im Zahlungsverkehr. Ein Unterschied ist allerdings schon dadurch gegeben, dass das Hypotheken-Clearing als eine national-zentralistische Institution ins Leben trat, an der Institute des ganzen Deutschen Reiches beteiligt waren, während die sonstigen Abrechnungsstellen des Deutschen Reiches lediglich auf den lokalen Verkehr ihres Sitzes in ihrer Wirksamkeit beschränkt sind. Unter der Leitung der Reichsbank wurde nämlich eine Hypotheken-Abrechnungsstelle in Berlin errichtet, als deren Mitglieder alle am Hypothekengeschäft in nennenswertem Umfange beteiligten Institute des ganzen Deutschen Reiches gedacht waren. Die Grundtendenz der gesamten Einrichtung lässt sich dahin zusammenfassen, dass an den Tagen, an denen genügend Material zur Verrechnung gegeben ist, das Clearing in der Weise in Funktion tritt, dass alle unter den Mitgliedern fälligen Forderungen im Wege der Skontration zum Ausgleich gebracht werden;

die verbleibenden Salden sollten analog dem allgemeinen Clearing über Reichsbank-Girokonto ausgeglichen werden. Wie bei jeder Skontrierung hat also jedes Mitglied an Stelle der einzeln zu leistenden oder zu empfangenden Zahlung nur den Saldo seines Abrechnungsblattes zu leisten oder zu empfangen, und auch dieser Saldo wird mit Vermeidung des Bargeldes dadurch geregelt, dass die Ausgleichung durch Umbuchung auf den Girokonten erfolgt; um auch nicht in Berlin domizilierende Institute für die Sache zu gewinnen, suchte die Organisation Einrichtungen zu treffen, wodurch diesen Firmen die Teilnahme an der Hypotheken-Abrechnungsstelle möglichst erleichtert wurde.

Wollen wir uns nun im einzelnen über die Art und den Umfang des Hypotheken-Clearings ein klares Bild verschaffen, so dürfte es kaum zu vermeiden sein, an Hand der „Geschäftsordnung für die Hypotheken-Abrechnungsstelle in Berlin", sowie an der Hand der wichtigsten und gebräuchlichsten Formulare uns eine möglichst eingehende Kenntnis dieser Bargeldersparung im Zahlungsverkehr zu verschaffen, weil es uns auch nur auf diese Weise möglich wird, die Gründe und Ursachen zu erforschen, welche die Hoffnungen vereitelten und schliesslich im Jahre 1912 zur Wiederaufhebung des Hypotheken-Clearings führten.

Zunächst ist Träger der Abrechnungsstelle der Hypotheken-Abrechnungsverein, der sich auf Anregung des Präsidiums des Reichsbankdirektoriums aus den am Hypothekenverkehr hauptsächlich interessierten Instituten gebildet hatte. Darunter befanden sich sämtliche in Berlin domizilierende Grossbanken, mehrere am Hypothekenverkehr interessierte Bankhäuser, eine Anzahl Versicherungsgesellschaften und die überwiegende Mehrzahl der deutschen Hypothekenbanken. Auch der Berliner Magistrat ist, in Rücksicht auf die hohe Bedeutung des angestrebten Zieles für das städtische Hypothekenamt dem Verein beigetreten. Die Konstitution des Hypotheken-Abrechnungsvereines ist analog der des allgemeinen Abrechnungsvereines. Zweck dieser so errichteten Abrechnungsstelle für den Hypothekenverkehr ist: „Die im Hypothekenverkehr zwischen den Beteiligten vorkommenden Zahlungen unter tunlichstem Ausschluss der Barzahlung durch Verrechnung und Zu- und Abschreiben der Salden auf den Girokonten der Reichsbank zu erledigen."

Die Organe des Abrechnungsvereines bestehen aus der Plenarversammlung und einem Ausschuss. In beiden wird die Reichsbank durch ein den Vorsitz führendes Mitglied des Reichsbankdirektoriums vertreten. Seine Tätigkeit entfaltet der Verein mittels der im Reichsbankgebäude zu Berlin eingerichteten Hypotheken-Abrechnungsstelle.

Soweit ausser dem Lokale, das die Reichsbank gratis zur Verfügung stellt, Einrichtungs- und Verwaltungskosten entstehen, werden dieselben von den Mitgliedern der Abrechnungsstelle pro rata ihrer Umsätze getragen. Die Feststellung der Kosten obliegt dem Reichsbankdirektorium und werden dieselben jährlich eingezogen.

Was nun den Umfang der zur Abrechnung bestimmten Forderungen angeht, so sollten dieselben umfassen alle an den in Frage kommenden Tagen, als welche zuerst die Quartalsersten in Aussicht genommen waren, fälligen Forderungen an Kapital, Zinsen und Kosten, soweit sie die Teilnehmer eben abrechnen wollen. Nun war es vorauszusehen, dass sich nicht alle Forderungen und Gegenforderungen kompensieren werden.

Deshalb sollte, wie beim Clearing überhaupt, die schliessliche Ausgleichung erfolgen durch Zu- und Abschreiben auf den Girokonten der Reichshauptbank. Die Mitglieder, die ihre Kontos ausserhalb Berlins auf einer anderen Bankanstalt haben, sollten die Möglichkeit besitzen, sich für den Abrechnungsverkehr ein eigenes Girokonto bei der Reichsbank eröffnen zu lassen, das lediglich für die Zwecke der Hypothekenabrechnung bestimmt sein sollte. Auf diesem Wege hoffte man, auch möglichst viele Firmen ausserhalb Berlins, die am Hypothekenverkehr mit grossen Summen beteiligt sind, für die Sache zu gewinnen. Diesem Zweck diente auch die Bestimmung, dass sich die Mitglieder bei der Abrechnung durch einen von ihnen bezeichneten Beamten und sogar auch von einem anderen Mitgliede bzw. dessen Beamten vertreten lassen konnten. Wie man sieht, war das Reichsbankdirektorium tunlichst bestrebt, den einzelnen Firmen den Eintritt in den Hypotheken-Abrechnungsverkehr nach Möglichkeit zu erleichtern, um auf diesem Wege den gewünschten Erfolg möglichst zu sichern.

Der Hergang bei der Abrechnung ist genau geregelt in der Geschäftsordnung, die von allen Mitgliedern genehmigt und unterschrieben wurde und deren Wortlaut nachfolgend zum Abdruck gebracht ist.

Geschäftsordnung für die Hypotheken-Abrechnungsstelle zu Berlin.

1.

Die Abrechnungen erfolgen vorerst zum 2. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Jahres.

Sobald aber die vom Reichsbankdirektorium angeregte Verschiebung der Hypotheken-Auszahlungs-, Kündigungs- und Rückzahlungstermine auf die Quartalsmitten dazu geführt haben wird, dass auch an diesen Tagen ein regelmässiger Hypothekenumsatz stattfindet, werden Abrechnungen auch zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres abgehalten werden.

2.

Die Mitglieder entsenden legitimierte Vertreter zu den Abrechnungen, auch wenn sie keine Dokumente abzuliefern oder zu empfangen haben.

Mitglieder, die weder in Berlin domizilieren, noch eine Zweigniederlassung unterhalten, sind von dieser Verpflichtung befreit, wenn sie dem Vorsteher der Hypotheken-Abrechnungsstelle spätestens bis zum Abend des zweiten Werktages vor dem Tage der ersten Zusammenkunft (Ziff. 3) ihr Nichterscheinen schriftlich angezeigt haben.

Die Vollmachten für die Vertreter müssen nach dem anliegenden Schema ausgestellt sein. Sie werden von dem Vorsteher geprüft und nach Erledigung etwaiger Anstände seitens der Vollmachtgeber von demselben verwahrt.

3.

Zur Abrechnung versammeln sich die Vertreter an den aus der Anlage ersichtlichen Tagen vormittags in dem von der Reichsbank zur Verfügung gestellten Geschäftsraum.

Die Hypotheken-Abrechnungsstelle wird um $9\frac{3}{4}$ Uhr eröffnet. Um 10 Uhr haben sämtliche Vertreter ihre Plätze einzunehmen. Auf die Aufforderung des Vorstehers beginnt die Ablieferung. Jeder Vertreter übergibt den Vertretern der zahlungspflichtigen Häuser die Dokumente. Jeder einzelnen Einlieferung ist

ein schon vorher aufgestelltes Verzeichnis der Dokumente, das auch den Betrag der gegen ihre Aushändigung zu leistenden Zahlung angibt, in doppelter Ausfertigung beizufügen. Die eine Ausfertigung behält der Empfänger, die andere wird von ihm vollzogen und als Empfangsbescheinigung zurückgegeben.

4.

Die Zahl der vollzogenen Einlieferungen an die anderen und die Summe der zu empfangenden Zahlungen hat ein jeder in die Sollkolonne des nach anliegendem Muster zu führenden Abrechnungsblattes einzutragen; in die Habenkolonne ist die Zahl der empfangenen Ablieferungen und die Summe der auf dieselben zu leistenden Zahlungen zu verzeichnen.

5.

Nach geschlossener Einlieferung begeben sich die Vertreter mit den empfangenen Dokumenten nach Hause, um dort die Prüfung derselben vornehmen zu lassen.

6.

Am selben Tage nachmittags 4 Uhr findet die zweite Zusammenkunft statt. Es erfolgt nun die Rücklieferung der beanstandeten Papiere, welchen je eine den Beanstandungsgrund enthaltende schriftliche Aufzeichnung angeheftet sein muss. Die Rücklieferungen werden wie umgekehrte Einlieferungen behandelt, sind aber mit dem Zusatz R im Abrechnungsblatt zu versehen. Den Rückempfang bescheinigt der Einlieferer auf der in Händen des Empfängers befindlichen Fertigung des Verzeichnisses.

Die bis zum Schlusse der zweiten Zusammenkunft nicht beanstandeten Dokumente gelten als anerkannt.

7.

Nach erfolgter Rücklieferung summiert jeder Vertreter die Soll- und Habenkolonne seines Abrechnungsblattes und ermittelt durch Saldieren des letzteren, was sein Haus im ganzen (der Gesamtheit der Abrechnenden gegenüber) schuldet bezw. zu fordern hat. Den Saldo vermerkt er am Schlusse des Abrechnungsblattes und behändigt dies dem Vorsteher.

8.

Der Vorsteher trägt die Summen der Abrechnungsblätter in ein Bilanzblatt, welches nach erfolgter Berichtigung etwaiger Rechnungsirrtümer in Soll und Haben bei der Summierung übereinstimmen muss, und gibt die Abrechnungsblätter mit seinem „Gesehen" zurück. Alsdann können die Vertreter sich entfernen.

9.

Bis zur Schlusszusammenkunft (Ziff. 10) haben diejenigen Mitglieder, deren Abrechnungsnotiz einen Saldo zu ihren Ungunsten aufweist, dafür zu sorgen, dass ein zur Deckung desselben ausreichendes Guthaben auf ihrem Girokonto bezw. ihrem Hypothekengirokonto vorhanden ist.

Am Stichtage vormittags 10½ Uhr erfolgt die Schlusszusammenkunft. Der Vorsteher nimmt von den Vertretern die Anweisungen über die aus den Abrechnungsblättern sich ergebenden Soll- und Habensalden entgegen und vergleicht sie mit dem Bilanzblatt. Sodann stellt er fest, ob die Girokonten der Mitglieder zur Deckung der Sollsaldi ausreichen. Bejahendenfalls visiert er das Bilanzblatt und schliesst die Abrechnung. Demnächst übergibt er das Bilanzblatt dem Girokontor der Reichshauptbank, welches die nötigen Buchungen auf den Konten der Mitglieder und der Abrechnungsstelle vornimmt.

Reicht hingegen das Guthaben auch nur eines Mitgliedes zur Deckung seines Sollsaldos nicht aus, und wird die erforderliche Deckung nicht sofort be-

schafft, so unterbleibt die Visierung des Bilanzblattes, und der Vorsteher erklärt, dass die Abrechnung nicht zustande gekommen ist. Die in die Abrechnung gebrachten Beträge gelten alsdann nicht als beglichen und die Abrechnungspapiere gehen nicht in das Eigentum der Empfänger über, verbleiben vielmehr bis auf weiteres in deren Verwahrung.

11.

Im Falle der Ziff. 10 Abs. 2 schreiten die an der Abrechnung beteiligten Mitglieder der Abrechnungsstelle ohne das zahlungsunfähige Mitglied unverzüglich zur neuen Schlussabrechnung. Die letztere erstreckt sich auf die anerkannten Dokumente unter Ausschluss derjenigen, die von dem zahlungsunfähigen Mitglied und derjenigen, die auf das zahlungsunfähige Mitglied eingeliefert sind. Die Bestimmungen in Ziff. 6, 7 und 10 Abs. 1 finden auf diese Abrechnung entsprechende Anwendung.

12.

Die Reichsbank ist berechtigt, während der Dauer der Schlusszusammenkunft die Girokonten der Mitglieder für Abschreibungen zu sperren.

13.

Der Vorsteher hat nach näherer Festsetzung des Reichsbankdirektoriums ein Umsatzbuch zu führen, aus welchem die Gesamtumsätze der einzelnen Mitglieder ersichtlich sind.

Die Bilanzblätter sind von dem Girokontor der Reichshauptbank in Jahresheften zu vereinigen und sodann ebenso wie das Umsatzbuch und die Anweisungszettel von der Registratur der Reichshauptbank aufzubewahren.

Als Zeit der Abrechnung wurden von dem Reichsbankdirektorium erst die Quartalsersten in Aussicht genommen, zumal sich eben an diesen Terminen nach herkömmlichem Gebrauch die meisten Transaktionen auf dem Hypothekenmarkte abwickelten. Allerdings rechnete man damit, dass das subsidiäre Mittel der Terminsverlegung im Hypothekenzahlungsverkehr, mit dem man, wie schon erwähnt, ebenfalls eine Entspannung des Geldmarktes herbeizuführen hoffte, genügend Material für diese neuen Termine aufbringen werde, um an ihnen ebenfalls Abrechnung vornehmen zu können. In Aussicht genommen waren dann die Quartalsmitten.

Zu diesen Terminen nun entsenden die einzelnen Mitglieder ihre legitimierten Vertreter und zwar auch dann, wenn die einzelnen Mitglieder „keine Dokumente abzuliefern oder zu empfangen haben". Doch war für Mitglieder, die in Berlin weder Haupt- noch Zweigniederlassung haben, eine Erleichterung insoferne vorgesehen, als sie von ihrem Erscheinen befreit werden konnten, „wenn sie dem Vorsteher der Hypotheken-Abrechnungsstelle spätestens bis zum zweiten Werktage vor dem Tage der Zusammenkunft ihr Nichterscheinen schriftlich angezeigt hatten".

Die Vertreter der einzelnen Mitglieder haben sich als solche durch eine Vollmacht zu legitimieren, welche nach einem genauen Schema ausgestellt ist (siehe umstehend). Diese Vollmachten müssen dem Vorsteher der Abrechnungsstelle vorgelegt werden, der sie zu prüfen und eventuelle Anstände zu beseitigen hat. Gehen sie in Ordnung, so nimmt er sie in Verwahrung.

Vollmacht.

Die Endesunterzeichnete bevollmächtigt hiermit .....
.....
.....
.....
zur Vornahme aller im Hypotheken-Abrechnungsverfahren nach Maassgabe der ..... und der Geschäftsordnung für die Hypotheken-Abrechnungsstelle vorkommenden Rechtshandlungen, insbesondere der Uebergabe der zur Abrechnung bestimmten Dokumente, dem Empfang solcher Dokumente, der Erklärung über dieselben, der Rückgabe und Rücknahme beanstandeter Papiere, der Feststellung des Tages-Saldos und der Ausstellung der erforderlichen Ueberweisungen zu Gunsten oder zu Lasten ..... Giroguthaben bei der Reichsbank. Die erforderlichen Unterschriften wird der Bevollmächtigte unter ..... em Firmenstempel und Beisetzung seines Namens mit dem Zusatze „i. V." (in Vollmacht) abgeben. Diese Vollmacht erlischt nur durch schriftlichen, seitens de Machtgeber oder der Rechtsnachfolger an das Reichsbankdirektorium zu richtenden Widerruf.

....., den 19

Unterschrift des Bevollmächtigten: Unterschrift des Machtgebers:

Dass .....
.....
.....*) als Machtgeber und Herr .....
als Bevollmächtigter vorstehende Namensunterschriften eigenhändig geleistet haben, wird unter Beidrückung des Amtssiegels bescheinigt.

....., den ..... 19 ..

*) Beispiel: Die Berliner Hypothekenbank Aktiengesellschaft zu Berlin vertreten durch ihr Vorstandsmitglied Herrn N. N. und ihren Prokuristen Herrn N. N.

Anlage zu Ziffer 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung für die Hypotheken-Abrechnungsstelle zu Berlin.

Die erste und zweite Zusammenkunft (Z. 3 u. 6) finden im allgemeinen an folgenden Tagen und zu folgenden Tageszeiten statt:

Stichtag.	Erste Zusammenkunft	Zweite
2. Januar	29. Dezember vormittags 10 Uhr,	nachmittags 4 Uhr
1. April	29. März „ „ „	„ „ „
1. Juli	28. Juni „ „ „	„ „ „
1. Oktober	28. September „ „ „	„ „ „

Zu Beginn eines jeden Jahres prüft das Reichsbankdirektorium, welche Verschiebungen durch die Sonn- und gesetzlichen Feiertage erforderlich werden und lässt den Mitgliedern eine entsprechende Mitteilung zugehen.

In einer Anlage zu Ziffer 3 der Geschäftsordnung sind genau die Tage und Tageszeiten bestimmt, an welchen sich die Vertreter in dem von der Reichsbank zur Verfügung gestellten Lokale zu versammeln haben (s. vorst. Abdruck). Der wesentliche Inhalt für die weitere Abwicklung lässt sich folgendermaassen zusammenfassen. Die Hypotheken-Dokumente

werden zunächst zwecks Prüfung an die Zahlungspflichtigen ausgeliefert. Am Morgen vor dem Stichtage versammeln sich die Mitglieder bezw. deren Vertreter in dem Abrechnungslokale und stellen zunächst die Ergebnisse fest. Sodann wird das Abrechnungsblatt (Beilage 5, Seite 85) entsprechend nach Soll und Haben vervollständigt, saldiert und mit dem Saldovortrag dem Vorsteher ausgehändigt. Die Summe der einzelnen Abrechnungsblätter wird nun von dem Vorsteher in dem Bilanzblatt (Beilage 6, Seite 86) eingetragen, welches nach erfolgter Berichtigung etwaiger Irrtümer in der Addition in Soll und Haben natürlich übereinstimmen muss. Geht alles in Ordnung, so werden die Abrechnungsblätter visiert zurückgegeben. Bis zum Morgen des Stichtages, an dem die Schlusszusammenkunft stattfindet, haben die einzelnen Institute dafür zu sorgen, dass ihr Konto das nötige Guthaben aufweist. Nach Beginn der Schlusszusammenkunft überreichen die Vertreter dem Vorsteher die ihren Salden entsprechenden Anweisungen. Der Vorsteher vergleicht sie mit dem Bilanzblatte, visiert letzteres und schliesst dann die Abrechnung. Vorausgesetzt ist dabei natürlich, dass die Girokonten der beteiligten Mitglieder das zur Deckung der Debetsalden nötige Guthaben aufweisen.

Das Girokonto der Reichsbank nimmt dann auf Grund des Bilanzblattes die nötigen Buchungen vor. Für den Fall, dass die Deckung auch nur eines Kontos nicht sofort beschafft wird, unterbleibt die Visierung des Bilanzblattes und die Abrechnung gilt als nicht zustande gekommen. Die Reichsbank ist berechtigt, auch während der Dauer der Schlusszusammenkunft die Girokonten der beteiligten Mitglieder für Abschreibungen zu sperren.

§ 18.

Entwicklung des Hypotheken-Clearings mit den einschlägigen Aenderungen. Auflösung.

Die ursprüngliche Fassung der Bestimmungen für den Hypotheken-Abrechnungsverkehr und der Geschäftsordnung hat schon nach kurzer Zeit eine Reihe von Aenderungen erfahren, die sämtliche den Zweck verfolgen, den einzelnen Mitgliedern die Teilnahme an dem Abrechnungsverkehr tunlichst zu erleichtern. So wurde schon am 14. Januar 1909 die Abrechnung auf diejenigen Zahlungen beschränkt, deren Begleichung durch die Hypotheken-Abrechnungsstelle zwischen den Beteiligten vorher vereinbart worden ist. Im Zusammenhang damit konnte dann die Vorschrift in Ziffer 2 der Geschäftsordnung, dass sämtliche Mitglieder Vertreter zu den Abrechnungen zu entsenden hätten, beseitigt und die Teilnahme an den Abrechnungen auf die jeweils beteiligten Mitglieder beschränkt werden. Weiter wurde die Möglichkeit vorgesehen, dass die Beteiligten die Uebergabe der Hypothekendokumente auch ausserhalb des Abrechnungsverkehres vollziehen konnten. Solche Institute, die die Uebergabe und die Prüfung der Dokumente schon vor der ersten Zusammenkunft geordnet haben, so dass sie ihre gegenseitigen Forderungen bereits in dieser anerkennen, brauchten bei der zweiten Zusammenkunft nicht vertreten zu sein. Zugunsten der auswärtigen Teilnehmer wurde angeordnet, dass sie über das Guthaben, welches sich aus der Abrechnung

bei ihrem Hypotheken-Girokonto ergibt, noch am selben Tage bei der Bankanstalt ihres Domizils verfügen konnten.

Weitere Aenderungen der Geschäftsordnung bis zum Schluss des Jahres 1909 wurden dem Ausschuss mit Zustimmung des Reichsbankdirektoriums vorbehalten, damit man die Erfahrungen der ersten Abrechnungstermine praktisch verwerten konnte.

Schon am 19. Mai sah sich der Ausschuss in seiner Sitzung zu weitergehenden Aenderungen veranlasst. Die Lieferung der Hypothekendokumente erfolgte jetzt allgemein ausserhalb der Abrechnung vor der ersten Zusammenkunft. Infolgedessen werden die bisherigen erste und zweite Zusammenkunft zu einer Zusammenkunft vereinigt. Die erste Zusammenkunft findet am letzten Werktage vor dem Stichtage, vormittags 9 Uhr, statt. Die nicht spätestens in dieser Zusammenkunft zurückgelieferten Papiere galten als anerkannt. Den auswärtigen Mitgliedern wird weiter anheimgegeben, den roten Scheck zur Ueberweisung des sich aus der Abrechnung ergebenden Guthabens dem Girokonto der Reichshauptbank möglichst zeitig zu übersenden. Spätestens aber muss derselbe bei der ersten Zusammenkunft durch den Vertreter übergeben werden; die Unterschriften des Schecks sind vorher auf der Rückseite von der das Girokonto führenden Bankanstalt zu beglaubigen.

Nach Abschluss des ersten Geschäftsjahres wurde von dem Reichsbankdirektorium für den 7. März 1910 zu einer Plenarversammlung der Mitglieder der Hypotheken-Abrechnungsstelle im Sitzungssaale der Reichsbank zu Berlin eingeladen. In dieser Plenarversammlung berichtete der Vorsitzende über die seitherige Tätigkeit der Abrechnungsstelle. Darnach hatten sich im verflossenen Jahre an den abgehaltenen vier Abrechnungsterminen 18 Mitglieder beteiligt und waren insgesamt 41 Posten im Betrage von 5 Millionen zur Verrechnung gekommen. Interessant ist aus dem Protokoll vom 7. März 1910 die Tatsache, dass nach Erledigung der Geschäftsordnung der Vertreter der schlesischen Bodenkredit-Aktienbank, Dr. Milch, beantragte, auch am vorletzten Quartalstage eine Abrechnung abzuhalten. Der Antragsteller war der Ansicht, dass man auf diese Weise auch die am Ultimo fälligen Hypothekenbeträge ebenfalls verrechnen könne und es wurde gegen diesen Vorschlag von keiner Seite Bedenken erhoben. Ferner wurde von demselben Antragsteller der Wunsch ausgesprochen, dass die Bankanstalten, welche auf den von den auswärtigen Mitgliedern einzureichenden roten Ueberweisungsschecks die Beglaubigung der Unterschrift vollzogen, auch die Weitersendung der Schecks an das Girokonto übernehmen möchten. Der Vorsitzende versprach, in diesem Punkte gerne entgegenkommen zu wollen und stellte diesbezügliche Anweisungen an die betreffenden Bankanstalten in Aussicht.

Doch war diese Plenarversammlung nicht beschlussfähig, da nur 16 Mitglieder vertreten waren. Es erging daher eine weitere Einladung zur Versammlung für den 14. März 1910.

In der am 14. März 1910 abgehaltenen Plenarversammlung wurde denn auch beschlossen, das angeregte Projekt von Dr. Milch zur Ausführung zu bringen. Diese Ausführung bedingte aber notwendigerweise eine Aenderung der Geschäftsordnung, die in der Weise vollzogen wurde, dass hinter Nr. 13 folgender Zusatz eingefügt wurde:

„Um auch solche Hypothekenzahlungen verrechnen zu können, welche am Quartalsultimo fällig sind, findet in gleicher Weise Abrechnung zum 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember jeden Jahres statt."

Nach Ablauf des zweiten Geschäftsjahres fand wiederum eine Plenarversammlung am 6. März 1911 statt, deren Protokoll ich der Wichtigkeit wegen anführe:

Protokoll der Plenarversammlung vom 6. März 1911.

Anwesend 37 Mitglieder.

In der heute einberufenen beschlussfähigen Generalversammlung der Mitglieder der Hypotheken-Abrechnungsstelle berichtet der Vorsitzende zunächst über das Ergebnis der im Jahre 1910 abgehaltenen Abrechnungen. Er hob besonders hervor, dass im Berichtsjahre an fünf Abrechnungsterminen insgesamt nur 20 Posten über zusammen Mk. 3 175 100 abgerechnet worden sind, gegen 41 Posten im Vorjahre mit über Mk. 4 924 900. Das gesamte Kompensationsverhältnis betrug nur 13% gegen 40% in 1909.

II. Wahl der Mitglieder des Ausschusses.

III. Zu Punkt 3 der Tagesordnung (eventl. Einstellung der Abrechnungen) erklärte der Vorsitzende, dass das Direktorium der Reichsbank im Hinblick auf die stetig schwächer werdende Beteiligung am Abrechnungsverkehre ins Auge gefasst habe, die Abrechnungsstelle aufzuheben, wenn sich zu den nächsten Abrechnungsterminen keine befriedigende Teilnahme ergebe. Nach kurzer Debatte schloss sich die Versammlung einstimmig dem Vorschlag der Ausschuss-Sitzung vom 21. Februar 1911 an, wonach an den nächsten drei Quartalsterminen noch Abrechnungen stattfinden sollen. An die Mitglieder soll das Ersuchen gerichtet werden, an diesen Terminen möglichst alles dazu geeignete Material durch die Abrechnungsstelle gehen zu lassen. Wenn sich der Umsatz trotzdem nicht erheblich höher gestalten soll, so solle die Abrechnungsstelle geschlossen werden.

Hiermit schliesst die Sitzung.

gez.: v. Grimm, Vorsitzender.

Aus dem Protokoll geht hervor, dass die Beteiligung an der Abrechnungsstelle im abgelaufenen Geschäftsjahre sehr schwach gewesen ist. Das Reichsbankdirektorium ist auf Grund dieses Ergebnisses der Ansicht, dass, wenn sich keine erhebliche Steigerung des Umsatzes erzielen lasse, aus der Einrichtung weder für die Reichsbank noch für die Mitglieder ein Nutzen erwächst. Das Reichsbankdirektorium findet diese Erscheinung um so bedauerlicher, als die wachsende Anspannung des Geldmarktes an den Quartalsterminen eine recht unerwünschte Erscheinung des deutschen Wirtschaftslebens darstellte, und man deshalb hätte wünschen müssen, dass dieser Einrichtung, die solcher Erscheinung entgegen zu wirken bestimmt ist, im volkswirtschaftlichen Interesse eine möglichst günstige Entwicklung beschieden sei. Noch immer gibt sich die Reichs-

bankleitung der Hoffnung auf eine Bessergestaltung hin und richtet zu diesem Zwecke an die Mitglieder das dringende Ersuchen, in den folgenden Terminen sich der Abrechnungsstelle in allen geeigneten Fällen zu bedienen. Man hoffte damit zu einem definitiven Urteil darüber zu kommen, ob tatsächlich Mangel an genügendem Material die Schuld an dem Misserfolge sei oder aber, ob Material genügend vorhanden, aber nur nicht zur Abrechnung gebracht worden sei. Denn von den Ergebnissen der Abrechnung war natürlich die Lebensfähigkeit der ganzen Institution für fernerhin bedingt.

Leider entsprach das Geschäftsjahr 1911 keineswegs den Hoffnungen. In der Plenarsitzung vom 13. Februar 1912, auf deren Tagesordnung lediglich zwei Punkte stehen, nämlich Geschäftsbericht für 1911 und Aufhebung der Hypotheken-Abrechnungsstelle, teilte der Vorsitzende mit, dass in dem verflossenen Geschäftsjahre an den sieben Abrechnungstagen insgesamt nur 20 Posten mit Mk. 3 258 009 zur Verrechnung gekommen waren. Hiervon waren Mk. 2 914 890 gutgeschrieben worden, so dass sich nur 10% der Einlieferungen kompensierten. Im Vergleich zum Vorjahre 1910, in welchem ebenfalls 20 Posten mit Mk. 3 175 132 bei einem Kompensationseffekt von 13% abgerechnet worden waren, war somit die erhoffte Steigerung des Umsatzes nicht eingetreten.

Mit Rücksicht auf die schwache Beteiligung der Mitglieder am Hypotheken-Abrechnungsverkehr und in Ansehung dieser äusserst geringen Umsätze beschloss denn auch die Plenarversammlung vom 13. Februar 1912 einstimmig die Aufhebung der Hypotheken-Abrechnungsstelle. Vorher war das Reichsbankdirektorium, um den Hypothekenverkehr nach Möglichkeit doch noch lebensfähig zu gestalten, nochmals mit Lebensversicherungsgesellschaften und Notaren in Fühlung getreten. Doch haben auch diese letzten Versuche zu keinem Resultate geführt.

Ein nur dreijähriges Bestehen war also der Hypotheken-Abrechnungsstelle der Reichsbank beschieden gewesen, nur wenige Millionen gingen jährlich durch ihre Bücher und das füllte weden den Apparat der Reichsbank und der Teilnehmer aus, noch führte es zu dem Ziele, die alte, tagelang das Bargeld nutzlos festhaltende Zahlungsweise innerhalb des Hypothekenverkehres der Girokonten-Inhaber auszuschalten.

III. Die Gründe des Nichtfunktionierens des Hypotheken-Abrechnungsverkehrs.

Es muss sonderbar erscheinen, dass das Hypotheken-Clearing, diese auf das sorgfältigste vorbereitete Einrichtung der Reichsbank, schon nach so kurzem Bestande wieder eingehen musste. Die Gründe hierfür alle erschöpfend zu behandeln, ist kaum möglich: gingen doch schon von allem Anfang an die Ansichten darüber, in welchem Grade das Ziel der Bargeldersparung auf diesem Wege erreicht werden könne, bedeutend auseinander. Es gab da verschiedene leitende Persönlichkeiten, die sich 1909 vom Hypotheken-Clearing gute Erfolge versprachen, andere dagegen, und das ist die Mehrzahl, stellten sich von Anfang an der Sache

sehr skeptisch gegenüber. In der Hauptsache sind es auch die Gründe, die von dieser letzten Gruppe von Fachleuten gleich beim Beginn vorgebracht wurden, an denen das ganze Institut scheiterte. Der Einfachheit halber möchte ich versuchen, die Gründe nach drei verschiedenen Gesichtspunkten zu betrachten, ohne dass damit aber gesagt sein soll, dass der eine oder andere Punkt ausschliesslich nur von einem Gesichtspunkte aus betrachtet werden könnte.

§ 19.

Gründe, die in der Natur der Sache liegen.

Vor allem wies man von Anfang an darauf hin, dass nur ganz wenig Fälle einfach genug gelagert seien, um für das Hypotheken-Clearing überhaupt in Betracht kommen zu können; das zeigte sich auch sehr bald. Es passt eben nur ein relativ geringer Teil der im Hypothekenverkehr anfallenden Zahlungen in den Apparat. Geeignet für die Abrechnung sind nur Hypotheken, von denen man im voraus weiss, dass sie sich vollständig ohne irgendwelche Schwierigkeiten werden regeln lassen. Dieser Fall ist immer dann gegeben, wenn eine bereits bestehende Hypothek lediglich den Gläubiger wechselt, die ganze Transaktion also zwischen Mitgliedern des Hypotheken-Clearings erledigt werden kann. Aber so einfach ist eben nur eine verhältnismässig beschränkte Anzahl der Hypothekenregulierungen gelagert. Ist dies aber der Fall, dann braucht man den ganzen Apparat der Hypotheken-Abrechnungsstelle überhaupt nicht. Schon vor der Errichtung der Hypotheken-Abrechnungsstelle hatten die beteiligten Institute bei derartigen Fällen aus eigener Initiative eine Zahlungsmethode zu benutzen versucht, bei der Bargeld möglichst vermieden werden konnte, so dass Bargeld wirklich nur dann in Anwendung kam, wenn besondere Gründe es ausdrücklich erforderten. Fälle, in denen es sich lediglich um Zahlungen zwischen den einzelnen Hypothekenbanken oder den einzelnen Versicherungsgesellschaften handelte, sind sehr selten, da ja infolge der Bestimmungen des Hypothekenbankgesetzes und der Staatsaufsicht die Darlehensbedingungen der einzelnen Institute in einer Weise gleichartig gestellt sind, dass zu Schiebungen untereinander fast jeder Anlass fehlt.

Wie schon erwähnt erfolgte die Hypothekenzahlung in einfach gelagerten Fällen schon vorher in viel geeigneterer Weise, namentlich bei den Bodenkreditanstalten vermittels Scheck, Kassenverein- und Giro-Ueberweisung, denn hier handelte es sich fast ausschliesslich um Institute, die an den Reichsbank-Giroverkehr angeschlossen waren, für die also die Regulierung der Zahlung ohne irgendwelche Benutzung von Bargeld ohnehin schon in einfacher Weise gegeben war.

War dagegen die Hypothekenzahlung nicht so einfacher Natur, so zeigte sich sofort, dass der neue Modus ganz und gar nicht geeignet erschien, irgendwie die Bargeldersparung zu ermöglichen. Es handelte sich in sehr vielen Fällen darum, dass eine Hypothek, die bisher noch gar nicht existierte, an Stelle einer ganzen Anzahl vorhergehender Belastungen treten sollte. Wenn in einem solchen Falle auch nur eine der abzulösenden Belastungen aus irgendeinem Grunde nicht beseitigt werden kann, dann lässt sich die ganze Regulierung auch nicht durch-

führen, ein Fall, der in der Praxis gar nicht selten vorzukommen pflegt. Diese Hypotheken scheiden dann ganz von selbst aus dem Hypotheken-Clearing aus, da sich die Regulierung nicht an einem bestimmten Stichtage, auf den es beim Clearing ganz besonders ankommt, erledigen lässt, obwohl damit noch ganz und gar nicht gesagt ist, dass eine Neubeleihung deswegen überhaupt unmöglich geworden wäre. Auch der Fall ist möglich, dass die Neubeleihung zur Deckung aller abzulösenden Lasten nicht ausreicht.

Mehr formaler Natur sind die Schwierigkeiten, die sich aus dem beim Hypothekengeschäft wichtigen Gebrauch der verschiedenen Urkunden ergeben; es kommt häufig vor, dass der ablösende Gläubiger die Urkunden nicht einmal bei der Hand hat oder aber es sind die Urkunden aus irgend einem Grunde, z. B. mangels Zustimmung dritter Berechtigter nicht vollständig. Es gibt auch Gläubiger, die sich von ihren Urkunden nicht anders als Zug um Zug trennen wollen, sodass sie dieselben erst zum Zahlungstermine zur Prüfung mitbringen, womit bei der Kürze der Zeit dann die Möglichkeit, sie im Clearing mit abzurechnen, von vornherein ausscheidet. Man muss sich eben immer gegenwärtig halten, dass es sich hier in der Regel um die Ablösung privater Hypotheken handelt. Die geschilderten Missstände, wie solche gerade im Zusammenhang mit den Urkunden sehr häufig auftreten, rühren meist daher, dass sehr oft geschäftsunkundige und geschäftsungewandte Personen als Kontrahenten beteiligt sind, woraus dann die Schwierigkeit der Beschaffung der Hypotheken-Dokumente resultiert.

Ein wichtiges Moment ist zweifellos auch darin zu suchen, dass in vielen Teilen Deutschlands die Buchhypothek gegenüber der Briefhypothek bevorzugt wird. In diesen Fällen scheidet dann das eigentliche Hypotheken-Instrument vollständig aus, sodass diese Form der Hypothek für das Clearing von vornherein ausser Betracht bleiben muss. Es hängt auch damit zusammen, dass viele Gesellschaften, die mit enormen Summen am Hypothekenverkehre beteiligt sind, vornehmlich die Versicherungsgesellschaften, fast ausschliesslich als Darlehengeber in Betracht kommen und daher bei ihnen der Ausgleich im Geldverkehr wegfällt. Von den zur Rückzahlung gelangenden Registerhypotheken endlich, die am Hypothekenmarkt ein nicht unbedeutendes Kontingent stellen, wird ebenfalls nur ein ganz unbedeutender Bruchteil von den Hypothekenbanken untereinander abgelöst.

§ 20.

Gründe, die in der Organisation liegen.

Neben diesen Gründen war es aber eine Menge von Umständen, die in der Organisation des Hypotheken-Clearings als solcher ihre Wurzel hatten, und die zur Vereitelung des erhofften Zieles nicht unbedeutend beitrugen.

Es war vor allem die Abrechnung an gewisse von der Reichsbank in der Geschäftsordnung festgelegte Bestimmungen gebunden. Zwei Tage vor dem Quartalsersten zur festgesetzten Stunde mussten sich die Vertreter aller Banken in der Reichsbank versammeln, ihre bestimmten

Plätze einnehmen und die Dokumente übergeben. Hernach wurden die zu leistenden und zu empfangenden Zahlungen in das Abrechnungsblatt eingetragen. Schon nach wenigen Stunden traten sie dann zur zweiten Versammlung zusammen, um eventuell beanstandete Dokumente zurückzuliefern. Die nicht zurückgelieferten Dokumente gelten als anerkannt, und die sich zum Empfang oder zur Zahlung ergebenden Salden wurden nach genau bestimmter Vorschrift gebucht. Bis zum Ersten des Quartals mussten alle Beteiligten, bei welchen sich ein Debet-Saldo ergab, auf ihr Konto für das nötige Guthaben Sorge tragen. Wenn dies nicht geschah, galt das betreffende Mitglied als zahlungsunfähig. Die Verrechnung endlich fand in einer neuen Versammlung am Stichtage unter Ausschluss der zahlungsunfähigen Mitglieder durch Ausgleich in den Girokonten statt.

So gross nun auch die Vorteile waren, die dieses Verfahren hatte, so enthielt dasselbe doch gegenüber den bereits üblichen Methoden manche erhebliche, vielleicht auch unnütze Erschwerungen. Die Geschäftsordnung war grossenteils der Geschäftsordnung nachgebildet, welche für die unter den Berliner Grossbanken bei der Reichsbank bestehenden Abrechnungsstellen zur Verrechnung von Schecks, Anweisungen und Wechsel galt. Der Gegenstand aber in den beiden Abrechnungsverfahren ist so total verschieden, dass unmöglich die für die eine Abrechnungsstelle massgebenden Normen auch für die andere Abrechnung brauchbar sein konnten. Keinem der beteiligten Institute kam eine am Stichtage zu leistende oder zu empfangende Zahlung unerwartet. Schon lange vorher haben sich die am Hypothekenverkehr beteiligten Institute über Tag und Summe der Zahlung unter sich und mit ihren Schuldnern verständigt. Jedes Institut weiss genau, ob es am kritischen Termine zu leisten oder zu empfangen hat. Einschneidender waren noch die rechtliche und wirtschaftliche Verschiedenheit des Materials im allgemeinen Clearing einerseits und im Hypotheken-Clearing andererseits. Die am Hypotheken-Clearing interessierten Institute haben in der Regel die auszuwechselnden Dokumente sich schon vorher übermittelt. War das nicht geschehen, so konnte die in der Geschäftsordnung des Hypotheken-Clearings festgesetzte Frist von einigen Stunden unmöglich zur Prüfung und Abgabe bindender Erklärungen ausreichen, so dass sich die Abrechnung bestenfalls auf ein Minimum von Material beschränken musste.

Einen Rückschritt im Verkehre der beteiligten Institute musste es aber bedeuten, wenn die Auswechselung der Dokumente in der Reichsbank für die Vornahme der Abrechnung verlangt und die bis dahin übliche Ueberweisung der Dokumente zu getreuen Händen unmöglich gemacht wurde. Auch war es sehr unwahrscheinlich, dass Institute, die weder in Berlin domizilierten noch dort eine Zweigniederlassung hatten, überhaupt von einer derartigen Einrichtung in nennenswertem Umfange Gebrauch machen konnten.

Die Mitglieder der Hypotheken-Abrechnungsstelle mussten ferner dem Giroverkehr der Reichsbank angeschlossen sein, um sich an der Abrechnung beteiligen zu können. Dabei zeigte es sich, dass die Erledigung durch Giro oder Scheck in sehr vielen Fällen einfacher und bequemer war, als die Benützung der Hypotheken-Abrechnungsstelle. So sind bei einem Institute, der Preussischen Boden-Kredit-A.-G., im Jahre 1910 71% ihrer Hypothekenregulierungen im Wege der Reichsbankgiroüber-

weisung und mit Hilfe sonstiger bargeldloser Verrechnung erfolgt und nur 29% wurden bar bezahlt. Dieser Prozentsatz des Bargeldbedarfes ist nach den Angaben des Leiters des Institutes nur deshalb so gross, weil die vielen ländlichen, kleinen Darlehensnehmer sich naturgemäss an der Abwicklung durch die Hypotheken-Abrechnungsstelle nicht beteiligen konnten, da sie ja für ihre Zwecke hauptsächlich Bargeld benötigten.

In einer grossen Anzahl von Fällen hing auch die Entscheidung darüber, ob im einzelnen Falle die Hypotheken-Abrechnungsstelle benutzt werden konnte, von der Zeitdauer ab, welche die Versammlungen in Anspruch nahmen, so dass also die Frage der Zeitersparung eine Rolle spielte. Ein grosser Teil der Auszahlungen im Hypothekenverkehr erfolgt auch an ganz anderen Tagen als an den von der Hypotheken-Abrechnungsstelle festgelegten Terminen. Es ist sonach erklärlich, dass die Notare und Lebensversicherungsgesellschaften, die im Hypothekenverkehr eine so eminente Rolle spielen, trotz verschiedener Einladungen zur Beteiligung am Hypotheken-Abrechnungsverkehr immer wieder mit einem gewissen Rechte darauf hinweisen konnten, dass die ganze Einrichtung aus technischen Gründen für sie oder für ihre Zwecke so gut wie nicht geeignet sei.

§ 21.

Gründe sonstiger Natur.

Schliesslich möchte ich noch auf einige Momente hinweisen, die zwar nicht direkt mit dem Hypotheken-Clearing in Zusammenhang gestanden zu haben scheinen, ohne dass aber geleugnet werden könnte, dass auch sie nicht unerheblich das Gelingen des Planes beeinträchtigten.

Wie schon erwähnt, ist infolge der gleichartigen Voraussetzungen der Fall sehr selten, dass Hypothekenbanken einander unterbieten. Auch die Tilgungen sind eine relativ seltene Erscheinung, vielmehr findet sich sehr häufig, dass andere Institute, besonders Sparkassen, Stiftungen und dergleichen Hypotheken, die von Anfang an nicht mündelsicher waren, aber im Laufe der Zeit dadurch mündelsicher geworden sind, dass bei den in Frage kommenden Grundstücken eine entsprechende Wertsteigerung eingetreten ist, an sich zu ziehen streben, indem sie dem Schuldner relativ günstigere Darlehensbedingungen offerieren. Was aber die Ablösung der Baugelder in dem Verkehre der Hypothekenbanken untereinander angeht, so sind diese Zahlungen regelmässig ein Teil der Hypothekenregulierungen bei Neubeleihungen. Die Abwicklung dieser Zahlungen erfolgt natürlich nach wie vor am einfachsten im Wege des Giroverkehrs der Banken untereinander, und ein Grund oder auch nur ein Anreiz für die beteiligten Institute, sich der an bestimmten Stichtagen stattfindenden Abrechnung zu bedienen, war keineswegs gegeben. Im übrigen verfolgten die für den Abrechnungsverkehr in Betracht kommenden Institute schon vorher die Tendenz, den Gebrauch des Bargeldes nach Möglichkeit zu beschränken, was man von unseren Hypotheken-Instituten, denen man doch ein ziemlich hohes Mass von Bewusstsein ihrer volkswirtschaftlichen Mission zuschreiben darf, nicht anders erwarten konnte, so dass für sie in zahlreichen Fällen eine Hypotheken-Abrechnungsstelle eben nicht nötig war. Ein gewisser Prozentsatz der Hypothekenregulierungen allerdings musste und muss immer bar bezahlt

werden aus Gründen verschiedener Natur. Daran wird und kann auch eine noch so gut eingerichtete Hypotheken-Abrechnungsstelle nichts ändern.

Gerade diese letzte Erscheinung beruht vielfach auch darauf, dass man es im Hypothekengeschäft sehr oft mit Leuten zu tun hat, die dem Geld- und Bankwesen recht ferne stehen; ja vielfach ist die Situation sogar so gelagert, dass man von einer instinktiven Abneigung dieser Kreise gegen „Neuerungen", gegen die modernen Formen des Geldverkehres sprechen kann. Die Notare scheinen hier besonders Schwierigkeiten mit den Leuten zu haben, die ganz und gar nicht anders als Zug um Zug zur Herausgabe ihrer Dokumente sich bereit erklären, was übrigens nicht so besonders verwunderlich ist, da selbst der Fiskus sich modernen Formen des Hypothekenverkehres in sehr vielen Fällen skeptisch gegenüber zu stellen scheint. Meistens ist allerdings auch die Eigenart des Hypothekengeschäftes als solches die innere Ursache. Zahllose Hypotheken befinden sich in den Händen von Privatpersonen und in allen den Fällen, in denen das Bankdarlehen zur Deckung der bisherigen Hypothekenschuld nicht ausreicht, ist eine Regulierung durch den Notar, bei der Zug um Zug effektiv Zahlung zu leisten ist, einfach unvermeidlich. Auch sonst zeigt sich selbst in Kreisen, denen man mangelndes Verständnis für die Bedeutung des Hypotheken-Clearings keineswegs unterschieben darf, unstreitig eine gewisse Scheu vor dem neuen Mechanismus, und ein gewisser Grad von Schwerfälligkeit tat von vornherein dem Gelingen nicht unerheblichen Abbruch. Zudem ist es sehr fraglich, ob in Deutschland im allgemeinen der Hypothekenverkehr auch in Händen von wirklich sachverständigen Leuten liegt, etwa in Händen von Geschäftsleuten, die allgemeines Vertrauen geniessen, ähnlich den an verschiedenen Orten, z. B. in Hamburg, zugelassenen Hausmaklern.

Damit soll aber keineswegs gesagt sein, dass sich nicht darüber streiten lässt, ob nicht verschiedene Institute, besonders die Lebensversicherungsgesellschaften und auch die Notare der Frage der Regulierung von Hypothekenzahlungen im Abrechnungsverkehr hätten nähertreten und mehr Material hätten anliefern können. Vielfach schien tatsächlich ein gewisses Festhalten am Hergebrachten, am Gebührentarif, nicht unwahrscheinlich zu sein.

Ein Grund mehr interner Natur schien endlich die Kreise, die berufsmässig Hypotheken vermitteln, also die Hypothekenmakler, von der Institution des Hypotheken-Clearings von vornherein abgehalten zu haben. Vielfach sah man nämlich in diesen Kreisen gerade im Hypotheken-Clearing in erster Linie einen Versuch zu immer weiterer Konzentrierung des Geldverkehres nach Berlin. Viele von ihnen waren der Meinung, dass diese neue Einrichtung für die gesamte Volkswirtschaft Deutschlands keineswegs von Vorteil sei. Auch gegenüber der ganzen Art der Abrechnung machten sich in diesen Kreisen gewichtige Befürchtungen geltend. Der Verkehr einer Hypotheken-Abrechnungsstelle mit Austausch der Dokumente musste es mit sich bringen, dass ein verhältnismässig grosser Kreis von Abrechnungsbeamten einen genauen Einblick in einen umfangreichen Teil des deutschen Hypothekengeschäfts bekam. Diese Abrechnungsbeamten erhalten Kenntnis von der Hypothekenhöhe, vom Zinsfuss, Gläubiger und Schuldner usw. und nicht mit Unrecht schien man davon ausgegangen zu sein, dass diese auf legitimen

Wege erworbenen Detailkenntnisse beim Ablauf eines Hypotheken-Turnus auf dem Hypothekenmarkte eine einschneidende Bedeutung erhalten müssten.

§ 22.

Verlegung der Stichtage.

Im engsten Zusammenhange mit der Hypothekenabrechnung und ursprünglich als ergänzende Maassnahme gedacht, steht die von der Reichsbank geplante Verschiebung der Stichtage, worüber sich das Reichsbankdirektorium in dem wiederholt zitierten Schreiben von 6. Mai 1907 an den Zentralverband des deutschen Bank- und Bankiergewerbes wie folgt äussert.

Verschiebung der Stichtage.

(Zu 3. III. der Bestimmungen für den Hypotheken-Abrechnungsverkehr; 3. I. Abs. 2 der Geschäftsordnung für die Hypotheken-Abrechnungsstelle zu Berlin.)

Die Zahlungen im Hypothekenverkehr scheinen sich zu einem überwiegenden Teile auf die Quartalsersten zusammenzuziehen. Die zu ihrer Begleichung erforderlichen gewaltigen Summen werden dem Geldmarkt kurz vor diesem Termin entnommen, um ihm in den ersten Tagen des neuen Quartals zum grossen Teile wieder zuzuströmen. Die zu jedem Quartalsersten ohnehin unvermeidlich auftretende starke Geldspannung mit ihren unerwünschten Begleiterscheinungen — Anziehen der Geldsätze, sprunghafte Bewegungen im Kurs der Anlagepapiere — wird dadurch in hohem Grade verschärft.

Die stete Zunahme des Hypothekenmaterials lässt voraussehen, dass diese Beeinflussung des Geldmarktes durch die Hypothekenzahlungen sich in Zukunft nicht abschwächen, sondern verstärken wird.

Eine teilweise Besserung wird eintreten, wenn nach dem Vorschlag des Herrn Präsidenten des Reichsbank-Direktoriums die hervorragendsten der im Hypothekenverkehr tätigen Institute sich zu einem Hypotheken-Clearinghouse vereinigen und die zwischen ihnen vorkommenden Zahlungen im Abrechnungswege erledigen, so dass nur die Salden durch Zahlung — über Reichsbankgirokonto — beglichen werden. Aber schon die Begleichung dieser Salden und noch mehr die zahlreichen nicht in das Clearing gelangenden Hypothekenzahlungen werden nach wie vor den Geldmarkt stark in Anspruch nehmen und — solange die Fälligkeiten zum Quartalsersten bestehen bleibt — ihren Einfluss auf die Quartalsspannungen auch fernerhin ausüben.

Im Interesse des deutschen Geldmarktes erscheint es daher dringend geboten, dass die Hypothekenzahlungen vom Quartalsersten weg auf andere Tage verlegt werden. Ob dies bezüglich der Zinszahlungen allgemein möglich sein wird, lässt sich von hier aus nicht übersehen; einer solchen Verschiebung scheint der Umstand entgegenzustehen, dass die Schuldner die Mittel zu diesen Zahlungen vielfach aus Einkünften (Pacht- und Mietbeträge, Gehalts-, Lohnzahlungen usw.) entnehmen, die ihrerseits zurzeit mit dem Quartalsersten in untrennbarer Verbindung stehen. Trotzdem wird es in vielen Fällen keinem Bedenken unterliegen, auch die Zinstermine auf andere Tage als die Quartalsersten zu verlegen. Aber auch soweit dies nicht möglich sein sollte, scheint eine Verlegung der Stichtage für die Kapitalzahlungen angängig, da kein zwingender Grund dafür vorhanden sein dürfte, diese Zahlungen im Hypothekengeschäft an die Zinstermine zu binden, wie ja auch im Wertpapierhandel die Geschäfte ohne Rücksicht auf die Fälligkeitstage der Zins- und Dividendenscheine zu beliebiger Zeit getätigt werden. Es könnten deshalb sowohl für die Begebung neuer als für die Verschiebung bestehender und für die Einkassierung gekündigter Hypotheken ohne Schwierig-

keit andere Stichtage als die Quartalsersten gewählt werden. Die Zinsausgleichung würde gegebenenfalls in gleicher Weise, wie dies im Wertpapierhandel üblich ist, zu geschehen haben.

Aus den oben angeführten Gründen und angesichts der bekannten angespannten Lage des Geldmarktes hält es das Reichsbank-Direktorium für seine Pflicht, nach Kräften auf eine Verlegung der Stichtage für die Hypothekenzahlungen hinzuwirken und beabsichtigt, sich demnächst an die Aufsichtsbehörden mit dem Ersuchen zu wenden, den verschiedenen in Betracht kommenden Instituten diese Maassnahme zu empfehlen. An die in dem künftigen Hypothekenabrechnungsverein zu vereinigenden Institute ergeht hiermit das dringende Ersuchen, die Hypothekenkapitalszahlungen und soweit angängig auch die Zinszahlungen von den Quartalsersten weg auf andere Stichtage zu verlegen. Wenn die auf dem Gebiete des Hypothekenverkehrs führenden Häuser sich zu der Verlegung entschliessen, so ist mit Sicherheit zu erwarten, daß mit der Zeit der gesamte deutsche Hypothekenmarkt ihrem Beispiel folgen wird.

Der Uebergang wird sich allerdings nur allmählich vollziehen können, da auf die bestehenden Abmachungen und Gewohnheiten Rücksicht zu nehmen ist. Als Stichtage für die Hypothekenabrechnungen sind daher in dem Entwurfe zur Geschäftsordnung zunächst nur die Quartalsersten vorgesehen. Als weitere Stichtage, auf die späterhin soweit als möglich der gesamte Zahlungsverkehr zu verlegen wäre, werden die fünfzehnten der zweiten Quartalsmonate, die Quartalsmitten, in Vorschlag gebracht. Sobald zu diesen Terminen genügendes Hypothekenmaterial vorhanden sein wird, sollen auch zu ihnen Abrechnungen vorgenommen werden.

Doch stellten sich gegen eine derartige Maassnahme schon von allen Anfang an von fachmännischer Seite gewichtige Bedenken ein. Der Sonderausschuss des Zentralverbandes des deutschen Bank- und Bankiergewerbes für das Hypothekenbankwesen schreibt hierzu in seinem Gutachten:

„Der Sonderausschuss pflichtet auch den Ausführungen über die Verschiebung der Stichtage und den ihnen zugrunde liegenden Bestrebungen in der Richtung bei, dass die Kündigungs- und Rückzahlungstermine im Hypothekengeschäft sowohl bei neuen Darlehen als auch bei Prolongationen alter Darlehen auf die Quartalsmitten zu verschieben sind. Eine solche Verschiebung wird zweckmässig auch für die Auszahlungstermine ins Auge zu fassen, jedoch nur insoweit möglich sein, als es mit den hierbei nach wie vor in erster Linie maassgebenden Interessen und Anforderungen der Darlehenssucher vereinbart ist. Einer gleich grundsätzlichen Verlegung der Zahlungstermine stehen aber wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse und Gewohnheiten der meisten Darlehensschuldner sowie wegen der Kouponzahlungsverpflichtungen der Hypothekenbanken erhebliche Bedenken entgegen."

Auch der Verband der Deutschen Lebensversicherungen äusserte sich nach dem „Deutschen Oekonomisten" vom 13. Juli 1907 in seiner Generalversammlung zu dieser Frage folgendermaassen:

„Auch der berücksichtigten Stichtageverschiebung konnte nicht allgemein diejenige Bedeutung zugemessen werden, die ihr von der Reichsbank zugemessen zu werden scheint. Immerhin wurde aber die Möglichkeit einer Verschiebung der Stichtage, sei es auf die Mitte

der Quartale, sei es auf die Mitte des Monates und auch eine Vermehrung der Stichtage zugegeben und als in mancher Beziehung wünschenswert anerkannt."

Es zeigte sich nun aber bald, dass sich der Ausführung dieser Idee erhebliche Schwierigkeiten entgegenstellten. Die Festsetzung der Hypotheken-Zinstermine beruht eben in allererster Linie auf allgemein volkswirtschaftlich begründetem Gebrauche. Der Hypothekenschuldner soll und kann in den Wochen nach dem Quartalsersten seine Zinsen zahlen, weil ihm zu dieser Zeit in den eingehenden Mieten der Ertrag aus dem Pfandgrundstück zufliesst. Würden die Zinszahlungstermine abweichend von den Mietzahlungsterminen verlegt werden, so wäre damit der Eingang der Hypothekenzinsen für die Hypotheken-Institute nicht in gleicher Weise wie bisher direkt durch den Ertrag der Pfandobjekte gesichert. Nur zu leicht entstünden bei der Eintreibung der Zinsen und der Zwangsvollstreckung in das Pfandgrundstück Schwierigkeiten und Nachteile.

Auf der anderen Seite ist es klar, dass die grosse Masse der Zinsgelder aus den eingehenden Mieten, Gehältern und Geschäftseinnahmen entnommen sind, welche alle tiefeingewurzelten bürgerlichen Gewohnheiten gemäss zu Quartalsbeginn reguliert werden. Zudem ist es sehr zweifelhaft, ob der normale Kreisumlauf des Geldes eine Anspannung des Geldmarktes zur Folge hat. Vielmehr dürfte dieselbe durch die veralteten Zahlungsmethoden hervorgerufen werden. Die dabei auftretenden Schäden werden nicht, so fast durch Verlegung der Zinstermine, als durch eine den Forderungen der Zeit entsprechende Umgestaltung der Zahlungsmethoden beseitigt.

IV. Surrogate und Reformvorschläge.

§ 23.

Der Hypotheken-Zahlungsverkehr.

Wenn sich auch die Hoffnung, die man 1909 in bezug auf Bargeldersparung in das neue Hypotheken-Clearing gesetzt hatte, schon nach wenigen Jahren als trügerisch erwiesen hatte, so ist deswegen der Gedanke als solcher, eine Vereinfachung im Hypothekenzahlungsverkehr behufs Ersparung von Bargeld zu ermöglichen, ganz und gar nicht als unrealisierbar von der Hand zu weisen. Es wird sich also nur darum handeln, passenden Ersatz zu schaffen. Zunächst möchte ich hier verweisen auf den kurz vor dem Hypotheken-Clearing, wie schon an anderer Stelle gesagt, eingeführten Hypotheken-Zahlungsverkehr vom 1. Februar 1908. Die Absicht, die damals die Reichsbank mit dem Hypothekenzahlungsverkehr verfolgte, war offenbar die, Kapitalzahlungen, die bis dahin mittels Bargeld erledigt wurden, in der Weise in den Kreis ihrer Geschäfte einzubeziehen, dass bei den Zentralstellen und bei den Zweigstellen Zahlungsverkehrsstellen errichtet werden, welche den Zahlungsverkehr derjenigen Kreise zu dienen bestimmt waren, die sich nicht oder wenigstens nicht direkt am allgemeinen Abrechnungsverkehr beteiligen konnten. Man sah in dem Hypothekenzahlungsverkehr insofern eine nicht unerhebliche

Ergänzung des Hypothekenabrechnungsverkehres, als zur Bedingung dabei gemacht war, dass wenigstens einer der Beteiligten ein Konto bei der Reichsbank haben müsse, aber die in Frage kommenden Institute fast ausnahmslos Girokunden der Reichsbank sind, und damit die Möglichkeit gegeben ist, auf diesem Wege den gesamten Kapitalsverkehr der Hypothekengeschäfte betreibenden Institute zu fassen, wenn dieselben von der Einrichtung Gebrauch machen wollten und konnten.

Bei der Bedeutung der Sache dürfte es zweckmässig sein, zunächst den ursprünglichen Wortlaut der Bestimmungen der Reichsbank für den Hypothekenzahlungsverkehr hier abzudrucken.

Hypotheken-Zahlungsverkehr.

1. Die Reichsbank nimmt Hypotheken-Dokumente aller Art (Hypothekenbriefe, Abtretungserklärungen, Löschungsbewilligungen und überhaupt alle im Hypothekengeschäft vorkommenden Urkunden), die Zug um Zug gegen Zahlung an einen Anderen ausgeliefert werden sollen, zu getreuer Hand entgegen, bewahrt sie bis zum Zahlungstage auf, gibt dem Anderen Gelegenheit zur Prüfung der Dokumente und händigt ihm dieselben am Zahlungstage gegen Empfang der Zahlung aus. Voraussetzung ist, dass die Zahlung durch Giroüberweisung zwischen zwei Kontoinhabern oder aus dem Giroguthaben eines Kontoinhabers oder zur Gutschrift auf das Girokonto eines Kontoinhabers erfolgt.
2. Der Zahlungsempfänger hat die Dokumente spätestens am siebenten Werktage vor dem Zahlungstermin der zuständigen Reichsbankanstalt*) zu übergeben. Die Dokumente sind in einem unverschlossenen, aber umschnürten Umschlag einzureichen, auf welchem
   a) Zeichen und Nummer des Umschlags (wird durch die Reichsbank ausgefüllt),
   b) die Anzahl der darin enthaltenen Dokumente,
   c) der Name und Wohnort des Einlieferers,
   d) der Name und Wohnort des Zahlers und Empfängers der Dokumente,
   e) der Betrag der Zahlung,
   f) der Tag der Zahlung und Aushändigung der Dokumente,
   g) der Name und Wohnort des Zahlungsempfängers

   angegeben sind.

   In dem Umschlag muss sich ein Verzeichnis der darin enthaltenen Dokumente befinden, damit erforderlichen Falles die Richtigkeit des Inhalts geprüft werden kann.
3. Ueber den Empfang der Dokumente wird dem Einlieferer von der Reichsbank Quittung erteilt.
4. Die Reichsbankanstalt, bei der die Dokumente eingeliefert werden, übersendet dieselben ohne Verzug derjenigen Reichsbankanstalt, in deren Bezirk der Empfänger wohnt.
5. Sache des Einlieferers der Dokumente ist es, den Empfänger von der Einlieferung zu benachrichtigen und ihn zur Prüfung der Dokumente und Empfangnahme gegen Zahlung aufzufordern. Es empfiehlt sich, hierzu das eingeführte Formular zu benutzen.

   Eine Benachrichtigung des Empfängers seitens der Reichsbank erfolgt nicht.

*) Die nur von einem Beamten verwalteten Reichsbanknebenstellen bleiben vom Hypotheken-Zahlungsverkehr zunächst ausgeschlossen.

6. Die Prüfung hat in den Geschäftsräumen der Reichsbank in Gegenwart eines Reichsbankbeamten und zwar spätestens am dritten Werktage vor dem Zahlungstermin zu geschehen.

   Hypothekenbanken und sonstigen Kreditanstalten, sowie Versicherungsunternehmungen kann auf ihren Antrag ein für allemal, jedoch vorbehaltlich des jederzeitigen Widerrufs, nötigenfalls gegen Sicherheitsleistung die Prüfung der Dokumente in ihren eigenen Bureaus gestattet werden. Ueber den Antrag und die Art und Höhe der zu leistenden Sicherheit entscheidet das Reichsbank-Direktorium.

   Oeffentlichen (staatlichen, provinziellen oder kommunalen) Anstalten kann die Prüfung der Dokumente in ihren eigenen Bureaus durch die aushändigende Reichsbankanstalt ohne Sicherheitsleistung gestattet werden.

7. Ergeben sich bei der Prüfung Beanstandungen, so hat der Dokumentenempfänger hiervon dem Einlieferer sofort Mitteilung zu machen, und hat dieser, wenn möglich, die rechtzeitige Erledigung zu veranlassen.

8. Hat der Zahler ein Girokonto, so hat er bis zum Zahlungstermin für das Vorhandensein eines entsprechenden Guthabens auf demselben zu sorgen und am Zahlungstage die Ueberweisung der Zahlung in der für den Giroverkehr vorgeschriebenen Form zu betätigen, wogegen ihm die Reichsbank die vorher von ihm eingesehenen Dokumente im umschnürten Umschlag gegen Quittung aushändigt.

   Hat er kein Girokonto, so erfolgt die Aushändigung der Dokumente gegen bare Zahlung des von dem Einlieferer auf dem Umschlag angegebenen Betrages.

   Hat der Zahlungsempfänger ein Girokonto, so wird die empfangene Zahlung diesem Konto gutgeschrieben. Hat er ein solches nicht, so wird der Betrag der Bankanstalt seines Wohnsitzes gebührenfrei überwiesen, woselbst er die Geldsumme bar in Empfang nehmen oder auf andere Weise darüber verfügen kann.

9. Dokumente, die am Zahlungstermin nicht zur Einlösung gelangen, werden von der Reichsbank am folgenden Tage zurückgesandt und dem Einlieferer gegen dessen Quittung ausgehändigt.

10. Als Gebühr erhebt die Reichsbank 10 Pfennige von jedem angefangenen Tausend des Betrages der gegen Aushändigung der Dokumente zu leistenden Zahlung, mindestens aber 2 und höchstens 20 Mark. Die Gebühr ist von dem Einlieferer der Dokumente bei der Einlieferung zu entrichten, sofern sie nicht anderweitig sichergestellt ist.

11. Die Formulare (Umschlag und Verzeichnis Z. 2, Benachrichtigungsschreiben Z. 5, Quittung Z. 8 und Z. 9) werden bei den Reichsbankanstalten unentgeltlich abgegeben.

Der wesentliche Inhalt lässt sich dahin zusammenfassen, dass die Reichsbank, um das Ziel der Bargeldersparung im Hypothekenzahlungsverkehr möglichst erreichen zu können, in ihre Geschäftszweige einen „Hypothekenzahlungsverkehr" aufnehmen will. Die Hypotheken-Dokumente, die Zug um Zug gegen Barzahlung ausgefolgt zu werden pflegen, nimmt die Reichsbank zu getreuen Händen entgegen und bewahrt sie bis zum Zahlungstage auf. Dabei wird den Empfängern der Dokumente Gelegenheit geboten, die Dokumente einzusehen und zu prüfen und sie dann gegen Zahlung in Empfang zu nehmen. Man glaubte, dass diese Art der Regulierung besonders dann in Anwendung gebracht werden könnte, wenn Gläubiger und Schuldner an verschiedenen Orten wohnen,

da sich das Filialnetz der Reichsbank über das ganze Reich erstreckt. In diesem Falle sollte die Reichsbank am Sitze des Einlieferers die Dokumente annehmen und sie zur Prüfung und Aushändigung an die Reichsbankanstalt am Sitze des Empfängers senden, letztere die Zahlung entgegen nehmen und sie der Reichsbankanstalt am Sitze des Einlieferers überweisen.

Doch auch die Erwartungen, die man auf den Hypothekenzahlungsverkehr gesetzt hatte, erfüllten sich nicht oder doch nicht in dem Umfange, wie man angenommen hatte. Es stellten sich eben sehr bald eine Menge von Faktoren ein, welche der Benutzung der so überaus fein ausgearbeiteten und sicherlich auch nützlichen Einrichtung des Hypotheken-Zahlungsverkehres bei der Reichsbank bedeutend Abbruch tat. Vor allem zeigte sich auch hier, da es keine leichte Aufgabe ist, althergebrachte Zahlungsmethoden auszumerzen. Da man sich aber auch andererseits im Reichsbankdirektorium wohl bewusst war, dass es sich bei der ganzen Angelegenheit um enorme Summen handle, deren Einfluss auf den Geldmarkt ganz und gar nicht unterschätzt werden dürfte, so suchte man durch tunlichste Anpassung und Abänderung der bestehenden Bestimmungen die Einrichtung lebensfähiger und populärer zu machen. Von 1911 an wurde bestimmt, dass der Einlieferer seine Dokumente jetzt auch unmittelbar unter Beifügung eines Schreibens mit den nötigen Angaben an die Reichsbankanstalten des Zahlungsortes übersenden konnte. Auch der Termin der Uebergabe der Dokumente an die zuständige Reichsbankanstalt wurde vom 7. auf den 3. Werktag vor dem Zahlungstermine herabgesetzt, und die Bestimmung, dass die Prüfung der Dokumente spätestens am 3. Werktage vor dem Zahlungstermine zu erfolgen habe, fiel überhaupt weg. Als Gebühr für die Prüfung der Dokumente wurde bei direkter Einsendung derselben an die Anstalt des Zahlungsortes 10 Pfg. für jedes angefangene 1000 statuiert, die bei der Ueberweisung abgezogen werden sollten. Wenn die Zahlung aber nicht erfolgte, so beträgt die von den Einlieferern nachträglich erhobene Gebühr nur die Hälfte.

Im einzelnen gestalteten sich die Umsätze im Hypothekenzahlungsverkehr nach den Verwaltungsberichten der Reichsbank für die Jahre 1908—1911 folgendermassen:

Im Hypothekenzahlungsverkehr sind im Laufe des Jahres Zahlungen mit einem Gesamtbetrage vermittelt und dafür eine Gebühr eingenommen worden:

Jahr	Zahlungen	Gesamtbetrag	Gebühren
1908	36	Mk. 1 688 645.86	Mk. 160.70
1909	35	Mk. 1 240 687.77	Mk. 153.80
1910	43	Mk. 1 659 675.77	Mk. 166.60
1911	46	Mk. 1 681 593.03	Mk. 239.40

Wie über das Hypotheken-Clearing gehen auch über den Hypotheken-Zahlungsverkehr die Urteile der Fachleute von Anfang an auseinander, wenn man auch gerade hier statuieren kann, dass sich viele von denen, die gewichtige Bedenken gegenüber dem Hypotheken-Clearing äusserten, von vorneherein dem Hypothekenzahlungsverkehr sympathisch gegenüber stellten. So war ein bedeutender Fachmann und Kenner

der Verhältnisse der Reichsbank schon 1907 der Meinung, dass die ganze Bestimmung über den Hypothekenzahlungsverkehr praktisch wenig Wert hätte. Anderer Ansicht war dagegen der Sonderausschuss des Zentralverbandes des deutschen Bank- und Bankiergewerbes für das Hypothekenbankwesen. In dem schon wiederholt zitierten Gutachten vom 15. Juni 1907 heisst es:

„Der Sonderausschuss begrüsst die zur Ergänzung der „allgemeinen Bestimmungen über den Geschäftsverkehr bei der Reichsbank" in Aussicht genommenen Bestimmungen über den Hypothekenzahlungsverkehr als einen bedeutenden und dankenswerten Fortschritt."

Der „Deutsche Oekonomist" ferner äussert sich unterm 22. Juni 1907 dahin, dass die Reichsbank volle Anerkennung dafür verdiene, dass sie den Hypothekenzahlungsverkehr erleichtern wolle, indem sie die Hypotheken-Dokumente zu getreuen Händen entgegennimmt, den Empfangsberechtigten bezw. Zahlungspflichtigen Gelegenheit zur Prüfung der Dokumente gibt und Zahlungen entgegennimmt. Das bedeute eine ganz wesentliche Erleichterung des Hypothekenzahlungsverkehres, welche von den Hypothekenbanken voll gewürdigt werde; in der Ausgabe vom 13. Juli desselben Blattes heisst es:

„Während man in Hypothekenbankkreisen die Neuordnung des Hypothekenzahlungsverkehres allgemein durchaus willkommen heisst, ist es dem „Deutschen Oekonomisten" unverständlich, dass die Versicherungsgesellschaften anscheinend der Ansicht sind, auch von der geplanten Vermittlung der Reichsbank nur in einzelnen Fällen Gebrauch machen zu können. U. E. hat die Erleichterung des Hypothekenzahlungsverkehres durch die Vermittlung der Reichsbank die gleiche Bedeutung wie für die Hypothekenbanken."

Trotzdem bewegt sich der Umsatz auch im Hypothekenzahlungsverkehr in relativ recht bescheidenen Grenzen. Der Geschäftsverkehr bei den in Betracht kommenden Instituten, besonders bei den Hypothekenbanken und Versicherungsgesellschaften ist vielfach derart, dass gerade die für den Dokumenten-Austausch vorgesehene Einrichtung der Reichsbank für die meisten Fälle nicht gebraucht werden kann. Jeder Erklärung, sei es um zu löschen oder abzutreten, geht eine Verständigung des Schuldners voraus, in der dieser sich erklären muss, ob er eine Löschungsbewilligung oder eine Abtretung und in letzterem Falle an wen er solche haben will. Andererseits fasst das Institut, an das die Hypothek zediert werden soll, aus verschiedenen Gründen den Entwurf dieser Zession regelmässig selbst ab und überreicht ihn dem empfangenden Institute oder lässt durch den Notar die Unterschrift einholen. Auch ist es vielfach der Fall, dass das ablösende Institut vor dem Zahlungstermine von der Hypothekenbank den Hypothekenbrief mit Löschungs- oder Zessionserklärung übermittelt erhält und nach erfolgter Zahlung brieflich das Eigentum an den Dokumenten übertragen erhält. In anderen Fällen nehmen Schuldner oder Zessionar die Urkunden bei der Bank Zug um Zug bei den Zahlungen in Empfang und wieder in anderen Fällen dient der Notar der Bank als Vertrauensmann, welcher gegen Empfang-

nahme der Zahlung die Dokumente aushändigt. Diese Art der Regulierung findet immer dann statt, wenn es sich bei Auszahlung der Hypothekenbank lediglich um Uebernahme einer schon bestehenden Hypothek handelt.

Aber die grosse Mehrzahl der Kapitalauszahlungen der am Hypothekenverkehr beteiligten Institute sind mit weitläufigen Regulierungen verbunden, bei denen Verhandlungen mit der Bankverwaltung oder vor dem von ihr beauftragten Notar unvermeidlich sind. Es kann sein, dass bereits bestehende Hypotheken, die mit Teilen der neuen Hypothek zurückgezahlt werden sollen, der neuen Hypothek im Range weichen sollen. Die Zahlungssummen sind für den Stichtag zu berechnen, an Dritte zu leisten oder mit den Hypothekenschuldner zu verrechnen. Auch die Wünsche der Beteiligten sind nicht ohne Einfluss auf den Gang und Inhalt der notariellen Beurkundungen. Es müssen verschiedene Erklärungen notariell beurkundet oder beglaubigt werden, in vielen Fällen reicht eine Verhandlung nicht aus, Teile der Hypothekenvaluta können gegen Uebergabe der Dokumente bezahlt werden, andere Teile müssen zurückgehalten werden. Bei Neubeleihung erfolgt die Zahlung der vollen oder Restvaluta regelmässig nicht unter Auswechselung des Hypothekenbriefes zwischen Schuldner und Gläubiger, sondern auf Grund einer notariellen Bescheinigung, dass die Hypothek an erster Stelle im Grundbuch eingetragen ist, oder auf Grund eigener Einsichtnahme des Grundbuches, oder erst, nachdem der Hypothekenbrief vom Grundbuchamt dem Gläubiger übersandt wurde.

Die Neubeleihungen scheiden aus dem Hypothekenzahlungsverkehr von selbst aus, und bei den besonders in Süddeutschland häufigen Buch-Hypotheken fällt jedes Hypotheken-Instrument überhaupt weg.

Uebrig bleiben also aus dem Hypothekenmaterial nur diejenigen Zahlungen, welche behufs Löschung oder Uebernahme bereits bestehender Hypotheken zu leisten sind, bei denen auf die Mitwirkung eines Notars verzichtet werden kann, und diese Fälle sind eben sehr selten.

§ 24.

Ausbau des Giroverkehrs.

Neben dem Hypothekenzahlungsverkehr und in Ergänzung desselben dürfte es für die Zwecke der Bargeldersparung im Hypothekenverkehr von unschätzbarem Werte sein, wenn man auch bei uns in Deutschland mehr und mehr dazu käme, den Gedanken des Giroverkehres noch weiter zu verallgemeinern und in die Masse des wirtschaftenden Volkes zu bringen. Es ist gerade in diesem Zusammenhang wie bei allen Fragen der Zahlungstechnik vielfach auf Hamburg hingewiesen worden. Man muss nun allerdings zugeben, dass dort infolge der gesamten geschichtlichen Entwicklung eine Reihe von Faktoren mitgespielt haben, die eben im übrigen Deutschland nicht gegeben sind, und auch nicht so leicht ins Leben gerufen werden können. Allein ein wesentliches und grundlegendes Moment, das der dort florierenden Zahlungstechnik auch im Hypothekenverkehr so fördernd zu gute kommt, lässt sich auch bei uns realisieren, d. i. der in Hamburg ganz allgemein eingeführte Gebrauch eines Kontos.

Hier nun fällt gerade unseren Banken, Hypothekenbanken sowohl wie Kreditbanken, eine besondere Aufgabe zu. So könnte die Hypothekenbank mit ihren Kunden eine Vereinbarung dahingehend treffen, dass der Schuldner bei der Reichsbank oder bei der am Wohnsitz befindlichen Nebenstelle Zahlung zu leisten oder zu empfangen habe. Auf diese Weise könnte bei der Auszahlung der Hypothekenbanken oder der von ihnen beauftragten Notare in grossem Umfange der Gebrauch von Bargeld vermieden werden. Die meisten Transaktionen lassen sich dann durch Ueberweisung und Schecks auf die Reichsbank oder deren Zweiganstalten ermöglichen. Umgekehrt könnte die Hypothekenbank auf demselben Wege Zins- und Kapitalszahlungen entgegennehmen, wobei der ganze Vorgang von dem Austausch der Hypotheken-Dokumente vollständig unabhängig würde.

Aber auch die Kreditbanken könnten im Verkehre mit ihren Kunden dahin wirken, dass ihre Kunden Hypothekenzahlungen und Ablösungen durch ihre Vermittlung vornehmen. Auf diesem Wege könnte eine grosse Anzahl von Hypothekengläubigern, welche als solche sich unmöglich am Hypothekenzahlungs- oder -Abrechnungsverkehr beteiligen können, in den Kreis der Abrechnung bezw. Regulierung im Hypothekenzahlungsverkehr hereingezogen werden, indem die Kreditbanken ihre Kunden dabei vertreten. In dieser Weise liesse es sich ermöglichen, dass den wenigen grossen Posten der Bodenkreditinstitute eine Summe von kleinen Posten in der Gesamtheit der Kreditbanken gegenüber gestellt würde, wodurch aller Wahrscheinlichkeit nach eine ziemlich grosse Kompensationsquote erreicht werden könnte.

Auf diesem oder ähnlichen Wege wäre es wenigstens denkbar, dass auch im Hypothekenverkehr der Gebrauch des Bargeldes immer mehr eingeschränkt und beseitigt werden könnte. Zugleich würde so auch das Girokonto immer mehr und mehr eingebürgert werden, ein um so erstrebenswerteres Ziel, als dadurch Barzahlungen überhaupt, auch bei den Zahlstellen tunlichst vermieden, und die Regulierung durch Verrechnung von Girokonto zu Girokonto ermöglicht würde. Auf diese Weise wäre es vielleicht möglich, die geplanten Reformen der Reichsbank im Zahlungsverkehr in grösserem Umfange zu realisieren.

...

§ 25.

Auszahlung der Beamtengehälter.

Von den vielen anderen Vorschlägen, die gemacht wurden, um die Störung am Geldmarkte, die immer so peinlich empfunden wird und trotzdem nur temporärer Natur ist, zu beheben, möchte ich vor allem der schon öfter diskutierten Frage der Regulierung der Auszahlung der Beamtengehälter etwas näher treten, da mir hierin ein Moment gegeben zu sein scheint, das gerade in Bezug auf den Hypothekenverkehr eine nicht unbedeutende Rolle spielt, zumal sich auch der Jahresbericht der Berliner Handelskammer für 1911 mit dieser Frage befasst hat.

Trotz Ministerialerlass von 1907 wird nach dieser Darstellung immer erst in beschränktem Umfange für die Auszahlung der Beamtengehälter von der Giro-Ueberweisung Gebrauch gemacht. Die jetzt übliche Aus-

zahlung an den Quartalsersten scheint demnach durchaus nicht unbedingt notwendig zu sein, vielmehr könnte der Staat die Gehaltszahlung relativ leicht einige Zeit vor den Quartalsersten vornehmen. Auf diese Weise würden die für die Auszahlung in Betracht kommenden Institute nicht genötigt sein, gerade wenige Tage vor den Quartalsersten bedeutende Summen dem Geldmarkte zu entziehen und dadurch die Versteifung noch zu verschärfen. Andererseits würden die Summen, die an Gehältern bezahlt werden, wenn sie schon einige Zeit früher ausgezahlt würden, Zeit gewinnen, um auf den verschiedensten Rückwegen über Hauswirt, Ladenkasse, Bankverbindung usw. schon vor dem Quartalsschluss zum grossen Teil wieder in die Bestände der Reichsbank zurückzukommen. Dem Staate würde dadurch allerdings ein einmaliges Zinsopfer entstehen, was aber in Rücksicht auf die Bedeutung für die Allgemeinheit vollständig verschwinden könnte. Sicherlich würde, wenn sich das Reich und die Bundesstaaten auf diesen Modus einlassen würde, der Erfolg sich recht bald zeigen. Auf diese Weise könnte gegebenenfalls die von der Reichsbank geplante Verlegung der Stichtage durchführbar sein, indem sich eine Verschiebung in den Zinsterminen herbeiführen liesse, wenn man auch wieder sagen muss, dass diese Termine infolge der tiefeingewurzelten Gewohnheit, die selbst unsere Gesetzgebung in vielen Regeln zum Ausgangspunkt genommen habe, nur schwer und nur ganz allmählich abänderbar sind. Nur so wären unter Umständen auch unsere grossen Hypotheken-Institute in der Lage, von den Quartalsersten als Zins- und Verfallterminen abzusehen, weil dann nicht mehr wie bis jetzt der Hausbesitzer nur für diese Termine mit dem Eingang seiner Miete zu rechnen bräuchte.

Unbestreitbar gross sind die Schwierigkeiten, die sich der Realisierung in dieser Hinsicht entgegentürmen; aber es wäre Pflicht des Staates, im Interesse der Allgemeinheit wenigstens einen Versuch zu machen. War es doch auch der geldbedürftige Fiskus, der aus Rücksicht auf die herrschende Gesellschaft sich 1907 nicht scheute, die Bemühungen der Reichsbank um Einbürgerung des Schecks zur Bargeldersparung wenn nicht zu vereiteln, so doch wesentlich zu erschweren. Wenn heute die Beamtenschaft von der Giro-Ueberweisung so wenig Gebrauch macht, so erklärt sich das in den meisten Fällen ebenfalls daraus, dass die Betreffenden gezwungen sind, im Falle der Ueberweisung mittels Scheck oder Bankquittung Steuer zu zahlen, während sie bei direkter Empfangnahme ihrer Bezüge an den Schaltern wie bisher diese Ausgabe sich sparen können.

§ 26.

Der Annahme-Scheck.

Der Jahresbericht der Berliner Handelskammer für 1911 bringt auch auf praktischem Gebiete eine Neuerung, um die ungünstigen Ergebnisse der Hypothekenabrechnungsstellen auf anderem Wege auszugleichen. Mit Rücksicht auf die schwachen Resultate des Hypotheken-Clearings wird „Einführung von zertifizierten d. h. mit Bank-Akzept versehenen Schecks mit beschränkter Umlaufsfrist und einem limitierten

Mindestbetrag" empfohlen. Dagegen sprechen nun allerdings verschiedene Bestimmungen des Scheckgesetzes (§ 7, 10, 11), wonach ein auf den Scheck geschriebener Annahmevermerk als nicht geschrieben gilt, inländische Schecks innerhalb 10 Tagen vorzulegen sind und der Scheck auf Sicht zahlbar ist, ferner die Angabe einer Zahlungszeit den Scheck nichtig macht. Der zertifizierte Scheck würde ein Mittelding zwischen Scheck und Wechsel sein und deshalb würden sich zweifellos Schwierigkeiten wegen des Stempels ergeben.

Aber der Gedanke als solcher, der übrigens auch schon vorher von einem Privatbankier dem Zentralausschuss für das Bank- und Bankiergewerbe gegenüber in der Form von „Bestätigten Schecks" ausgesprochen und von diesen günstig aufgenommen und in Erwägung gezogen wurde, ist durchaus nicht von der Hand zu weisen, wenn auch damit natürlich grösste Vorsicht geboten ist. So meinte die „Frankfurter Zeitung" in ihrem Bericht: „Hypothekenzahlungen an den Quartalen" vom 11. Januar 1912 (Morgenblatt):

> „Es wäre auch ein blosser Vermerk denkbar, der etwa besagt, dass die Reichsbank auf dem Konto des Scheckausstellers für die Zeit vom 26. des alten bis zum 5. des neuen Monates den Betrag des Schecks gesperrt hält."

Die Art und Weise und die nötigen Vorsichtsmaassregeln auszuarbeiten, wäre natürlich Sache der Reichsbank und der beteiligten Interessenten. Besonders müsste Wert darauf gelegt werden, sich gegen Missbrauch und Fälschung von Unterschriften zu schützen.

Sollte sich aber dieser Weg aus rechtlichen Bedenken gegen die Bestimmungen des Scheckgesetzes absolut nicht beschreiten lassen, dann könnte man auch daran denken das Scheckgesetz zu ändern, wenn die neue Einrichtung bezw. Maassregel dauernde Erleichterung der Regulierung an den Quartalsterminen in Aussicht stellt. Man braucht bloss zu erwägen, in welcher Gefahr unser Bankgesetz bereits 1907 war und dass derartige Zustände ganz leicht und recht unerwartet wiederkehren können, um sich für das kleinere Uebel entscheiden zu können.

Schlussbetrachtung.

Schon Eingangs meiner Ausführungen und wiederholt im Laufe derselben habe ich versucht, auf die fundamentale Bedeutung der Bargeld ersparenden Zahlungsmethoden für unser gesamtes wirtschaftliches Leben und im Zusammenhang damit überhaupt für unser ganzes kulturelles Leben hinzuweisen. Die einzelnen hier in Betracht kommenden Momente in ihrer äussersten Konsequenz zu verfolgen, ist ebenso unnötig wie unmöglich. Nur ganz allgemein möchte ich ihre Bedeutung zum Schlusse noch einmal in einem Ueberblick der hauptsächlich zu würdigenden Umstände behandeln.

Zunächst und ganz allgemein ermöglichen die Bargeld ersparenden Zahlungsmethoden eine wesentliche Vereinfachung der Zahlungen und dienen somit auch der Bequemlichkeit des Publikums. Den einzelnen Individuen wird die Mühe eigener Kassenführung und das damit oft verbundene Risiko abgenommen. Während bei Zahlungsregulierungen mit Bargeld der einzelne gezwungen ist, sich für seinen Bedarf immer mit einem grösseren Betrag an Bargeld vorzusehen, was dazu immer mit erheblichen Unbequemlichkeiten und Zinsverlust verbunden ist, gibt ihm eine Bankverbindung die jederzeitige Verfügungsmöglichkeit, ohne dass er für jeden Augenblick gerüstet zu sein braucht. Auf diese Weise wird auch die sofortige Zahlung gefördert, wiederum ein Umstand, der in Anbetracht unseres heute so weit ausgedehnten und vielfach so ungesunden Pumpsystems für den Einzelnen wie für die grosse Masse von gleicher Wichtigkeit ist. Für den Kaufmann ist damit einerseits die Möglichkeit gegeben, unnötige Zinsverluste am Betriebskapital zu vermeiden, andererseits wird durch die sofortige Zahlung auch die Geschäftssicherheit im allgemeinen gefördert, da dabei die vielen Gefahren, die das Borgwesen auch für den Kaufmann und sein Geschäft mit sich bringt, wegfallen.

Des weiteren ist eine unmittelbare Folge des Vordringens der Bargeld ersparenden Zahlungsmethoden eine Ersparnis an Umlaufmitteln. Eine Menge von Papier- und Metallgeld wird aus der Hand des Publikums verdrängt, weil es dort überflüssig wird, und das auf diesem Wege nicht mehr benötigte Geld sammelt sich auf direktem oder indirektem Wege in den Kassen der grossen Zentral-Noteninstitute, von wo aus sich dann die Wirkung für die gesamte Volkswirtschaft erst richtig geltend machen kann. Zunächst wird auf diese Weise den grossen Banken vornehmlich Gelegenheit geboten, ihrer Hauptaufgabe, der Kreditgewährung, in denkbar bester Weise gerecht zu werden. Eine noch weiter greifende Wirkung ist darin zu sehen, dass, je mehr es gelingt, den Umlauf von

Metallgeld und Banknoten durch Bargeld ersparende Zahlungsmethoden zu ersetzen, die im Verkehr überflüssig werdenden Geld- und Goldbestände in den Tresors der Zentral-Notenbanken der höheren Bestimmung, der Stärkung der Notendeckung zu dienen vermögen, und zwar dies in um so höherem Maasse, je mehr gleichzeitig sich auch der Gebrauch von Banknoten beschränkt. Wie nun niedrige Bardeckungen und höherer Notenumlauf teure Geldsätze zur Folge haben, so ermöglicht naturgemäss hohe Bardeckung und niedriger Notenumlauf billiges Geld. Billiger Geldsatz aber ist für die wirtschaftliche Entwicklung eines Landes von fundamentaler Bedeutung. Mit sinkendem Zinsfuss steigen die Wertpapiere, ähnlich wie der Wert von Grund und Boden derselben Schwankung unterliegt. Hypothekengeld, das in der Landwirtschaft wie in der Industrie für die verschiedenen Zwecke eine Lebensbedeutung darstellt, ist bei normalem Satze relativ leicht zu haben, wie denn überhaupt für die gesamte Industrie in solchen Zeitverhältnissen ganz allgemein Kredit leicht erreichbar ist. Die grosse Frage der Diskontopolitik, die mit der gesamten wirtschaftlichen Situation im engsten Konnex steht, ist wesentlich bedingt von der Möglichkeit, den Zahlungsverkehr tunlichst ohne den Gebrauch von Barzahlungsmitteln zu regulieren. Eine gewisse Permanenz des Geldwertes ist auf diese Weise auch dadurch gegeben, dass die Umlaufmittel mit Hilfe der Bargeld ersparenden Zahlungsmethoden von der vorhandenen Geldmenge unabhängiger gemacht werden, indem in gewissen Grenzen eine Anpassung an den Bedarf der Volkswirtschaft erstrebt und ermöglicht wird. Bis zu einem gewissen Grade ist auch der internationale Markt von der Ausdehnung der Bargeld ersparenden Zahlungsmethoden, wenn auch nur indirekt, und in gewissen Schranken, beeinflusst. Wächst bei steigendem Geldbedarfe die Inanspruchnahme der Reichsbank, so nimmt natürlich ihr Geldbestand ab und der Notenumlauf zu, wodurch die Reichsbank dann zum Anziehen der Diskontschraube gezwungen wird. Der Zweck, den sie dabei verfolgt, ist zweifacher Natur. Sie will einmal die Ansprüche tunlichst reduzieren, und dann fremdes Gold vom Auslande heranziehen, weil das frei verfügbare Kapital die Tendenz hat, der Höhe des Leihsatzes nach zu ziehen. Dadurch ergibt sich auf dem Weltmarkte sofort eine verstärkte Nachfrage nach Gold, welche nicht in Erscheinung getreten wäre, wenn der Reichsbank-Status infolge des stark erhöhten heimischen Goldbedarfes nicht eine Erhöhung des Diskontsatzes bedingt hätte.

Je stabiler aber im Inlande der Diskontsatz, je niedriger derselbe und die mit ihm zusammenhängenden Sätze im Lombard- und Kontokorrentverkehr sind, desto weiter rückt auch die Furcht vor dem Goldpunkte, die Sorge um die Ausfuhr von Gold ab, eine Erscheinung, die gerade bei unserer Goldwährung von aller Wichtigkeit und weittragendster Bedeutung ist. Bei normalem Wechsel-Kurse vermindert sich die Gefahr des Abflusses von Gold nach dem Auslande. Von der Sorge um die Erreichung des Goldpunktes aber sind, besonders in kritischen Zeiten, so ziemlich alle Massnahmen der Leitung unserer Zentral-Noten-Institute dirigiert, so weit diese die Normierung des offiziellen Banksatzes betreffen. Für diese Normierung, die sogen. Diskontpolitik, ist eben der Goldpunkt ein sehr gewichtiger Faktor.

Welche Bedeutung aber ganz allgemein eine gesunde Geldlage, die durch die Bargeld ersparenden Zahlungsmethoden in so weitgehendem Maasse gefördert werden kann, für unser deutsches Vaterland haben kann, das ergibt zur Genüge ein kurzer Rückblick auf die jüngste Vergangenheit. Noch vor einem Jahre (1911) stand ganz Deutschland in spannender Erwartung der Dinge, die der neue Tag bringen werde. Allgemein machte sich das Gefühl bemerkbar, dass es nun doch zu einer Lösung der gespannten Verhältnisse in irgendeinem Sinne kommen müsse und unverhohlene Schadenfreude jenseits der Vogesen glaubte mit dem Mittel der Rückziehung der fremden Guthaben aus Deutschland „Deutschlands Politik" und Deutschlands Ansehen das Rückgrat genommen zu haben, in der Annahme, dass zum Kriegführen Geld, Geld und wieder Geld gehöre. Diese Erwartung hat sich nun allerdings nicht erfüllt, wenn man auch munkelt, dass weniger die kriegerische als vielmehr die finanzielle Seite der Bereitschaft in der Entscheidung der Sachlage nicht unbedeutend mitgesprochen haben soll. Nicht wenig war man überrascht und verwundert zu sehen, dass der deutsche Markt aus eigener Kraft im Stande sei, die Krisis verhältnismässig leicht zu überstehen. Wenn heute endlich jenseits des Kanals und der Vogesen weniger provozierende, manchmal sogar relativ sachliche Reden gehalten werden, so mag man das in gewissem Umfange auf Wandlung der Gesinnung setzen, zweifellos hat aber die letzte neue Ueberraschung unserer Heeresorganisation und die Möglichkeit, auch hierfür die nötigen Mittel ohne weiteres aufzubringen, die Rückkehr freundlicherer Gesinnung nicht unwesentlich veranlasst. Angesichts dieser sprechenden Verhältnisse ist es umso mehr Pflicht und Aufgabe aller Beteiligten, die Ein- und Durchführung bargeldlosen Zahlungsverkehres bei uns nach Kräften fördern zu helfen, um dereinst, wenn die grosse unvermeidliche Stunde der Entscheidung kommt, auch voll und ganz gewappnet zu sein.

An Banknoten waren im Umlauf. (Verwaltungsberichte der Reichsbank 1909—1911.)

	1909		1910		1911	
Als höchste Summe	31. XII.	2 071 512 000	31. XII.	2 072 766 000	30. IX.	2 295 199 000
Als niedrigste Summe	23. II.	1 332 726 000	23. II.	1 379 455 000	23. II.	1 372 185 000
Durchschnittlich		1 576 532 000		1 605 882 000		1 663 615 000
Mehr im Umlauf gegen das Vorjahr .		52 390 000		29 350 000		57 733 000

Umsätze auf Reichsbank-Girokonto.

Jahr	Umsatz Millarden M.	Von der Bank verrechnet %	Übertragen im Platzverkehr %	Übertragen im Fernverkehr %	Bargeld gebraucht %	Bargeld gespart %	Anzahl der Girokonten
1876	16,7	—	37,0	23,5	39,5	60,5	3 245
1886	57,2	7,0	37,4	27,5	28,2	71,8	7 026
1893	82,3	28,4	25,3	26,8	19,4	80,6	10 441
1900	164,0	23,0	29,5	30,6	16,8	83,2	15 847
1909	295,0	25,3	34,6	28,0	12,2	87,8	24 835
1910	314,0	25,1	35,0	27,7	12,1	87,9	24 982

REICHS-BANK.

Platz-Wechsel.

	Stand am 1. Januar		Angekauft: inkl. Schecks f. d. Berichtsjahr 1910/11		Summa		Davon wieder eingezogen		Rest	
	Stück	Betrag	Stück	Betrag	Stück	Betrag	Stück	Betrag	Stück	Betrag
1909	220 062	549 975 867.23	1 525 527	3 813 792 367.40	1 745 589	4 363 768 234.63	1 514 166	3 772 486 425.66	231 423	591 281 808.97
1910	231 423	591 281 808.97	1 558 399	4 065 193 742.04	1 789 822	4 656 475 551.01	1 557 319	4 054 484 913.57	232 503	601 990 637.44
1911	232 503	601 990 637.44	1 609 405	4 500 480 054.30	1 841 908	5 112 470 691.74	1 583 807	4 223 503 294.58	258 101	887 967 397.16
Versandwechsel und Einzugswechsel auf das Inland.										
1909	334 084	482 026 511.12	3 543 721	5 955 554 547.40	3 877 805	6 437 581 058.52	3 524 203	5 908 865 533.15	353 602	528 715 525.37
1910	353 602	528 715 525.37	3 679 878	6 778 416 213.61	4 033 480	7 307 131 738.98	3 674 259	6 741 420 712.90	359 221	565 711 026.08
1911	359 221	565 711 026.08	3 798 956	6 807 362 490.74	4 158 177	7 373 073 516.82	3 719 947	6 595 036 960.69	438 230	778 036 556.13

Wechsel auf das Ausland.

	Stand am 1. Januar		Angekauft		Summa		Verwertet		Rest	
	Stück	Kurswert	Stück	Kurswert	Stück	Kurswert	Stück	Kurswert	Stück	Kurswert
1909	6070	129 149 853.95	58 757	589 370 811.99	64 827	718 520 665.94	59 176	602 124 193.93	5651	116 396 472.01
1910	5651	120 006 306.80	73 566	847 503 725.96	79 217	967 510 032.76	71 506	811 600 819.19	7711	155 909 213.57
1911	7711	162 282 521.00	82 297	939 452 660.63	90 008	1 101 735 181.63	83 319	967 019 522.99	6689	134 715 658.64

Fortsetzung dieser Tabelle nächste Seite.

Höchstanlage		Niedrigste Anlage		Durchschnittliche Anlage	Stücke im Betrage von Mk. 100 und weniger	
30. IX.	623 788 000	15. II.	392 355 000	477 504 000	101 483	1909
30. IX.	705 682 000	15. II.	361 237 000	480 817 000	99 763 W. + 46 Sch.	1910
30. IX.	886 444 000	23. II.	379 416 000	520 082 000	102 323 W. + 65 Sch.	1911
Versandwechsel und Einzugswechsel auf das Inland.						
30. IX.	564 678 000	15. II.	235 003 000	334 151 000	593 178	1909
30. IX.	652 197 000	15. II.	251 887 000	372 981 000	596 289 W. + 981 Sch.	1910
30. IX.	781 897 000	15. II.	254 931 000	395 274 000	601 738 W. + 1284 Sch.	1911
Wechsel auf das Ausland.						
23. X.	159 564 000	15. III.	564 496 000	107 239 000	—	1909
22. X.	177 107 000	15. IV.	97 866 000	140 648 000	—	1910
Ziffern-Angabe fehlt im Verwaltungsbericht der Reichsbank.					—	1911

Beilage 4 zu Seite 44.

Uebersicht über die Geld ersparende Wirkung von Giro- und Abrechnungsverkehr.

	1891	1901	1909	1910	1911
	Millionen Mark				
Von den Girokontoinhabern					
1. bar eingezahlt . . .	8 369,3	12 011,9	15 945,7	17 289,7	18 389,6
2. bar abgehoben . . .	13 178,8	16 112,9	19 748,5	20 827,5	21 732,4
Von Nichtkontoinhabern					
3. bar eingezahlt . . .	1 989,2	1 588,9	1 318,8	1 224,8	1 159,0
4. bar abgehoben[1]) . .	804,2	—	—	—	—
5. Barzahlungen im ganzen . . .	**24 341,5**	**29 713,7**	**37 013,0**	**39 342,0**	**41 281,0**
6. Giroumsätze i. ganzen	81 012,8	167 128,8	295 025,5	314 172,7	337,842,7
7. Einreichungen bei den Abrechnungsstellen .	17 663,3	28 922,0	51 427,4	54 341,8	63 015,3
8. Umsätze im Giro- u. Abrechnungsverkehr	**98 676,1**	**196 650,8**	**346 452,9**	**368 514,5**	**400 858,0**
9. Verhältnis der Barzahlungen zu den Umsätzen im Giro- u. Abrechnungsverkehr	in Prozenten				
	24,7	15,1	10,7	10,7	10,3

[1]) Seit 1900 über das Girokonto für Asservate verbucht und daher in Pos. 2 mitenthalten.

Fortsetzung zu Beilage 4 Seite 44.

Die Beträge der Spalten 2—4 in Tausend Mark.

Jahr	Der Einlieferungen			Auf Girokonto gutgeschrieben	Kompensiert in Prozent. der Einlieferungen	Zahl der Teilnehmer
	Stückzahl	Summe	durchschnittliche Grösse			
	1	2	3	4	5	6
	Bei allen Abrechnungsstellen zusammen.					
1883*)	149 550	887 547	5,930	—	—	85
1884	1 979 012	12 130 196	6,130	3 121 843	74,3	112
1885	2 085 449	12 554 444	6,020	3 269 911	73,9	112
1886	2 205 563	13 356 482	6,060	3 516 518	73,7	110
1887	2 334 307	14 207 193	6,090	3 430 354	75,9	108
1888	2 500 183	15 514 563	6,210	3 676 869	76,3	107
1889	2 709 770	18 048 962	6,660	4 351 340	75,9	116
1890	2 825 314	17 991 301	6,370	4 162 441	76,9	116
1891	2 895 245	17 663 274	6,100	4 323 731	75,5	117
1892	2 989 835	16 762 791	5,610	4 148 968	75,2	118
1893	3 164 308	18 122 616	5,730	4 385 443	75,8	117
1894	3 330 874	18 233 033	5,470	4 400 330	75,9	115
1895	3 633 426	21 121 262	5,810	4 803 784	77,3	115
1896	3 889 778	22 720 177	5,840	5 246 923	76,9	115
1897	4 073 632	24 016 725	5,890	5 453 371	77,3	116
1898	4 490 303	27 975 278	6,230	7 127 921	74,5	124
1899	4 897 154	30 237 664	6,180	7 599 797	74,9	128
1900	5 186 237	29 472 744	5,680	6 533 468	77,8	126
1901	5 409 985	28 922 035	5,350	6 250 803	78,4	126
1902	5 791 908	29 969 050	5,170	6 544 680	78,2	135
1903	6 303 359	31 136 532	4,940	6 236 714	80,0	136
1904	6 664 638	32 635 273	4,900	6 980 494	78,6	132
1905	7 341 995	37 602 991	5,120	8 543 437	77,3	137
1906	8 177 404	42 036 098	5,140	9 404 708	77,6	149
1907	9 183 997	45 313 106	4,930	8 966 382	80,2	160
1908	10 531 271	45 960 854	4,360	9 869 551	78,5	198
1909	11 911 561	51 427 462	4,320	11 633 973	77,4	221
1910	12 459 474	54 341 811	4,360	11 956 663	78,0	222
1911	13 471 426	63 015 295	4,680	14 407 181	77,1	242

*) Nur für den Monat Dezember.

Fortsetzung zu Beilage 4 zu Seite 44.

Uebersicht
über die bei den deutschen Abrechnungsstellen zusammen in den einzelnen Monaten der Jahre 1902—1911 bewirkten Einlieferungen.

Beträge in Tausend Mark.

Monat	1902	1903	1904	1905	1906
Januar	2 531 248	2 755 498	2 964 342	3 187 765	3 767 998
Februar . . .	2 542 756	2 400 966	2 812 787	2 705 452	3 165 860
März	2 349 427	2 647 350	2 875 745	3 154 802	3 645 468
April	2 763 043	2 818 716	2 691 447	3 159 281	3 576 244
Mai	2 609 168	2 564 770	2 499 609	3 381 661	3 505 488
Juni	2 319 174	2 486 006	2 597 156	2 833 576	3 436 862
Juli	2 680 170	2 602 278	2 742 562	3 102 337	3 551 883
August	2 233 552	2 257 774	2 382 601	2 937 873	3 274 501
September . .	2 413 119	2 433 957	2 546 117	3 136 721	3 268 682
Oktober . . .	2 703 748	2 836 996	2 962 003	3 360 764	3 761 779
November . .	2 284 527	2 430 188	2 603 192	3 242 113	3 364 204
Dezember . .	2 539 118	2 902 033	2 957 712	3 400 646	3 717 129
Jahr	29 969 050	31 136 532	32 635 273	37 602 991	42 036 098

Monat	1907	1908	1909	1910	1911
Januar	3 769 300	3 966 641	4 433 540	4 738 666	5 362 701
Februar . . .	3 316 485	3 500 976	3 949 292	4 240 616	4 445 819
März	3 690 367	3 725 203	4 332 531	4 583 227	5 141 613
April	4 152 888	4 206 552	4 541 812	4 786 406	5 039 059
Mai	3 895 746	3 722 061	4 354 807	4 171 436	5 067 566
Juni	3 567 484	3 747 975	4 312 211	4 383 121	4 921 133
Juli	3 960 240	4 240 097	4 411 566	4 524 023	5 501 542
August	3 636 978	3 444 627	3 762 597	4 233 671	5 119 366
September . .	3 596 402	3 567 292	4 112 574	4 374 482	5 353 562
Oktober . . .	3 087 129	4 268 129	4 556 552	4 723 301	6 130 460
November . .	4 887 481	3 596 599	4 116 621	4 533 875	5 370 475
Dezember . .	3 752 606	3 974 702	4 543 359	5 048 987	5 561 999
Jahr	45 313 106	45 960 854	51 427 462	54 341 811	63 015 295

Beilage 5 zu Seite 56.

Abrechnung zum ten 190

Hypotheken-Abrechnungsstelle.

Stück-zahl	Soll	Firma	Haben
		Totalsumme	
Mark		Saldo Mark	

Nach vorstehender Abrechnung ergibt sich ein Saldo von M. .....

zu $\frac{\text{Gunsten}}{\text{Lasten}}$ .....

von .....

Gesehen.

Der Vorsteher der Abrechnungsstelle.

Beilage 6 zu Seite 56.

Hypotheken-Abrechnungsstelle Berlin.

Abrechnung zum ten 190

Bilanz.

Debitoren	Abrechnungsstelle	Kreditoren
	Summe	

Berlin, den ten 190

Der Vorsteher der Hypotheken-Abrechnungsstelle.